

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1814-1830)

Artikel: Finanz-Departement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5.

Finanz-Departement.

Der Finanzrath, unstreitig eine der wichtigsten obern Behörden in einem Staate, dessen Verwaltung in ruhigen Zeiten mit einem wohlgeordneten Haushalte viel Aehnliches hat, behielt den ihm 1803 angewiesenen Geschäftskreis fast unverändert. Es war wesentlich derjenige der ehemaligen Vennerkammer, nur mit neuen Attributen vermehrt.

Als Finanzrath hatte er alle Zweige der Staatseinkünfte unter seiner Aufsicht; die verschiedenen, denselben unmittelbar vorgesetzten Kollegien und Beamtungen standen unter ihm; namentlich die Salzkammer, die Münz-Kommission, die Forst-Kommission, der Bergrath, die Jagd-Kommission, die Ohr-geldner, die Stempel-Direktion, die Pulver- und Salpeter-Handlung, die Verwaltung des obrigkeitlichen Zinsrodel's, die Holzspeditions-Anstalt. Auch das Zollwesen und die Postverwaltung, obgleich in den Fundamentalgesetzen nicht mit obigen aufgezählt, standen doch wirklich in seinem Bereiche; ihm gehörte gesetzlich der Entscheid in erster Instanz über alle den Loskauf von Zehnten und Grundzinsen betreffende oder zwischen abziehenden obrigkeitlichen Schaffnern und Pächtern und ihren Nachfolgern entstehende Streitigkeiten. Er leitete den Verkauf der Naturalien, ordnete die Vermessung und Ausmarchung der Domainen, und ernannte die untergeordneten Beamten der Salzhandlung.

Als Rechnungskammer hatte der Finanzrath alle Staats-rechnungen zu prüfen, und diejenigen, welche die höheren Behörden sich nicht ausdrücklich vorbehalten, endlich zu passiren.

Wegen seiner vielen Geschäfte war der Finanzrath durch ein besonderes Vorrecht auf einen Tag in jeder Woche von den Rathssitzungen dispensirt. — Nebst seinem eigentlichen Sekretariate, der Seckelschreiberei, gehörten noch zu seiner Kanzlei das Lehens-Kommissariat und die Standesbuchhaltung.

Der nachfolgende Bericht wird zuerst eine kurze Geschichte unserer Finanzen überhaupt enthalten, um nachher zu einer speziellern Darstellung der verschiedenen Staatseinkünfte und ihrer Verwaltung überzugehen.

A. Allgemeine Finanz-Geschichte.

Als die gegenwärtige Regierung Anfangs des Jahres 1814 ^{Vermögens-} die Verwaltung des Landes übernahm, fand sie laut vorhanden ^{Etat beim An-} ^{tritt der Regie-} ^{rung.}en Rechnungen vor: Folgendes

Staats-Vermögen in Gelde, Naturalien und Zinsschriften.

A. Wirkliches Vermögen.

1) Kassa-Restanzen und ausständige Anforderungen	Fr. Rp.	464,025. 17
2) Naturalien. Getreide - Vorräthe	Fr. Rp.	
46,093 Mutt 5 Maß 3 J. verschiedener Art	465,349. 3	
Molken	274. 25	
Wein-Vorräthe 47,788 Maß	9557. 60	
		475,180. 88
3) Münzfonds. In vorhandenem Gelde, Medaillen und Lingots	47,064. 62	
4) Handelsfonds. Holz-Speditions-Anstalt	27,446. 58	
Salzhandlung	1,077,532. 24	
Pulver- u. Salpeterhandlung	186,749. 88	
Bergwerke	32,308. 26	
		1,324,036. 96

		Fr. Rp.
5) Zinsrödel. In direkter Verwaltung	Transp. 2,310,307. 63	
	293,829. 13	
In Verwaltung der Pfarrer	<u>169,550. 70</u>	
	463,379. 83	
6) Verschiedene Ansprachen mit Einschluß der Ansprache von	106,517. 15	
an die Auszüger-Kassa laut Standesrechnung	<u>146,564. 51</u>	
	Summa	<u>2,920,251. 97</u>

B. Schuldene.

		Fr. Rp.
1) Der Standes-Kassa mit Einschluß der Fr. 176,194 Rp. 93, welche sie der Domainen-Kasse schuldig war	527,622. 5	
	Fr. Rp.	
2) Domainen-Kassa. Restanzliche Schulden für angekaufte Domainen, Zehnten und Zollgerechtigkeiten	406,296. 17	
	Fr. Rp.	
Anforderung an Privaten	168,453. 10	
Anforderung an die Standes-Kassa	<u>176,194. 93</u>	
	<u>344,648. 3</u>	61,648. 14
	Summa	<u>589,270. 67</u>

C. Das übernommene Staatsvermögen in Geld, Naturalien und Zinsschriften betrug daher reine	2,330,981. 30	
	Summa	<u>2,920,251. 97</u>
In obigem Etat sind nicht enthalten:		

1) Das ganze unbewegliche Staatsvermögen mit Einschluß der Bodenzinse, Zehnten, Primitiven und angekaufsten Zollgerechtigkeiten, deren, übrigens beständigen Schwankungen unterworfen, und verschiedener Verhältnisse wegen äußerst schwer zu bestimmender Kapital-Werth bis dahin nie berechnet worden war.

2) An beweglichem Staatsvermögen denn, die sämmtlichen Kriegsvorräthe, die Vorräthe für obrigkeitliche Bauten, (Hochbau, Straßen- und Wasserbau) alle zum Staatshaushalt und der Staatsverwaltung gehörigen obrigkeitlichen Effekten, und die wissenschaftlichen Sammlungen; alles Gegenstände, die zwar inventoriert, aber nie nach ihrem Geldwerth angeschlagen wurden.

3) An Staatsschulden, die auf obrigkeitlichen Besitzungen lastenden Bodenzinse und verschiedenartigen Beschwerden.

In jenem Zeitpunkte des Regierungsantritts befanden sich fast alle Mächte Europas in einem verheerenden Kriege begriffen, in welchen zuletzt auch die Schweiz hineingerissen wurde.

Die außerordentlichen Kosten, welche dadurch dem Staats- Schatz auffielen, und in welchen diejenigen für die hiesige Garnison, Bewaffnung, Kleidung und Instruktion der Truppen, und die übrigen gewöhnlichen Militärausgaben, die zusammen in 1814 und 1815, ohne die Gemeindsleistungen, Fr. 716,346 Bz. 6 erforderten, nicht enthalten sind, beliefen sich auf die Summe von

Fr. Rp.
1,788,379. 35

und hierbei ist alles abgezogen worden, was dem Staate durch die nachherige Ausgleichungssteuer ersetzt wurde.

Zu einiger Deckung derselben wurden 1814 und 1815 außerordentliche Kriegssteuern auf verschiedene Weise ausgeschrieben, deren Ertrag 1814, 1815 und 1816 folgender war:

	Fr.	Rp.
Visa-Gebühren der Zinsschriften	184,074.	91
Auflagen auf die Besoldungen	. 32,020.	10
" " Handel u. Gewerbe	87,414.	7
2 doppelte Kriegssteuern	. . . 379,491.	52
		683,000. 60

Restanzlicher Betrag der außerordentlichen Kriegs-
lasten von 1814 und 1815 mit Einschluß der-
jenigen, welche zwar dem Winter 1813 an-
gehörten, aber erst in 1814 zur Zahlung und
Verrechnung kamen 1,105,378. 75

In dieser Summe sind aber, wie schon gesagt, die oben
bemerkten Fr. 716,346 Rp. 60 für die Ausrüstung und Instruk-
tion unserer Truppen und die hiesige Garnison in den Jahren
1814 und 1815 nicht enthalten, und eben so wenig alle die-
jenigen Kosten, welche durch die Speisung der Auszügergelder-
Kassa den Gemeinden direkt auffielen.

Restitution der englischen Gelder; Erstattungen von Frankreich; Abzahlung der helvetischen Schulden. Durch die Stipulationen des Wiener-Resesses von 1815 wurde dem Stande Bern wieder gegeben: das Kapital der vor 1798 in England angelegten Gelder, wie solches im Jahre 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, sammt Zinsgenüsse vom 1. Januar 1815 an, aber mit der Verpflichtung, aus den seit 1798 bis und mit 1814 aufgelaufenen Zinsen, in Verbindung mit dem Stande Zürich, der unter gleichen Bedingungen seine englischen Staatseffekten zurück erhalten hatte, den (in dem Bundesvertrage auf Fr. 3,118,336 angenommenen) Kapitalbetrag der helvetischen Nationalschuld zu bezahlen. Der allfällige Mehrbetrag dieser Schuld sollte von den übrigen Kantonen getragen, so wie der allfällige Ueberschuss jener Zinse zwischen Bern und Zürich, nach dem Verhältniß ihres besitzenden Kapitals vertheilt werden.

Die Vollziehung dieser Stipulationen wurde angeordnet durch den Tagsatzungs-Beschluß vom 30. August 1815, die Konvention mit dem Präsidio der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13., 14. und 27. November 1815, und die Uebereinkunft zwischen Bern und Zürich vom 14. und 27. November 1815, und diese gaben für Bern folgende Resultate.

Am 5. März 1798 hatte Bern in den St. Liv. s. d. englischen Fonds ein Nominal-Kapital von 401,310. 16. 10 davon veräußerte die helvetische Regierung . 109,350. — —

Es blieben also . 291,960. 16. 10

St. Liv. s. d.
Transp. 291,960. 16. 10

Durch aufgelaufene Zinse, Marchzinse
und Erstattung kamen hinzu 150,017. 19. 11

Summa Nominal-Betrag . 441,978. 16. 9

Dieses Nominal-Kapital wurde nach und nach zu den ver-
schiedenen damaligen Kursen verkauft, und daraus laut den vor-
handenen Rechnungen im Ganzen erlöst, Fr. Rp.
in Schweizergeld 5,331,245. 70

Hiezu kamen noch im Jahr 1822 die
vom Hause Gérard und Josue Bannek in
London von rückständigen Zinsen erhaltenen . . . 121,983. 75

Der Stand Bern hat also von den eng-
lischen Fonds, welche seiner früheren Regie-
rung angehört hatten, erhalten 5,453,229. 45

Dagegen fiel dem Stande Bern nun, wie oben erwähnt,
in Verbindung mit Zürich die Bezahlung der helvetischen Schul-
den auf. Beide Stände vertheilten sie unter sich in Verhältniß
ihrer gegenseitig in den englischen Fonds gehabten Summen,
aus deren Ertrag eben diese Liquidation statt finden sollte, und
Bern bewerkstelligte seine Liquidation in vier Terminen*) in
den Jahren 1816, 17, 18 und 19, wobei durch Eskympirung
eines Theils der späteren Termine Fr. 93,936 Rp. 44 dem Staate
erspart wurden. In gedachten vier Terminen wurde nach Ab-
zug dieser Ersparnis mit Einschluß der Kosten Fr. Rp.
baar bezahlt: in Bern direkt 1,433,803. 38
an Zürich der hierseitige Anteil an den dort
stattgefundenen Zahlungen 318,898. 87

1,752,702. 25

*) Durch eine Uebereinkunft, welche der um diese ganze Angelegenheit
hoch verdiente Rathsherr A. E. v. Haller sel. Namens der Stände
Zürich und Bern mit den Bevollmächtigten der übrigen, für ihre
Angehörigen in der helvetischen Nationalsschuld betheiligten Stände
abgeschlossen, hatten einerseits jene zwei Stände sich als Schuld-
ner anerkannt, und anderseits vier jährliche Termine ohne Zins
zu Abtragung der Schuld ausgewirkt.

Fr. Rp.

Transp. 1,752,702. 25

Ausstehend waren damals noch geblieben . . . 16,047. 05

Da von diesen Fr. 16,047. Rp. 05 der
damaligen Ausstände seither alles bis auf
einen werthlos gewordenen Rest von 1,670. 10getilgt worden ist, so hat die Liquidation der
helvetischen Schuld dem Stande Bern wirk-
lich und baar gekostet 1,767,679. 20In Folge der auf den Pariser Frieden sich gründenden
Liquidations-Verträge sollte Frankreich an den Stand Bern ver-
gütten 13% derjenigen Summen, welche Frankreich nach seinen
eigenen Rechnungen in 1798 aus den obrigkeitlichen Kassen des
hiesigen Standes sich zugeeignet hatte. So erhielt Bern fran-
zösische Franken 46,967 Renten 5%, welche damals in Kurs
von 70% und im Geldwerth von 40 Franken für 27 Schweizer-
franken werth waren Fr. 469,529 Rp. 90.Wie der größte Theil des ehemaligen Bisthums Basel an
Bern gekommen, ist in der historischen Einleitung zu diesem
Verwaltungsberichte bereits erzählt worden.*.) Bei der Ueber-
gabe des Landes forderten die vereinigten hohen Mächte von
dem Stande Bern die baare Bezahlung oder die Einkassierung
zu ihren Händen von allen ihren rückständigen Ansforderungen
an die Bewohner des Leberbergs. Bern mußte dieser Ansforde-
rung ein Gemüge leisten, und dafür an die Bevollmächtigten der
vereinigten Mächte bezahlen eine Summe von Fr. 694,634 Rp. 16.Davon sind dem Stande Bern an ein-
kassierten Rückständen wieder eingegangen, in
Folge Rechnungen der Herren von Escher,
von Jenner und von Grandvillers bis Ende Fr. Rp.
1820 305,673. 83
durch die von Herrn von Andlau bezogenen,
aber nicht hieher verrechneten Summen, —
welche in Bezahlung obiger Fr. 694,634.
Rp. 16 abgerechnet wurden 57,673. 64

*) Oben S. 20 u. f.

	Fr. Rp.
Transp. 363,347. 47	
Am 1. Januar 1821 blieben noch zu beziehen . . .	4,616. 60
	<hr/>
	367,964. 07
Der Staatschaz hat daher auf dieser Liquidation eingebüßt:*)	326,670. 09
	<hr/>
Bilanz .	694,634. 16

Die Jahre, welche die Standeskasse mit diesen außerordentlichen Ausgaben beladen hatten, waren noch nicht vorübergegangen, als der gänzliche Mißwachs in 1816 und 1817 den Staat zu neuen Opfern nöthigte.

Hülfssanstalten
in den Theu-
rungs-Jahren
1816 und 1817.

Die Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815 hatten alle früheren Vorräthe erschöpft, und dieß vermehrte nun die große Noth, welche ein zweijähriger, darauf unmittelbar folgender und über einen großen Theil von Europa verbreiteter Mißwachs verursachte, eine Noth, welche wohl noch in jedermann's Angedenken liegen wird. Die Regierung suchte pflichtgemäß das eingebrochene Elend, so viel sie vermochte, zu mildern. Sie ließ daher große Getreidevorräthe und andere Nahrungsmittel aus dem Auslande herbeischaffen, errichtete verschiedenartige Hülfssanstalten, verkaufte ihren Angehörigen sowohl das ange-

*) Die gemachten Verluste auf der leberbergischen Liquidation waren folgende:

	Fr. Rp.
Nachlaß sämmtlicher Konscriptionsbußen . . .	151,030. 73
" " Desertionsbußen	47,822. 75
" " des Sechstheils auf dem Bezug einiger Summen	19,816. 46
Nachlässe verschiedener Art	2,628. 14
Schenkungen aus obrigkeitlicher Nachsicht . .	29,587. 36
Verluste durch angebliche Mittellosigkeit der Schuldner	45,989. 57
Verluste wegen irrig befundener Anforderung .	27,098. 85
" " vorgeblich enthebender Berufs- änderung	473. 46
Verluste wegen bestrittener Bezahlung ic. . .	2,222. 77
Summa der Verluste des Staats auf der leber- bergischen Liquidation	326,570. 09

schaffte, als auch das von Zehnten und Grundzinsen eingehende Getreide, in Dinkel, Mehl, Brod, Haberkernen, weit unter den Marktpreisen, und ließ die Bedürftigen auf mannigfaltige Weise unterstützen.

Den vorhandenen Rechnungen zufolge verwandte die Regierung dazu außerordentlich in Gelde Fr. Rp. 779,390. 49 an eigenen Kornvorräthen nach den jetzmaligen Marktpreisen berechnet 426,769. 47

1,206,159. 96

davon hat sie zurückerhalten: Ertrag von verkauften Lebensmitteln und Fr. Rp. Ausfuhrgebühren 596,277. 99 Kassa- und Fruchtrestanzen, letztere nach ihrem Werth am Schluß der Rechnungen 129,853. 07

726,131. 06

Verlust auf den Hülfsanstalten 480,028. 90
Hierzu kam, denn noch ein Verlust auf den Besoldungen, welcher dadurch entstand, daß dasjenige Getreide, welches gesetzmäßig im Preise von Fr. 10 per Mütt Dinkel einen Theil der Beamten-Besoldungen ausmachte, nun einen Mehrwerth von Fr. 591,376 erreichte, der ihnen vergütet werden mußte, während die Regierung wegen dem absichtlich niedrigeren Verkaufe nur einen Mehrwerth von Fr. 430,556 erhielt, und so folglich hier verlor 160,820. —

Die Hülfsanstalten in den Theuerungsjahren haben daher der Regierung außerordentlich gekostet 640,848. 90

Alles ohne die durch den Mischwachs verminderte Getreide-Einnahme, die übrigen Fr. 430,556 des gesetzlich bezahlten Ge-

treide-Mehrwerths an die Beamten und die ordentlichen Armensteuern und Unterstützungen hier in Ansatz zu bringen.*)

Die sämmtlichen, hievor kürzlich berührten außerordentlichen Kosten, verbunden mit den in Folge der erwähnten Verhältnisse vermehrten Ausgaben für mehrere Zweige der gewöhnlichen Staatsverwaltung und gleichzeitig verminderten Hülfsmitteln zwangen die Regierung, da die Summen in England erst im Jahre 1818 erhoben werden konnten, zu bedeutenden Geldanleihen, unter denen die wichtigsten waren:

Staats-Schulden. Finanz-Revision im Jahr 1820.

Unlehn vom November 1813 von Fr. 500,000, Fr.

auf welches aber nur erhoben wurden . . . 492,000

Zwei Unlehn des Stadtraths von Bern von 1813

und 1814 von 250,000

Ein drittes Unlehn vom Juli 1815 200,000

Ein Unlehn zu Basel im Jahre 1815 400,000

Ferner mehrere temporäre Vorschüsse und Anleihen verschiedenem Betrags von Partikularen, welche alle nach und nach zurückbezahlt wurden, und endlich die großen successiven Vorschüsse der Domainen-Kasse.

Von allen diesen Anleihen waren nach geschehenen theilweisen Abzahlungen im Jahre 1820 noch übrig: Fr. Rp.

Von den zinsbaren Anleihen von 1813 und 1815 799,875. —

Von unzinsbaren Vorschüssen der Domainen-

Kasse 598,216. 71

1,398,091. 71

Diese Vermögens-Verminderung und das auf den Standes-Rechnungen sich alljährlich zeigende Defizit bewogen die Regierung in ihren Winter-Sitzungen vom Anfange des Jahres 1820 auf die schicklichen Mittel bedacht zu seyn, um die Staats-Finanzen zu verbessern, und die entstandenen Schulden nach und

*) Die Beilage XXVIII giebt eine Uebersicht der damals unter andern Hülfsanstalten in dem ganzen Lande errichteten Brodschalen; Nr. XXIX zeigt die im Mai 1817 beschlossene wöchentliche Vertheilung des Getreides auf die Amtsbezirke. Die Noth war damals am höchsten gestiegen und nahm glücklicherweise nach der Erndte wieder ab.

nach abzuzahlen. Die daherigen Beschlüsse des Großen Raths theilten sich in drei Hauptzweige, nämlich in die Reduktion der Ausgaben und Besoldungen auf allen Zweigen, wo sich dieß thun ließ; in Kreation neuer Hülfsquellen für den Staatschaz und in die Verbesserung der Finanz-Verwaltung.

Die hauptsächlichsten Verbesserungen in der Finanz-Verwaltung waren:

1) Die Einführung jährlicher, dem Großen Rath vorzulegender Voranschläge oder Budgets über die muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats. Ihr Zweck war die Beschränkung der zu bewilligenden Ausgaben innert die Grenzen der Staatshülfsquellen, im Allgemeinen, und ihre zweckmäßige Vertheilung auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, im Besondern.

2) Die Aufstellung jährlicher eigener Standes-Kommissionen zur Prüfung der Standes-Rechnungen und daherige unmittelbare Berichterstattungen an den Großen Rath, anstatt daß diese Prüfung bisher nur durch den Finanzrath geschehen war.

3) Die Aufstellung einer Schuldentilgungs-Kassa unter der Verwaltung einer eigenen Kommission.

Die hauptsächlichsten Besoldungs-Reduktionen fielen auf die Salzbeamten, die Zolldirektionen, die deutschen Oberamtleute, deren sechsjährige Beamtung zu Fr. 3000 für ein Jahr in eine neunjährige Beamtung zu Fr. 2500 verwandelt wurde, und auf die sämtlichen Getreide-Besoldungen, welche bisher, wenn hohe Kornpreise eintraten, den Staatschaz sehr belästigten, und in deren Betreff nun festgesetzt wurde, daß bei allen Besoldungen, welche bisher zu $\frac{2}{3}$ in Getreid und $\frac{1}{3}$ in Geld zu zahlen waren, künftighin umgekehrt $\frac{2}{3}$ in Gelde und nur $\frac{1}{3}$ in Getreide bezahlt werden sollten.

Die neu geschaffenen Hülfsquellen des Staats waren:

1) Zwei außerordentliche Auflagen, deren reiner Ertrag direkt in die Schuldentilgungs-Kasse floß; nämlich:

a) Eine Konsumo-Steuer auf den zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Kaufmanns-Waaren, mit Ausnahme von Getreide und dem Ohmgeld unterworfenen Getränken. Diese

Abgabe betrug im Anfange 10 Batzen vom Zentner, das Doppelte für Tabakblätter, und das Fünffache für fabrizirten Tabak; letzteres jedoch mit Einschluß der bisherigen, darauf gelasteten Abgabe von $7\frac{1}{2}$ Batzen vom Zentner; allein diese Ansätze wurden nach und nach in den folgenden Jahren durch mehrere successive Verordnungen in vielen ihrer Theile sehr gemildert; theils um ihren Einfluß auf die Industrie zu schwächen, theils um den Wünschen mehrerer Kantone dabei nachbarliche Rechnung zu tragen.

b) Eine erhöhte Stempeltaxe; diese bestand in der Erhöhung des Oktavblättchens von Rp. 5 auf Bz. 1, des Quartblatts von Bz. 1 auf Kr. 6, des kleinen Doppelfolio von Bz. 3 auf Bz. 4, und der Einführung eines zweiten großen Doppelfolio zu Bz. 10; auch wurden die hiesigen Wechsel einer progressiven Stempelgebühr von Bz. 1, Bz. 2 und Bz. 4 unterworfen.

Diese beiden außerordentlichen Auflagen wurden bis Ende Jahrs 1830 bezogen, wo sie durch Beschluß des Großen Rathes vom 6. Dezember gleichen Jahres wieder aufgehoben wurden. Ihr Ertrag findet sich in der Schuldentilgungs-Rechnung.*)

2) Eine außerordentliche Steuer auf allen Besoldungen mit Ausnahme der Geistlichkeit, der öffentlichen Lehrer und der ganz geringen Gehalte. Diese Steuer, von 5 à 10%, wurde im März und April 1820 anbefohlen, und am 21. Februar 1822 wieder aufgehoben; sie lieferte in dieser Zeit im Ganzen einen Ertrag von Fr. 52,875 Bz. 4 Rp. 2.

3) Wurden gleichzeitig die bisherigen Dragoner- und Auszügergelder aufgehoben, und an ihre Stelle eine Dispensations-Steuer eingeführt. Von dieser ist schon oben in dem Berichte über das Kriegswesen gehandelt worden.

Als im Jahre 1798 die französischen Heere in Bern einzrückten, und kurz darauf ihre Führer unsere sämmtlichen Staatskassen in Beschlag nahmen, gelang es einigen damaligen Magistraten und Beamten, öffentliche Gelder vor der vorausgesehnen und nachher auch wirklich erfolgten Kassenwegnahme in Sicher-

S. 201. f.

*) S. Beilage Nr. XXX.

heit zu bringen. Diese Gelder nebst dem Mehrerlöse auf Zins-schriften, welche die helvetische Regierung verkauft hatte, wurden unter Aufsicht so lange verwaltet, bis sie mit den davon bezogenen Zinsen der Regierung wieder zurückgegeben werden konnten, welches nun im Frühjahre 1821 geschah, wo die Rechnungen durch eine Standes-Kommission untersucht, anerkannt, und die Gelder daraufhin abgenommen wurden. Sie betrugen dazumal im Ganzen eine Summe von Fr. 642,959 Bz. 9 Rp. 6, welche zum Theil im Lande, zum Theil außer demselben an Zins gelegt, zum Theil in baarem Gelde oder Wechseln vorhanden waren.

Die Beschlüsse des Großen Rathes vom Februar, März und April 1821 bildeten aus diesen Geldern einen besondern, zu allgemeinen, dem Staate nützlichen Zwecken bestimmten Fonds, und wiesen einstweilen und bis zur gänzlichen Schulden-tilgung aus den Zins-Ertragenheiten eine jährliche Summe von Fr. 20,000 zu leßtgedachtem Zwecke an. Diese Zahlungen geschahen regelmäßig bis Ende 1830, und der Ueberrest der Zinse wurde zum Kapital geschlagen.

Retorsions-an-stalten. Die Veranlassung und der Ausgang des sogenannten Retorsions-Konfordes sind schon in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden; dasselbe bedarf also hier nur einer kurzen Erwähnung in Hinsicht auf die finanziellen Resultate, die es während seiner nicht ganz zweijährigen Dauer geliefert hat, und die eigentlich unter den Beweggründen, welche den hiesigen Stand zum Beitritte vermohten, nur eine untergeordnete Stelle einnahmen.

Von den im Leberberg bezogenen Retorsions-Abgaben auf den Getränken wurde wegen seiner besondern Lage den dortigen Gemeinden, nach Abzug des gewöhnlichen Ohmgeldes, die Hälfte überlassen, welche für diesen Landestheil auf Fr. 39,743 Bz. 7 Rp. 8 1/2 anstieg; die Retorsions-Abgaben für das dort verbrauchte französische Getreide fielen ihm ganz zu; der Staat seinerseits erhielt im Ganzen an Retorsionsgebühren, nach Abzug aller — bedeutend gewesenen Kosten — reine Fr. 76,220

Bk. 5 Rp. 6, welche laut Beschlüssen in den Schuldentilgungsfonds geworfen wurden.

Seit der Revision von 1820 hatten sich die Finanzen durch die Einkünfte aus den wieder angefallenen fremden Staatspapieren, durch die Hülfsquellen eines größern Gebiets bei gleichgebliebenen Besoldungen der oberen Behörden und andern Kosten der Zentralverwaltung, durch die in diesem Zeitraume friedlicher Ruhe gestattete Verminderung der Militairausgaben, durch den mit dem Flor des Landes steigenden Ertrag der mäßigen indirekten Abgaben und endlich auch durch eine treue und sorgfältige Administration in ein günstiges Gleichgewicht gesetzt. Besonders in den letzten sechs Jahren vermehrte sich das Staatsvermögen alljährlich durch einen Ueberschuß der Einnahmen, welcher die Regierung in den Stand setzte, kostbare Bauten im Interesse des ganzen Landes auszuführen, und mit jedem Jahre mehr auf gemeinnützige Gegenstände zu verwenden, ohne besorgen zu müssen, durch Aufopferung einer angemessenen Reserve-Summe, bei jedem größern Unfall, bei jeder nothwendigen Kriegsrüstung in die Nothwendigkeit zu kommen, dem Lande neue Lasten aufzulegen. *)

B. Uebersicht der Hauptzweige der Staatsfinanzen und der Finanz-Verwaltung.

a. Grund-Eigenthum des Staats mit Ausschluß der Forsten.

Das Grund-Eigenthum des Staats, mit Ausschluß der Forsten, besteht einerseits in angebauten und unangebauten

*) Die vergleichende Zusammenstellung der Hauptrubriken der drei letzten Standesrechnungen von 1827, 1828 und 1829 gewährt eine deutliche Uebersicht des ganzen Finanzzustandes und kann zugleich als Beleg für das oben Gesagte dienen. S. Beilage Nr. XXXI.

Ländereien verschiedener Art, und andererseits in einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden.

Ein Theil der Gebäulichkeiten und Grundstücke ist den Bedürfnissen der Staatsverwaltung gewidmet. Hierher gehören:

1) Für die allgemeine Staats- und Gerichtsverwaltung: die sämmtlichen Amtssitze mit allen ihren Zugehörden, die Amts- schreibereien, und in Bern das Rathaus, die Kanzleigebäude und Archive, das Tagsatzungsgebäude, das Chorhaus und andere Versammlungsgebäude, so wie einige Wohnhäuser für ob rigkeitliche Beamte.

2) Zur Justizverwaltung: die Zucht-, Straf- und Polizeianstalten, Gefangenschaften, Landjäger-Wohnungen u. dgl.

3) Zu den kirchlichen und Schulverhältnissen: die Pfrundhäuser mit ihren Gärten und einem Pflanzlande in den protestantischen Gemeinden, mit Ausnahme der Kollaturen und einiger Pfrundgebäude, die den Kirchgemeinden und Ortschaften gehören. Ferner die Gebäude der Akademie und Schulen in Bern, mit mehreren Schullehrer- und Professor-Wohnungen, und den Gebäuden der Reithahn und Veterinär-Anstalten.

4) Zum Kriegswesen: die Kasernen, Arsenäler, Pulvermagazine, Wachthäuser, Thore, mehrere Magazine und Beamtengebäude.

5) Zur Finanz-Verwaltung: die Dekonomie-Gebäude, unverpachteten Grundstücke, die Zehntscheunen, Kornmagazine, Rebhäuser und Schaffner-Wohnungen; die zur Zolladministration gehörenden Kauf-, Wag- und Zollhäuser, mit zugehörendem Erdreich, dessen Benutzung meistentheils zum Einkommen der Zollbeamten gehört; ferner die Münzstattgebäude, sämmtliche Gebäude der Salzhandlung und der Pulver- und Salpeterhandlung, die Gebäude, Gruben, Gründe und Mässer der Bergwerk-Administration, und endlich die Gebäude der als Armenanstalten wirkenden Pfründereien.

Die übrigen Gebäude gehören als Wohnungen und Dekonomiegebäude zu den verpachteten Ländereien, oder sind abgesondert verpachtet. In letztere Klasse gehören einige Radwerke, Wirtschaften und Privathäuser, in erstere dagegen die Schloss-,

Pfrund- und Wirtschaftsgebäude, und die Gebäude der Privatpachten, Weiden und Berggüter.

Von den Ländereien ist ein Theil in frirer Pacht den Pfarreien übergeben; der andere Theil hingegen wird entweder an die Oberamtsleute und Schaffner, oder an Privatpersonen verpachtet, und nur in einzelnen Fällen, wo die Verpachtung nicht statt finden konnte, werden sie für Rechnung des Staats bearbeitet. Nach einer oberflächlichen Berechnung halten erstere (die Pfrundgüter) im Ganzen ungefähr 1901 Tucharten und 1016 Weid- und Bergrechte; zusammen angeschlagen auf Fr. 1,281,636; letztere beiläufig 2566 Tucharten Wiesen, Aecker und Neben, 394 Kühe Frühlings- und Herbstweiden, und 709 Kühe Sommerweiden und Bergrechte, alles zusammen geschätzt auf Fr. 1,554,743
 die Gebäude sind assekurirt für " 1,786,555
 die Ehehaften denn angeschlagen auf " 146,700
 zusammen . Fr. 3,487,998

Ihr beiderseitiger Pächtertrag kann in den hinten stehenden Rechnungen ersehen werden.

In der Regel besorgt das Bau-Departement die Errichtung und den Unterhalt der Gebäude, die alle auf seinen Registern stehen; und der Finanzrath die übrigen Dominialkosten der verpachteten Liegenschaften, so wie die Bearbeitung derjenigen, die nicht verpachtet werden konnten. Indessen finden doch nicht seltene Ausnahmen hierbei wegen besonderen Verhältnissen statt. Das Zoll-Departement errichtete Waghäuser und Schöpfe aus dem Zollertrage, die Pulver- und Bergwerks-Administrationen mehrere ihrer erforderlichen Gebäulichkeiten ebenfalls aus ihren Ertragenheiten; ferner liegen nach den allgemeinen, bei Verpachtungen und Wohnungs-Anweisungen üblichen Grundsätzen einige Theile des Unterhalts der Gebäude und Ländereien den Pächtern und Hausbewohnern ob, so wie endlich Mehreres, was die Unterhaltung gewisser, einzelnen Departementen überlassener, Gebäude betrifft, in die Rechnung dieser Departemente fällt.

Um alle diese verschiedenartigen Staats-Domainen in ein

Ganzen zusammenzufassen, und ihren wirklichen Werth zu bestimmen, befahl der Große Rath im Jahre 1820 die Errichtung eines Dominial-Lagerbuchs. Diese Arbeit rückt bereits ihrer Beendigung entgegen; aber, wenn auch von hohem Interesse, so wird sie doch den beabsichtigten Zweck nicht ganz erfüllen können; denn dazu wäre die genaue Vermessung aller Liegenschaften, und sowohl für Grundstücke als Gebäude eine eigene und genaue Ausmittlung ihres reellen oder relativen Werthes nöthig gewesen; was alles aber so große und den endlichen Vortheil der dadurch zu erhalten gewesenen Resultate weit überwiegende Kosten nach sich gezogen hätte, daß man zu ihrer Ersparung einen Weg einschlagen mußte, welcher nun freilich keine vollkommene, sondern bloß annähernde Ergebnisse gewähren kann, die indessen immerhin von wesentlichem Nutzen seyn werden.

b. Forstverwaltung.

Forstwesen
im alten Kan-
ton.

Das Waldwesen im Allgemeinen wurde für den alten Kanton nach der Forstordnung vom Jahre 1786, für den Leberberg nach einer eigenen, im Dezember letzthin aber umgearbeiteten Forstordnung besorgt.

Die erste war berechnet, die Waldungen in ihrer Ausdehnung ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht vermindern zu lassen, eine zweckmäßige Bewirthschaftung derselben anzuordnen, das Weidrecht billig zu beschränken, den Genuß des Holzes dem Lande im Allgemeinen und im Besondern zu sichern und endlich durch angemessene Strafbestimmungen dem Frevel zu wehren. Nächst dieser Forstordnung waren noch im Jahr 1817 zwei besondere Verordnungen nöthig erachtet worden; die eine in Festsitzung einer Buße gegen die überhandnehmenden Waldausreutungen und die andere gegen die Theilung von Rechtsamen und 9. Juli 1817. Burgerwäldern ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Eine dritte Verordnung endlich vom Jahr 1824 schreibt in Ausdehnung einer früheren vom Jahr 1811 vor, daß Holzschläge zum Verkauf in Gemeinen- und Rechtsamewaldungen überhaupt; in Privatwaldungen dann, in so fern sie zum Wegföhren aus dem Amtsbezirk, oder zum Holzhandel und Ausfuhr aus dem Kanton be-

7. Jan. 1824.

stimmt sind; ferner alle Holzflößungen überhaupt nur alsdann statt finden sollen, wenn nach ergangener Bekanntmachung keine Opposition eingelangt, und nach erfolgter Untersuchung sich erzeigt, daß es der Deckung des Holzbedürfnisses des Verkäufers unbeschadet geschehen könne und keine naturschädlichen Folgen veranlassen werde. Die beiden ersten Verordnungen beruhen auf dem Grundsätze, daß bei dem nachtheiligen Verhältniß, in welchem der Wald zu urbarem Grundeigenthum in Rücksicht seiner Rente steht, dessen Uebergang in das Privateigenthum und dennzumal erfolgende Ausreutung nothwendig allmählig eine unverhältnismäßige, unserm hoch und kalt gelegenen Lande nachtheilige, Verminderung der Waldfläche zur Folge haben müßte, und demnach der Wald besondern gesetzlichen Schützes bedürfe; zu welchem Behuf ohne obrigkeitliche Erlaubniß der gemeinsame Wald weder vertheilt, noch überhaupt Wald ausgereutet werden soll. Dessen ungeachtet wurden Ausreutungen bewilligt, wenn das betreffende Waldstück durch seine vorspringende Lage in das urbare Land diesem zum Nachtheil gereichte, oder der Eigenthümer eine gleiche Ausdehnung abgelegenen Landes zu Wald aufwachsen ließ; so wie auch verschiedene Waldtheilungen gestattet wurden, durch deren Reglemente für Sicherstellung und gute Besorgung des zu vertheilenden Waldes möglichst Sorge getragen worden war; obgleich offenbar dieser Zweck bei unvertheiltem Wald und Beobachtung zweckmäßiger Vorschriften weit leichter und besser erreicht werden kann.

Die Verordnung über die Holzschläge und Flößungen hatte, wie oben berührt, vorzüglich im Auge, sich zu versichern, daß die höher gelegenen Gegenden, wo die Zufuhr beinahe unmöglich wäre, so wie die betreffenden selbst sich nicht gänzlich von ihrer Beholzung entblößen, die Holzschläge im Gebirge nicht naturschädliche Ereignisse veranlassen und nebst dem noch Anstalten für ihre Wiederbesamung oder Bepflanzung getroffen werden können, im Fall die erstere nicht von sich selbst erfolgen sollte.

Die Handhabung dieser Verordnung, so nothwendig sie für den zweiten und dritten Punkt ist, wird für den ersten Punkt

sehr schwierig, und ihre Anwendung auf denselben schwer auszumitteln. Aus diesem Grund ist sie schon lange einer Revision unterworfen worden, aber bei der Schwierigkeit, die Rechte des Waldeigenthümers mit den Anforderungen des allgemeinen Wohls in Bezug auf die letztern Punkte in Uebereinstimmung zu bringen, ist dieselbe bis jetzt noch zu keinem endlichen Resultate gelangt.

Die Holzausfuhr aus dem Kanton ist durch die Forstdnung ohne Bewilligung verboten. Längs den Grenzen der Kantone Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Aargau findet einiger gegenseitiger Holzverkehr statt. Bedeutender ist die Holzausfuhr aus dem Emmenthal, einerseits an Bau- und Sagholz nach dem Aargau, anderseits dann an Brennholz aus diesem und dem Saanenthal nach den Solothurnischen Eisenwerken. Obgleich sie dermal nicht so stark ist, wie zur Zeit, als der Holzhandel bis nach Frankreich sich ausdehnen zu wollen schien: so jedennoch hegen verschiedene Gegenden Besorgnisse über diesen Verkehr. Das Amt Interlaken und Oberhasle waren geneigt, Maßregeln dagegen, selbst gegen den übrigen Kanton, zu ergreifen; der deutsche Theil des Amtes Erlach, die Gemeinden Frutigen, Saanen und Lauenen, die Gemeinde Lenk und verschiedene Gewerbsbesitzer aus dem Amt Aarwangen haben Vorstellungen dagegen eingegeben. Da indessen der Verkehr mit Landeserzeugnissen innert der Eidgenossenschaft durch die Bundesakte gewährleistet ist, so erachtete die obere Behörde, daß eine Beschränkung der Holzausfuhr nur konkordatsweise für diejenige nach dem Auslande eingeleitet werden könnte. An Gebühr wird bloß ein Zoll auf der Emme entrichtet.

Auf eine andere als die hier angezeigte Weise schritt die Regierung weder in die Besorgung der Gemeinds- noch der Partikularwälder ein, wie in andern benachbarten Kantonen geschehen ist; sondern sie überließ dem Gutfinden eines jeden Eigenthümers, seinen Wald so zu behandeln, wie er es für seine Interessen am zweckmäßigsten hielt. Einzig im Fall von Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, oder bei Errichtung von Reglementen, handelte sie als Administrativbehörde durch Schlich-

tung der Anstände oder Sanktionierung der entworfenen Reglemente, nach stattgefunder Untersuchung.

Über den Zustand derjenigen Waldungen, auf welche die Regierung keinen unmittelbaren Einfluß ausübte, läßt sich kein allgemeines Urtheil fällen. Ihre Ausdehnung, obgleich die Forstkommission bemüht war, sich Data darüber zu verschaffen, ist zum größten Theil unbekannt. Ihr Holzbestand hängt von sehr verschiedenartigen Umständen ab. Unter der Verwaltung sorgfältiger Vorgesetzter, so wie bei angemessen festgesetzter und beobachteter Holzabgabe, oder in den Händen begüterter Partikularen kann derselbe in der Regel als gut angenommen werden; während unter entgegengesetzten Verhältnissen und namentlich auch unter streitigen Benutzungsumständen, deren es im Kanton nur zu viele giebt, oder in denen sich ein Mißverhältniß in Vergleichung des Ertrags der Wälder mit der Bevölkerung, die auf diesen Anspruch macht, stellt, das Gegentheil statt findet; in welchen Verhältnissen sich wohl der größere Theil dieser Wälder befinden dürfte.

Die obrigkeitlichen Wälder insbesondere standen einzig unter mehr oder minderer Leitung der Regierung, je nach der Art und Weise, wie sich ihre Eigenthums- und Benutzungsverhältnisse von langer Zeit her ausgebildet hatten. Ursprünglich beruhten sie alle auf dem Lehenverhältnisse, welches durch die Revolution von 1798 in seinen Grundlagen schon so erschüttert wurde, und namentlich in die Waldverhältnisse eine solche Unbestimmtheit brachte, daß ihre Auseinandersezung auf gütlichem oder rechtlichem Wege eine der schwierigsten und mühsamsten Aufgaben der Forstadministration schon zur Zeit der Mediationsregierung und auch seither ausgemacht hat. Mehrere Prozesse waren bereits angehoben, wurden aber auf dem Wege gütlicher Unterhandlung mittelst sogenannten Kantonnementen beseitigt; durch welche die Regierung einen verhältnismäßigen Theil des Waldes zu ausschließlichm unbeschwertem Eigenthum für sich behielt und den Rest den Berechtigten ebenfalls zu ausschließlichm Eigenthum abtrat. In 34 verschiedenen Waldungen wurden

dergleichen Kantonments abgeschlossen und dadurch zu Handen der Obrigkeit 2667 $\frac{1}{2}$ freie Tucharten *) erlangt.

Durch Aufhebung der Brachwirthschaft und Einführung der Stallfütterung war die Waldweide weniger Bedürfniß geworden, wurde doch aber, zwar größtentheils von der minder begüterten Klasse, zum Nachtheil des Waldes ausgeübt; welches Veranlassung ward, durch Abtretung von Waldboden die Waldweide loszu kaufen, auf welche Weise bei 2000 Tucharten zur Urbarmachung an Weidabtauschland von den obrigkeitlichen Waldungen abgetreten worden sind.

Es wäre allerdings in den Wünschen der Forstverwaltung gelegen, daß diese Arten von Vereinigungen, mehr noch als geschehen, hätten gefördert werden mögen. Allein dieselben konnten nicht wie anderwärts durch Gesetze aufgedrungen, sondern es mußte zu ihrer Abschließung, nach den Grundsätzen ächter Freiheit, das freiwillige gegenseitige Einverständniß der Parteien erfordert werden, so daß sie deshalb bei den sich widerstreitenden Interessen sehr schwer zu Stande zu bringen gewesen sind.

Nach Abschluß dieser Kantonemente und Weidabtausche verbleibt noch an obrigkeitlichen Waldungen, über deren Holzabgabe der Forstkommission Rechnung abgelegt wird, eine Ausdehnung an vermessenen Wald von 51,265 Tucharten, und unter diesen 7856 Tucharten Domainenwälder, die mit gar keinen oder nur geringen Berechtigungen dritter Personen beladen sind. Nächstdem können die nicht vermessenen obrigkeitlichen Wälder, jedoch nur sehr unbestimmt, zu einer Ausdehnung von beiläufig 24 à 25,000 Tucharten, und mithin die sämtlichen obrigkeitlichen Wälder zu 75,000 Tucharten angenommen werden.

Aus diesen sämtlichen obrigkeitlichen Waldungen wird nach einem mittlern Geldanschlage jährlich an Holz abgegeben: **)

*) Die Tuchart ist in diesem Berichte überall, wo nicht etwas anders bemerkt ist, zu 40,000 Quadratschuh berechnet.

**) Die Beilage Nr. XXXII enthält die Spezifikation dieser Holzabgaben in dem Jahre 1829 nach dem Holzertrage.

Zu obrigkeitlichen Handen, an Brenn- und Bauholz	Fr. 33,182.	Rp. 50
An Berechtigte, Brenn- und Bauholz . . .	161,081.	55
An Steuern und andern Bewilligungen . .	36,955.	45
	Summa	231,119. 50

die kein förmliches Geldeinkommen bilden, sondern lediglich als Natural-Leistung aufgeführt werden.

Nebst diesem wurde noch auf diejenigen Wälder, welche über diese Präsentationen hinaus eine Holzabgabe ertragen mochten, ein Geldetat gelegt, der vor 1819 geringer war als gegenwärtig. Zu jener Zeit wurde der Ueberschuss der Ausgaben der Forstadministration, in Berücksichtigung des zu obrigkeitlichen Handen gelieferten Holzes, durch Anweisungen auf die Standes-Kassa gedeckt. Im Jahr 1819 aber wurde beschlossen, es solle die Forstadministration, unabhängig von dem zu obrigkeitlichem Gebrauch gelieferten Holz, ihre Ausgaben aus ihren eigenen Hülfsquellen ohne Beihilfe der Standes-Kassa bestreiten,

In Vergleichung des früheren Zeitpunktes mit dem gegenwärtigen, hatte im Jahr 1814, nach Abzug der Rechnungsrestanz und der Zuschüsse aus der Standes-Kassa, das Einnehmen der Forst-Kassa betragen Fr. 11,685 Rp. 17½ zu denen noch aus der Standes-Kassa beigeschlossen werden müssten „ 15,099 „ 82

um das Ausgeben zu decken, welches betrug Fr. 26,784 Rp. 99½

Im Jahr 1829 hingegen betrug das Einnehmen der Forst-Kassa für den alten Kanton „ 45,212 „ 66

Das Ausgeben, unter dem jedoch ein Weidrechtsloskauf von Fr. 1030 begriffen ist „ 31,773 „ 40

Mithin erzeugt sich ein Ueberschuss von Fr. 13,439 Rp. 26 welcher in die Standes-Kassa abgeführt wurde.

Im Jahr 1829 betrug bloß der Holzverkauf	Fr. 33,581 Rp. 49 1/2
im Jahr 1814 hingegen nur	" 7,019 " 61 1/2

mithin im Jahr 1829 mehr Fr. 26,561 Rp. 88 welches aber nicht nur dem verstärkten Holzverkaufe, sondern auch den gestiegenen Holzpreisen zuzuschreiben ist.

Unter den Ausgaben betrugen die Be-
soldungen und Reisekosten im Jahr

1829	Fr. 18,882 Rp. 13
im Jahr 1814 hingegen	" 17,581 " 79

und haben sich mithin seither vermehrt um Fr. 1,300 Rp. 34

Ueber den Zustand der obrigkeitlichen Wälder lässt sich im Allgemeinen sagen, daß verhältnismäßig sehr wenige Böhlen in denselben vorkommen; wo dieses aber der Fall ist, durch Saaten und Pflanzungen mit zweckmäßigen Holzarten nachgeholfen wird und versumpfte Stellen abgegraben werden. In Rücksicht auf ihren Bestand sind viele derselben durch eine, in Folge nicht auszuweichender Umstände, allzustarke Holzabgabe geschwächt; in der Regel jedoch können die auf dem reinen Rechtsameverhältnisse beruhenden Wälder als die bessern, hingegen diejenigen, deren Benutzung auf dem Bürgerrechtsverhältnisse oder einem mit jenem gemischten Verhältnisse beruhen, als die mindern angesehen werden. Die Domainenwälder sind, weil die meisten derselben zugleich als Bauholzreserven angesehen werden, geschont und deshalb mit Holz in der Regel noch wohl besetzt.

Leberbergisches Waldwesen.

Das leberbergische Waldwesen wurde nach Vereinigung dieses Landestheils so eingerichtet, wie es zur Zeit des Fürsten in einigen Aemtern und zur Zeit der französischen Verwaltung in dem ganzen Landestheile der Fall gewesen war; daß nämlich den Gemeinden das Jahrholz aus ihren Waldungen durch obrigkeitliche Forstbeamte ausgezeichnet wurde. Nebst dem war die Waldausreitung und Theilung, so wie die Holzausfuhr, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten, der Holzverkauf aus Particularwäldern einer Aufsicht unterworfen. Für die bewilligte

Ausfuhr dann mußte eine Gebühr entrichtet werden. Die Forstordnung, welche diese Bestimmungen enthielt, war auf eine 20. Febr. 1824. Probezeit von sechs Jahren erlassen worden, nach deren Ablauf sie theils den gemachten Erfahrungen, theils den eingelangten Wünschen gemäß umgearbeitet und im Dezember vorigen 11. Dez. 1830. Jahres in den hienach folgenden Hauptpunkten in Kraft erkennt wurde. Den Gemeinden ist die Verwaltung ihrer Wälder, mit Ausnahme des Holzverkaufs, unter Vorbehalt obrigkeitlich zu sanktionierender Reglemente, überlassen, der Holzverkauf aus Partikularwäldern frei gegeben, das Verbot der Holzausfuhr ohne obrigkeitliche Bewilligung auf Brennholz beschränkt, die dahерige Gebühr aufgehoben, und das Verbot der unbewilligten Ausreutung und Gemeindwaldtheilung bestätigt worden.

Die leberbergischen Gemeindewälder sind in der Regel noch wohl besetzt, und mehrere derselben in der letzten Zeit durch Anwendung der bis dahin daselbst beinahe ganz unbekannt gewesenen Durchforstungen, so wie überhaupt einer regelmäßigen Behandlung in einen bessern Zustand gesetzt worden. Ihre Ausdehnung beträgt 74,428 Fucharten zu 30,000 Pariser Quadratschuh ohne die beholzten Weidgänge, und aus denselben wurden jährlich an 10,500 Haushaltungen 50,500 Klafter und 16,600 Stämme Bauholz verabfolgt.

In den Partikularwäldern wurden sehr viele Holzschläge zum Verkauf angelegt, und jene dadurch wohl im Ganzen stärker angegriffen, als es hätte geschehen können, wenn man ihren nachhaltigen Ertrag hätte berücksichtigen wollen. Von Zeit und Umständen wird es abhängen, inwiefern die Partikularwälder eine Hülfsquelle für das Land bleiben werden oder nicht.

Der Inhalt beträgt 27,799 Fucharten 277 Ruten zu 30,000 Pariser Quadratschuh. In einzelnen Jahren betrug bloß der Verkauf aus denselben bei 23,000 Klaftern und 9000 Stück Sag- und Bauholz.

Die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs halten im Ganzen 10,947 Fucharten zu 30,000 Pariser Quadratfuß, oder 10,075 Fucharten zu 40,000 Berner Quadratfuß. Bei der Vereinigung des Leberbergs fand die dermalige Verwaltung die-

selben, nach dem auf die Ebenen Frankreichs berechneten System fäher, auf Stockausschlag angelegter Schläge behandelt, welches auf Hochwälder meist im Gebirge, und nicht einmal nach den gewohnten Regeln der Forstwirthschaft angewendet, große Blößen oder mit Weißholz überzogene Bezirke erzeugte. In der ersten Zeit der hierseitigen Verwaltung, bis sich dieselbe eine genauere Kenntniß dieser Wälder und ihrer Altersverhältnisse verschafft hatte, gieng sie mäßig zu Werke, und schlug jährlich nicht mehr als 4500 Klafter, stieg dann auf 5600 Klafter, und in den letzten Jahren, als sie dazu gelangt war, den etwas mühsamen Durchforstungen Eingang zu verschaffen, und sie sich überzeugt hatte, daß mehrere überständige, von ehemaligen Klöstern herrührende Waldbezirke, einige wegen erfolgtem Nachwuchs des Abtriebs, andere hingegen bloß der Reinigung bedurften, wurde darauf angetragen, während einigen Jahren das doppelte Quantum zu schlagen, welches nicht nur dem Walde unbeschadet, sondern in Rücksicht der früher geringen Holzschläge und des durch die Durchforstungen zu gewärtigenden bessern Zuwachses der Wälder zu ihrem großen Vortheil geschehen kann; so daß schon dermal, mehr aber noch in einigen Jahren, nach ausgeführten nothwendigen Durchforstungen, die obrigkeitslichen Wälder des Leberbergs in einem sehr blühenden und für die Staatskasse ersprießlichen Zustande sich befinden werden. Kantonnemente wurden zwei abgeschlossen, durch welche der Regierung 379 Bucharten zu 30,000 Pariser Quadratschuh zugeschlagen sind. Mit vier Gemeinden werden noch Unterhandlungen gepflogen.

Im Jahre 1829 betrug das Forsteinnehmen des Leberbergs in Summe bei gewohntem Holzverkauf Fr. 53,607 Bz. 7 Rp. 3½
Das Ausgeben " 25,332 " 4 " 6½
Mithin das Nettoeinnnehmen . . Fr. 28,275 Bz. 2 Rp. 7

Unter obigem Einnehmen beträgt der Holzverkauf einzig für beiläufig 6000 Klafter Brenn- und Bauholz Fr. 45,851, Bz. 5 Rp. 7, und wird in Zukunft mit den Frevelgeldern von c. Fr. 740 das einzige Einnehmen ausmachen, da die bisherigen

Beiträge der Gemeinden mit	Fr. 3850
die Holzausfuhrgebühren mit	” 3624
und die Harzpatentgebühren mit	” 246
in allem mit beiläufig	Fr. 7720
nicht mehr erscheinen werden.	

Unter den Ausgaben betragen die Besoldungen, Reisekosten und Holzanzeichnungs-Gebühren Fr. 12,171 Bz. 5. Diese werden aber dadurch, daß die Regierung der Aufstellung eines Personals für die Besorgung der Gemeindewälder enthoben ist, und dasselbe auf die obrigkeitlichen Wälder beschränken kann, allmählig bedeutend vermindert werden können, so daß auch in dieser Beziehung die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs ein größeres Einkommen gewähren werden.

Die Holzspeditions-Anstalt im Narziehle, welche ihren Vor-
rath theils von Partikular-Lieferanten, theils durch Ankauf aus
obrigkeitlichen Waldungen bezieht, bezweckt vorzüglich die Be-
holzung der obrigkeitlichen Behörden, des Rathauses, der Akade-
mie und Schulen, der Garnison und der Gefangenschaften
der Hauptstadt; — nachdem aber dient sie in polizeilicher Rück-
sicht gegen den Fürkauf des Holzes, und um zu verhindern,
daß bei Stockung der Zufuhr auf dem Holzmarkte durch un-
vorhergesehene Umstände, wie schlechte Witterung, kleines Wasser
oder Zufrieren der Aar, die Holzpreise nicht plötzlich über Ver-
hältniß hinaufgetrieben werden. Es hat demnach diese Anstalt
weder einen kommerziellen Charakter, nach welchem das darin
befindliche Kapital seine Interessen tragen sollte; noch soll sie
dazu dienen, die Holzpreise außer Verhältniß zum Nachtheil
des Waldeigenthümers hinunterzudrücken; sondern eigentlich um
Gleichmäßigkeit in die allmählig immer steigende Bewegung der
Holzpreise zu bringen, indem die Anstalt selbst genöthigt ist,
den sich feststellenden Preisen des Holzmarkts zu folgen; weil,
wenn sie darunter bliebe, der Holzplatz so schnell geleert würde,
daß dieselbe nicht anders als mit ihr unmöglich Aufopferun-
gen solchen wieder mit Holz versehen könnte.

Holzspeditions-
Anstalt in
Bern.

	Fr.	Bg.	Rp.
Jahre 1814 in	28,142.	4.	6
im Jahre 1830 nur in	20,524.	2.	2½

und hat sich mithin in dieser Zeit vermindert um 7,618. 2. 3½ welches von einer kostbaren Ländtereparation und einer solchen an der sogenannten Turbenhütte, so wie von einem Verluste herrührt, der durch Abschluß eines Holzlieferungsakkords unter ungünstigen Umständen und nachheriges Sinken der Holzpreise verursacht wurde.

c. **Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäze, Primizen und Gemeindsbeiträge zu den Pfarrreien.**

Der Staat besitzt eigenthümlich eine bedeutende Menge der im hiesigen Kanton bestehenden Zehnten und Lehensgerechtigkeiten, und neben den hiesigen besitzt er auch einige wenige außenher dem Kanton. Beide mit einander vereint, bilden eine seiner wichtigsten Einnahmen, wovon ein Blick auf die angehängten Rechnungsauszüge überzeugen wird.

Allgemein bekannt sind die Verhältnisse der Bodenzinse und Ehrschäze, erstere als jährliche Pachtzinse, oder auch, bei dem sogenannten Gütekauf, als eigentliche Darlehnzinse; letztere als Entrichtungen bei Handänderungen, beides als vertragsmäßiger Gegenwerth der in früheren Zeiten in Erbpacht gegebenen Liegenschaften oder des Zinses eines Gütekaufs.

Eben so allgemein bekannt sind die Verhältnisse der im Mittelalter ihren meist kirchlichen Ursprung findenden Zehnten; sie haften jetzt als ablösliche Grundlasten auf einem Theil der Liegenschaften des alten Kantons, und werden auch als solche in allen daherigen Transaktionen behandelt.

Der früheren Unablöslichkeit der Zehnten ist es beizumessen, daß diese Grundlasten sich bis auf unsere Zeiten erhalten haben; so wie die Fortdauer der Bodenzinse und Ehrschäze in dem Umstand zu finden ist, daß sie den vertragsmäßigen Gegenwerth für die dafür erhaltenen Liegenschaften ausmachten, und daher nicht ohne Auflösung des Vertrags, d. h. durch Zurückgabe der

Güter aufzuheben waren, und daß in den älteren Verboten*) der Gütekäufe die wirklich errichteten „alten ewigen Boden-gülten“ vorbehalten worden.

Im Verfolge der Zeit haben sowohl die belasteten Liegenschaften, als die Forderungstitel durch Erbschaften und Transaktionen jeder Art mannigfaltig Hand geändert, und sich dabei eben so vielfältig zerstückelt; auch sind seit 1803 von sehr vielen Gutsbesitzern diese auf ihren Liegenschaften gehafteten Grundlasten abgekauft worden. Von den gegenwärtig noch bestehenden Zehnten und Bodenzinsen befinden sich ein großer Theil in Händen von Privaten, Gemeinheiten, milden Stiftungen jeder Art, viele in Händen auswärtiger Privaten und Klöster. Einen andern großen Theil derselben besitzt, wie schon gesagt, die Regierung, den sie entweder angekauft, oder bei der Reformation durch die Sekularisierung der Klöster und Aufhebung der katholischen Stiftungen, auch bei der Uebernahme der urbarisirten Einkünfte der Geistlichkeit erhalten hat. Seit 1804 kaufte sie für Fr. 495,208 Bz. 1 Rp. $3\frac{1}{2}$ Zehnten und Bodenzinse an, die sie ungefähr in den Preisen, welche das gegenwärtige Loskaufsgesetz bestimmt, erstand; und gleichzeitig kaufte sie für Fr. 71,118 Rp. 35 an Bodenzinsen und Zehnten, welche auf Staats- Domainen hafteten, los.

Oben S. 19.

Die Mediations- Regierung hatte die Unabkönnlichkeit der Zehnten und vieles in den bisherigen Lehenverhältnissen aufgehoben und in Befolgung der in Bern stets gewalteten Regierungsmaxime, vorzüglich für Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu sorgen, dabei die gegenseitigen Rechte der Gläubiger und Schuldner möglichst gleich zu bewahren gesucht.

2. Juli 1803.

Die Hauptgrundsätze, auf welchen das Loskaufsgesetz beruht, sind: die Abzahlung des Kapitalwerths der loszu Kaufenden Leistungen; hierbei denn die Berechnung des Kapitalwerths im Verhältniß von 3% Abtrag für Bodenzinse, 4% für große Zehnten, und 5% für kleine Zehnten; die Berechnung des Abtrags, nach einen 21 jährigen Durchschnitte oder nach Satzung

*) Ordnung von Zinskäufen von 1543, Ordnung von 1628 und 1731.

für Zehnten, und des Getreidepreises nach 20 jährigen Durchschnitten aus den Marktpreisen für Zehnten und 21 für Bodenzinse.

18. Mai 1804. Neben obigen Bodenzinsen und Zehnten und den gewöhnlichen Bodenzins-*Ehrschäzen*^{*)} bestehen noch die *Ehrschäze* von Mannlehen und besondern ehrschäzpflichtigen Gütern, welche nach einem späteren Gesetze mittelst Bezahlung von $1\frac{1}{2}$ *Ehrschätz* loskäuflich sind; in den Rechnungsauszügen steht ihr Ertrag für den Staat mit den gewöhnlichen Bodenzins-*Ehrschäzen* vermischt und vereint angegeben. Es bestehen ferner die Primizen, Feuerstatt-Abgaben, Land- und Pfleggarben &c. alles urbarmäßige Schuldigkeiten, welche durch gleiches Gesetz von 1804 zum Abtrag von 4% kapitalisiert, loskäuflich sind, so weit sie nicht, als gerichtsherrlichen Ursprungs, aufgehoben würden. Was der Staat an solchen Primizen besitzt, fällt fast ausschließlich in die kirchlichen Besoldungen, und wird von den Pfarrern bezogen; ihren Ertrag zeigen die Rechnungsauszüge.

Des Bezugs wegen mit den Bodenzinsen in den Rechnungen des Staates vereint, obschon von jenen sehr verschiedener Natur, erscheinen endlich die Auflagen auf Ehehaftem. Es sind sehr geringe Gefälle für einen bedeutenden Werth, den die Betreffenden von der Regierung mittelst der ihnen ertheilten Ehehaftem erhielten. Sie sind nicht loskäuflich, währen so lange als die Ehehaftem, und erlöschen mit denselben.

Aus den drei letzten Rechnungen ergiebt es sich, daß in drei Jahren die Zehnten im Durchschnitte ab- Fr. Rp.
geworfen haben 330,206. 88
wovon abgehen für Schätzungs-, Hinleihungs- und Einstellungskosten 9,750. 52
reiner Zehnt-Ertrag, und zwar nach Abzug des Hagelschadens 320,456. 36
die Bodenzinse ertrugen in gleichen drei Jahren im Durchschnitt 138,527. 91

*) Wo nur ein zweiter Zins verfällt, und deren Loskauf im Bodenzins-Loskaufe begriffen ist.

	Fr. Rp.
Transp. 458,984. 27	
die Ehrschäze	7,044. 52
die Primizen	6,009. 07
die Gemeindsbeiträge zu den Pfarreien . . .	6,623. 03
zusammen .	478,660. 89

Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschäze werden durch die Schaffnereien und Oberämter bezogen, die Primizen und Pfrundbeiträge durch die Pfarreien. Der Finanzrath ist beständig bereit gewesen, die wandelbaren Zehnten in fixe Leistungen zu verwandeln, und war in deren Berechnung immer so nachsichtig, als seine Pflichten es ihm erlaubten. Dem ungeachtet gelang es selten genug; der Landmann schien meistens Leistungen im Verhältniß der Erndten den bei guten aber auch schlechten Jahren sich immer gleich bleibenden Sackzehnten vorzuziehen. In der nämlichen Absicht, die Pflichtigen zu erleichtern, ward auch fast alljährlich ein Anschlagspreis für die verschiedenen Getreidarten festgesetzt, und den Pflichtigen die Wahl gelassen, nach demselben ihre Leistungen in Geld, statt in Naturalien zu entrichten. Dieses Verfahren gewährte dem Staate einige Ersparniß an Unkosten, hatte aber öfters für denselben den Nachtheil, daß in den Gegenden, welche Korn von guter Beschaffenheit erzeugten, die Schuldigkeit in Geld bezahlt, in den anderen aber das leichte und geringe Getreide geliefert wurde.

Neben den in vorstehender Berechnung schon abgezogenen Zehntschatzungs-, Hinleihungs- und Einsammlungs-Kosten, liegen noch folgende Kosten auf obige Einkünfte.

1) Abgang: hiefür admittirte der Staat seinen Schaffnern und Oberamtleuten für das neu eingesammelte Getreide im ersten Jahre 3% vom Haber und 2% von andern Kornarten; vom alten Getreide in den folgenden Jahren $1\frac{1}{2}$ % vom Haber, 1% von den andern Sorten. Für den Wein wurde der Abgang verrechnet; so wie er sich wirklich fand. Dieser Gesamtabgang hat in obigen drei Jahren für Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäze, für die Früchte, die von Staatsdomainen als Pachtzins bezogen wurden, und für die Vorräthe aus früheren Jahren im Durch-

schnitte betragen Fr. 17,472 Rp. 3. Es ist aber ein Theil dieser Abrechnung nicht als reell anzusehen, da bekanntlich neues Getreide zwar anfangs ziemlich eintrocknet, das eingetrocknete dagegen aber auch verhältnismässig am Werthe gewinnt.

2) Die Besorgung der Korn- und Weinvorräthe, Geschirre, Trotten und deren Erneuerung, die Scripturen und Rechnungen, Geldportos und Botenlöhne sc. der Schaffner kosteten im Durchschnitte in obigen Jahren Fr. 12,213 Rp. 8.

3) Die Bauten an Kornhäusern und Zehntscheunen kosteten beiläufig Fr. 2,916 Rp. 6.

4) Die Provision der Oberamtleute und Schaffner, und die Gratifikationen und freien Gehalte der letztern kosteten zusammen im Durchschnitte Fr. 17,575 Rp. 88.

Alle Unkosten betragen also zusammen Fr. 50,177 Rp. 5.

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, in Bezug auf die Bauten zum Unterhalt der Kornhäuser, daß diese nicht bloß für Zehnten und Bodenzinse, sondern auch für die Pachtgüter als unerlässlich da sind; einige derselben, besonders in Bern, zum Gebrauch des Kriegsdepartements dienen, oder sich verpachtet befinden; und in Bezug auf die Gehalte und Provisionen der Schaffner, welche übrigens zum großen Theile den Unterschaffnern auf dem Lande zu statthen kommen, daß sie die Bezugskosten der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Pachtzinse bilden. Nun haben die Pachtzinse im Durchschnitt obiger drei Jahre Fr. 69,302 Rp. 13 abgeworfen, und folglich wurden im Ganzen für Fr. 535,330 Rp. 92 (denn Primizen und Gemeindsbeiträge fallen hier weg) Fr. 17,575 Rp. 88 Bezugskosten bezahlt, was also fast $3\frac{1}{3}\%$ beträgt. Die obigen Gesamtkosten von Fr. 50,177 Rp. 5 auf die sämtlichen Fr. 535,330 Rp. 92 vertheilt, geben nicht mehr als $9\frac{1}{3}\%$ an Kosten und Abgängen für jede Art der hievor angegebenen Einkünfte; wogegen aber, wie oben schon erwähnt, das nun trockene Getreide einen mehrern Werth erhalten hat, als es bei der Erndte hatte. In allen obigen Berechnungen ist das Getreide immer im Normalpreis berechnet. Dieser Normalpreis ist eine unveränderlich angenommene Rechnungsstare der Getreidarten, eine reine Rech-

nungssache, um mittelst einer Jahr für Jahr immer für alles gleich bleibenden Werthung der Naturaleingänge dieselben mit den Geldverhandlungen gleicher Kategorie in den Rechnungen vereinigen zu können. Es könnte zwar scheinen, daß die Markt-Mittelpreise richtigere Resultate hätten geben müssen, als ein solcher, beständig sich gleich bleibender Anschlag. Allein bei deren beständigem Schwanken und ihrer Verschiedenheit nach den Gegenden, so wie denn auch wegen der äußerst verschiedenen Qualität des erhaltenen Getreides, wäre eine solche Berechnung unmöglich gewesen, und deswegen mußte für diese reine Rechnungssache obiges Verfahren vorgezogen werden.*)

Bei dem Verkaufe des Getreides hängt der Erlös aber nicht von den obigen Normalpreisen, sondern von den Marktpreisen ab; übersteigen diese den Normalpreis, wie es, ohne nur der außerordentlichen Preise von 1816 und 1817 zu gedenken, während der ganzen Zeit der französischen Kriege der Fall war, und jetzt wieder der Fall ist, so tragen auch die Getreide-Vorräthe mehr als ihre Normalschätzung ab; — bleiben aber die Marktpreise darunter, so kann auch der Staat keine höhern Preise erlangen, als jeder Landmann, und erhält also von seinen Vorräthen minder, als ihre Schätzung betrug.

Um das Verhältniß des wahren Erlöses, welchen der Staat bei seinen Getreide-Verkäufen erhält, zu würdigen, mag folgende Vergleichung dienen:

	1827.	1828.	1829.
Dinkel: Durchschnitt des Erlöses für ein Mütt.	83. R.	83. R.	83. R.
Durchschnitt der Markt-Mittelpreise im ganzen Jahre	71. 9.	89. 9.	96. 4.
	74. 8.	93. 4.	98. 2.

*) Die Normalpreise sind: Dinkel, der Mütt 100 bʒ. Haber 70 bʒ.; Ryterkorn 60 bʒ. Kernen, das Mäſ 20 bʒ. Roggen und Gersten 12½ bʒ. Mischel- und Mühlekorn 15 bʒ. Paschi 14 bʒ. Unken 5 bʒ. per Pfund; Käſe 2½ bʒ. Wein 2 bʒ. die Maſ.

H a b e r: Durchschnitt des Erlöses	Bz. R. Bz. R. Bz. R.
für den Mitt.	58. 6. 75. 2. 84. —
Durchschnitt der Markt-	
Mittelpreise im ganzen	
Jahre	57. 7. 75. 3. 87. 7.

Diese Darstellung zeigt, daß der Staat im Ganzen aus seinen Getreid-Verkäufen etwas, ob schon sehr wenig, minder als die jährlichen Markt-Mittelpreise bezieht, und dieses ist schon deswegen nie zu vermeiden, weil die Markt-Mittelpreise diejenigen von Bern sind, und häufig diejenigen mehrerer Landesbezirke übertreffen, in welchen sich große obrigkeitliche Getreidevorräthe befinden, so daß man denn von diesen Vorräthen die Marktpreise von Bern nicht erhalten kann.

Die Rechnungs-Auszüge zeigen, daß während obigen drei Jahren der Mindererlös vom verkauften Getreide gegen den Normalpreis, mit den wirklichen Marktpreisen Schritt hielte; er betrug im Jahre 1827	Fr. 128,420. Rp. 98
" " 1828	" 31,357. " 39
" " 1829	" 8,970. " 47

d. Kapital-Veränderungen des Dominial-Vermögens (Domainen-Kassa.)

Nach den bestehenden Grundgesetzen des Staats sollte das Dominial-Vermögen, d. h. die dem Staat gehörenden Liegenschaften, Zehnten und Lehengerechtigkeiten, in ihrem Kapital-Werthe nie vermindert, und also alle Summen, welche für veräußerte Liegenschaften und losgekaufte Zehnten und Bodenzinsen eingehen, wieder zu Dominial-Aquisitionen verwendet werden. Damit nun diese Kapital-Verhandlungen sich nicht mit den übrigen Kassa-Geschäften des Staats vermischen möchten, wurde dafür besondere, von der übrigen Staatshaushaltung abgesonderte Rechnung zu führen befohlen, — und dies ist die sogenannte Domainen-Kassa. Die Verhandlungen der Domainen-Kassa von ihrem Ursprung in 1804 an bis auf Ende 1830 sind folgende gewesen:

	Fr. Rp.	
Verkaufte Liegenschaften	559,702. 61	Veräußerun- gen.
Zehnt-Loskäufe	1,545,176. 68	
Loskauf von Bodenzinsen und Ehrenschäßen	478,779. 85	
Ueberschuss mehr bezogener Zinse	30. 85	
	<hr/> 2,583,689. 99	
Ankäufe von Liegenschaften . . .	809,900. 98	Aquisitionen.
" " Zehnten und Bo- denzinsen	495,208. 13	
Ankäufe von Zollgerechtigkeiten	774,208. 35	
Entschädigung der gerichtsherr- lichen Rechte*)	53,226. 32	
Loskäufe von Zehnten und Bo- denzinsen, die der Staat schuldig war	71,118. 35	
Kauf- und Schreibgebühren . .	792. 07	
Entledigungen, Entschädigun- gen, Mehrbetrag bezahlter Zinse	<hr/> 146,500. 06	
	<hr/> 2,350,954. 26	

*) Die Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren durch die Revolution 1798 zerstört und durch die Mediations-Verfassung, deren Grundsätze hierin ganz auf den damaligen Verhältnissen Frankreichs beruhten, nicht wieder hergestellt worden. Vielmehr hatte das Gesetz vom 18. Mai 1804. §. 2 und 26 alle Gefälle und Leistungen gerichtsherrlichen Ursprungs als unentgeldlich aufgehoben erklärt. Bald nach dem Ende des Mediationszustandes meldeten sich mehrere Eigenthümer solcher Rechte um Herstellung derselben oder um Entschädigung. Ein Rathssbeschluss vom 8. Dez. 1817 setzte eine Spezial-Commission nieder, um den Gegenstand gründlich zu untersuchen und am 21. Dezember 1822 erfolgte ein Dekret der obersten Landesbehörde, wodurch die Frage der Herstellung dieser Rechte beseitigt, aber der Grundsatz der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen und Gefälle, welche dem Staate, mittelbar oder unmittelbar, angefallen waren, wie die Bußen, Sparten, Jagdgerechtigkeiten u. dgl., nach einem auf Berechnungen begründeten Maßstabe von Fr. 140 jährlich für 1000 Seelen Be-

Mehrbetrag des veräußerten Staats- Eigen- thums	Fr. Rp.
	232,735. 73
Diese vorstehende Summe fand sich auf Ende 1830 in Folgendem :	
Anforderungen an Privaten und Korporationen	74,571. 94
Schulden der Domainen-Kassa	72,404. —
	2,167. 94
Vorschüsse an die Standes-Kassa, welche sie der Domainen - Kassa noch restanzlich zu erstat- ten hat	230,567. 78
Summe der noch für Dominial - Aquisitionen zu verwendenden Gelder	232,735. 72

E. Grundsteuer im Leberberg.

Diese Grundsteuer bildet nach Maßgabe der Vereinigungs-Urkunde einen verhältnismäßigen Gegenwerth für diejenigen Einkünfte, welche der alte Kanton aus seinen Domainen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einkünfte so genau als möglich ausgemittelt, und nun das Verhältniß der Grundsteuer zu dieser erhaltenen Summe nach der ohngefährn gegenseitigen Bevölkerung beider Landestheile, d.h. auf 1 zu 4 festgesetzt; sie beträgt so gegenwärtig Fr. 160,171. — Im Anfange war sie nur auf Fr. 141,750 berechnet worden; der Unterschied beider Summen kommt daher, daß die frühere kleinere Summe die Werthung der Natural-Einkünfte nach den Normalpreisen, die seitherige größere aber ihre Werthung nach dem Durchschnitt der

völkerung des Gerichtsbezirks, zum 25fachen Werthe kapitalisiert, und mit Zuschlag der Zinse dieses Kapitalbetrags vom 1. Januar 1814 bis 31. Dez. 1822, ausgesprochen wurde. Mehrere Berechtinge fanden indessen diese Entschädigung zu niedrig und nahmen dieselbe nicht an.— Die infolge des angeführten Dekrets bezahlten Summen wurden aus Rücksicht auf den Umstand, daß der Staat jene Gefälle beziehen lasse und also die Berechtigten gewissermaßen auskaufe, der Domainen-Kassa zur Last geschrieben.

Marktpreise in den 30 nächsten Jahren vor der Vereinigung zur Grundlage hat. Da die Berechnung übrigens auf ganz reinen Ertragenheiten des alten Kantons beruht, so soll auch die Grundsteuer eben so rein eingehen, und deswegen werden die Bezugskosten neben der Steuer selbst durch Zusatzrappen erhoben. Indessen geht sie doch nicht ganz rein ein. Der Staat zahlte z. B. im Jahre 1828 für seine Wälder und Domainen selbst daran Fr. 2,208 Rp. 80 die Grundsteuer = Rödel und Aufseher kosteten ihn „ 2,786 „ 44 die Kadaſter = Aufſicht „ 1000 „ — und endlich der Ober = Einnehmer an Besoldung und Bureauxkosten „ 2,000 „ —

Fr. 7,995 Rp. 24

Durch ein Dekret vom Jahre 1816 wurden dem neuen 14. März 1816. Landestheile, der Zeitumstände wegen, einstweilen 24,800 französische Franken auf der Grundsteuer erlassen, wodurch sie auf Fr. 125,010 herabsank, neben welchen er aber noch Fr. 36,450 an Militair- und geistlichen Pensionen (in welchen letztern die des gewesenen Bischofs und seiner Kapitularen nicht begriffen waren), ferner denn Fr. 4,400 Beiträge an die Schulanstalten von Pruntrut, Delsberg und Biel, und endlich noch die erforderlichen Summen für dortige Krankenanstalten zu zahlen hatte.

Endlich wurde die Grundsteuer vom 1. Januar 1820 hinweg auf Fr. 160,171, wie oben gesagt, festgesetzt; dem Leberberg 22. Dez. 1818. aber die geistlichen Pensionen, die Beiträge an die Lehranstalten 14—29. Dez. von Pruntrut, Delsberg und Biel, und diejenigen für die Krankenanstalten abgenommen, und auf die Staatskassen gelegt. 1819. Es blieben ihm nun noch aus Zusatzrappen zu bestreiten: 5% Bezugskosten, 5% für Hagelentschädigungen, die Kadaſterkosten und die Militairpensionen, welche damals noch etwa Fr. 16,000 betrugen. Letztere wurden ihm seither vom 1. Januar 1831 an ebenfalls abgenommen, und betragen jetzt noch gegen Fr. 13,500, welche nun auf den Staats = Schatz fallen, aber sich jährlich vermindern werden.

Viele Bewohner des Leberbergs haben zu verschiedenen Zeiten

die Bestimmung der Grundsteuer zu hoch berechnet gefunden, weil sie die angesezte Werthung unserer Getreid-Einkünfte als zu hoch betrachteten. Sie war wie gesagt Anno 1818 und nach den Durchschnittspreisen der 30 Jahre, welche der Leberbergischen Vereinigung vorher giengen, gemacht worden; man sollte sie also richtig glauben, da damals niemand voraussehen konnte, daß nun 12 Jahre folgen würden, in welchen, was noch nie geschehen war, die Getreidepreise fast immer unter dem Normalpreise und zuweilen sehr tief darunter blieben. Allem Anschein nach dürfte sich aber nunmehr für die künftigen Jahre dieses bisher für den Leberberg allerdings ungünstig gewesene Verhältniß ganz umkehren.

Wenn man die Vergleichung anstellen will, in welchem Verhältnisse der Leberberg zu den allgemeinen Einkünften beträgt, so mag folgende Notiz dazu dienen.

Der Leberberg trägt alle indirekten Abgaben mit dem alten Kanton gleich; er giebt seine Grundsteuer als Kompensation der Dominial-Einkünfte, Zehnten und Bodenzinse. Seine Waldungen tragen nach dem hievor enthaltenen Berichte der Forstverwaltung etwas mehr ab, als sie im Verhältniß von 1 zu 4 gegen den alten Kanton eintragen sollten; und bisher gab er noch an Holzausfuhrgebühren ungefähr Fr. 3700 jährlich, die der alte Kanton nicht gab. Dagegen lieferte der alte Kanton ausschließlich und ohne Kompensation des Leberbergs: die Zinse seiner, wie oben gezeigt worden, sehr bedeutenden Geldkapitalien; und die Zinse, nicht die Benefizien des Salzfonds, und der übrigen Handelsfonds; so wie denn auch die leberbergische Liquidation mit ihrem Verlust ganz von dem alten Kanton bestritten worden ist. Uebrigens denn fielen durch die leberbergische Vereinigung die jährlichen Pensionen des Fürst-Bischofs von Basel und seiner Kapitularen der Staats-Kasse auf; diese betrugen Anno 1821 Fr. 45,140 Rp. 17, im Jahre 1827 noch Fr. 43,881 Rp. 5. Sie haben sich seither durch das in 1828 erfolgte Ableben des Fürsten und mehrerer Kapitularen bis Ende 1829 auf Fr. 16,753 Rp. 62 reduziert.

f. Fischerei und Jagd.

Mit Ausnahme derjenigen Fischereirechte, welche der Staat als Privat-Eigenthum besitzt, sind diese beiden Zweige der Staats-Einkünfte landesherrliche Nutzungen. Die Fischereien werden auf übliche Weise verpachtet; diejenigen ausgenommen, die entweder nach Titelsrechten gegen feste Geldleistungen dauernden Berechtigten gehören, oder aber den Oberamtmännern als Benefizium überlassen sind.

Für die Jagden werden nach den vorhandenen Landesgesetzen Patente durch den Finanzrath ertheilt. Der Hauptzweck beider Benutzungs-Einschränkungen ist die Erhaltung beider Nutzungen für alle Landesbewohner, mittelst der Sicherstellung des Gewildes und der Fische vor einer unordentlichen und zwecklosen Erödung. Ihren Ertrag zeigen die Rechnungs-Auszüge; sie betrugen im Durchschnitte der 12 Jahre 1815—1826:

die Fischerei-Pachten . . .	Fr. 1,938
die Jagdpatenten . . .	" 5,631
zusammen also . . .	Fr. 7,569

und sind seither im Steigen begriffen.

g. Zinsbare Staats-Kapitalien.

Als die durch den Wiener-Rezeß ausgesprochene Zurückgabe der vor 1798 in England angelegten Gelder, und die durch den zweiten Pariser Frieden angeordnete Liquidation der Ansprüche an Frankreich die Regierung wieder in den Besitz von ansehnlichen Summen in auswärtigen Staatspapieren gesetzt hatte, hielt sie für angemessen, die Verwaltung dieser Gelder mit denjenigen des inneren Zinsrodels oder der dem Staate zuständigen ausländischen Kapitalbriefe zu vereinigen, und dafür eine eigene Beamtung zu bestellen. Dieses geschah im Jahre 1821, und später wurde dem Verwalter noch ein zweiter Angestellter beigegeben. Beide erhielten eine mit Sorgfalt mehrmal umgearbeitete Instruktion, und eine nach Verhältniß der Größe der zum Verkehr in ihre Hände gelegten Summen mäßige Besoldung.*)

17. März
1821.
28. März
1821.

*) Der erste Beamte Fr. 1000 jährlich, der zweite Fr. 500. Außerdem von den Zinsen der ausländischen Kapitalien $\frac{1}{4}$ Prozent, von

Zugleich wurde erkannt, es solle der reine Ueberschuss der Zinse der ausländischen Staatspapiere über den landesüblichen Zinsfuß von 4%, so wie der Mehrerlös bei dem Verkaufe oder der Rückzahlung der Kapitalien besonders berechnet, und wo möglich im Lande angelegt werden, um allfällige künftige Verluste auf diesem zwar sehr einträchtlichen, aber dafür auch weniger sichern Theile des Staatseigenthums zu decken.

1) Neuerre Gelder.

Es war unmöglich, die Summe von Fr. 5,331,245 Rp. 70, welche, wie hievor angegeben worden, als Ertrag der verkauften englischen Gelder eingieng, sogleich wieder im Lande an Zins zu legen.

Ihre damalige Verwendung war folgende:

Zuschuß zu den außerordentlichen Kriegs-	Fr.	Rp.
kosten	678,541.	91½
Zuschuß zu Hülfsanstalten 1816 und 1817 .	659,586.	—
Restitution an die helvetische Liquidations-Kasse 316,266.	07½	
Abzahlung von Staatschulden	426,414.	—
In den Salzfonds wurden gelegt	238,252.	81
Im Lande an Zins gelegt	156,547.	40
Zum Ankauf fremder Fonds angewiesen	2,855,637.	50
Zusammen		5,331,245. 70

Es wurden also zum Ankauf fremder Fonds verwendet obige 2,855,637. 50

Dazu kommen nun die im Lande an Zins gelegten. 156,547. 40

Fl. 84,650 in zwei Nürnbergischen Obligationen, angeschlagen nach ihrem laufenden Kurse bei ihrer Wiedererhaltung zu 65% und Fl. 11 für Fr. 16 80,032. 72

Transp. 3,092,217. 62

denen der inländischen Kapitalien des Reservefonds 2% und 4% von denen des Pfrund- und Stift-Zinsrodels; diese Provisionen zwischen beiden Beamten à $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ getheilt. Instruktion vom 4. Juli 1827.

	Fr.	Rp.
Transp. 3,092,217.	62	
Francs 46,967 französische Renten 5% zu		
70% und Fr. 40 für Fr. 27	469,529.	90
Diese kamen aus der vorerwähnten		
Restitution von Frankreich.		
Kapitalbestand im Jahre 1820	3,561,747.	52
Seitdem kamen noch hinzu:		
1822. Die Rückerstattung von englischen Zinsen aus dem Hause Van Neck in London	121,983.	75
1824. Die Restitution der 1816 in den Salzfonds gelegten	238,252.	81
1825. Aus der Standeskasse erhoben, um an Zins zu legen	280,000.	—
Gewinn auf der Umsetzung fremder Fonds bis Ende 1830, im Ganzen	264,333.	16
Ueberschuss der Zinsen fremder Fonds über den abgelieferten Zins von 4% des angewandten Kapitals	727,102.	16
Bestand der äußern Gelder, Ende 1830	5,193,419.	40
Der Zinsüberschuss von Fr. 727,102 Rp. 16 vertheilte sich, wie folgt.		
Im Jahre 1820 haben die Zinsen der fremden Staatseffekten über die an die Standeskasse abgelieferten 4% des angewandten Kapitals hinaus, und nach Abzug aller Verwaltungskosten mehr abgeworfen	Fr. 51,373.	Rp. 87
1821	37,303.	66
1822	73,598.	64½
1823	55,970.	17½
1824	76,128.	35½
1825	79,632.	22
1826	53,081.	99
1827	65,306.	82½
1828	83,029.	31
Transp.	575,425.	5

	Transp.	575,425.	5
1829		74,537.	9
1830		77,140.	2
	Zusammen	727,102.	16

Ein Theil des obigen Bestandes der äußern Gelder bildet, in Gemäßheit däheriger Bestimmungen, den sogenannten Reservefonds, dessen Bestand sich auf Ende des Jahres 1830 folgendermaßen stellt :

	Fr.	Rp.
1) Obige Zinsüberschüsse von	727,102.	16
2) Gewinne auf dem Umsaße der Fonds	264,333.	16
3) Frühere vor 1820 gemachte Gewinne	116,922.	54

Zusammen 1,107,922. 54

welche Summe in dem hievor verzeigten Gesamtbestande der äußern Gelder mitbegriffen ist, und ausweist, daß im Ganzen auf den fremden Fonds, über den Kapitalzins von 4% und alle Bezugskosten hinaus, noch Fr. 1,107,922 Rp. 54 gewonnen worden sind.

Diese Ersparnisse, welche zugleich eine Vermehrung des disponibeln Staatsguts, und eine Verbesserung unserer Handelsbilanz ausmachten, nach der ursprünglichen Absicht, im Lande selbst an Zins zu legen, war, wie schon bemerkt, nicht thunlich gewesen; mit Einschluß der gleich anfangs im Lande einstweilen angewandten Fr. 156,547. Rp. 40 haben nur Fr. 495,374 auf diese Weise angelegt werden können.

Diese letzte Summe ist der Betrag desjenigen inländischen Zinsrohdes, welcher als ein Bestandtheil des Reservefonds der äußern Gelder vorkommt.

Ende 1830 fand sich der vorerwähnte Kapitalbestand der äußern Gelder, wie folgt :

	Fr.	Rp.
Fremde Fonds, nach ihren Ankaufspreisen	4,709,408.	84
Inländische Zinsschriften	495,374.	—

Zusammen 5,204,782. 84

Davon geht ab der Passivsaldo	11,363.	44
---------------------------------------	---------	----

Bleiben die vorstehenden 5,193,419. 40

2) Inländische Zinsrödel.

Ende 1813 enthielt der obrigkeitliche Zinsrödel, mit Einschluß des Stifts-Zinsrödels, zusammen einen Kapitalbestand von Fr. 293,829. Rp. 13

1816 wurden sämmtliche auf den verschiedenen Pfründen des Kantons bisher verzinste Zinsschriften zusammengezogen und unter dem Namen des Pfrundzinsrödels vereinigt. Sie betrugten an Kapital, nach Abzug einiger werthlosen Schriften 169,550. 70

1826 wurde hinzugefügt: die von den protestantischen Pfarrreien im Leberberg herführenden Zinsschriften von Kapital . 53,348. 32

Summe 516,728. 15

Durch Ablösung und Veräußerung kleiner Zinsschriften haben sich diese Kapitalien vermindert um 67,263. 81

Stand dieser Zinsrödel auf Ende 1830 449,464. 34
 nämlich die alten obrigkeitlichen und Stiftzinsrödel . . . Fr. 270,484 Rp. 86
 Pfrundzinsrödel . . . „ 178,979 „ 48
 Fr. 449,464 Rp. 34

Die ausstehenden Zinse dieser Kapitalien betrugten auf obigen Zeitpunkt Fr. 21,171 Rp. 97, und sind in obiger Summe nicht inbegriffen, so wenig als die Kassarestanz von Fr. 12,637 Rp. 21 $\frac{1}{2}$.

3) Separat-Fonds.

Dieser aus den besondern geretteten Geldern laut der hievorstehenden Darstellung ge-

bildete Fonds bestand 1821 bei seiner Uebergabe aus	Fr.	Rp.
Seither kamen hinzu aus 2 Liquidationen 20,000 Fl. Wiener Bank-Obligationen à 2%, angeschlagen für	642,959.	96
3132 Fl. baar Geld à 174% *)	16,080.	72½
	12,528.	—
	5,449.	70
Endlich betrug vom 14. Februar 1821 bis 31. Dezember 1830 der zum Kapital geschlagene Ueberschuss der Zinse, nach Abzug der jährlich in den Schuldentilgungsfonds gelieferten Fr. 20,000, zusammen	677,018.	28½
	98,940.	63½

Der Separatfonds betrug daher Ende 1830 775,959. 2

Eine Uebersicht der gesammten fremden Staatspapiere weist am deutlichsten sowohl den Bestand derselben als die Ankaufspreise und den Zinsertrag nach, und wird daher gegenwärtigem Berichte beigefügt.**)

h. Staatschulden.

1) Verhandlungen des Schuldentilgungsfonds.

Wie schon hievor angegeben worden, betrugen im Jahre 1820 die dem neu errichteten Schuldentilgungsfonds zur Bezahlung überwiesenen Staatsschulden: . . . Fr. Rp.

a) von zinsbaren Anlehn von 1813 und 1815	799,875.	—
b) von unzinsbaren Vorschüssen von der Domänen-Kassa	598,216.	71

Zusammen 1,398,091. 71

*) Diese zwei letzten Summen röhren von Geldern her, welche ebenfalls noch von der alten Regierung zu Wien angelegt worden waren. Sie wurden 1828 bei Anlaß des Falliments eines Wechselhauses in Wien durch Hrn. v. Effinger von Wildegg, eidgebörsischen Geschäftsträger in Wien, wieder aufgefunden und dem hiesigen Stande zugestellt.

**) S. Beilage Nro. XXXIII.

Während dem Bestande des Schuldentilgungs-Fonds, das heißt von 1820 bis Anfangs 1831, hat derselbe zufolge der diesem Berichte früher beigefügten Uebersicht**) eingenommen:

An Konsumo - Gebühren	Fr. 721,492	Rp. —
An Extra - Stempelgebühren	„ 244,692	„ 40
Von Zinsen aus dem Separatfonds	„ 200,000	„ —
An Retorsionsgebühren	„ 76,220	„ 56
An Vorschüssen aus der Standeskasse zu schnellerer Ablösung der zinsbaren Kapitalien zur Ersparniß der Zinse „ 250,000	Fr. —	Rp. —
	Zusammen	Fr. 1,492,404 Rp. 96

Dagegen hat der Schuldentilgungs-Fonds in gleicher Zeit bezahlt.

	Fr.	Rp.
Ablösung zinsbarer Schulden	799,875.	—
Ablösung von Vorschüssen an die Domainen- Kassa	312,201.	73

(So daß also bei Aufhebung der Schuldentilgung von den überwiesenen Fr. 598,216 Rp. 71 noch ungetilgt übrig blieben: Fr. 286,014 Rp. 98, welche nunmehr in die Rechnung zwischen der Standes- und Domainen - Kassa gefallen sind.)

Bezahlte Zinse	126,841.	13
Verwaltungs - Kosten	3,487.	10
Rückerstattete Vorschüsse der Standes - Kassa	250,000.	—
	1,492,404.	96

Der gegenwärtige restanzliche Betrag der Summen, welche die Standeskasse noch an die Domainenkasse zu ersetzen hat, und welche in ersterer baar vorrätig sind, ist hievor unter dem Abschritte der Domainenkasse angezeigt.

**) S. Beilage Nro. XXX.

2) **Schuldigkeiten, welche auf den Staatsdomänen haften, oder auf Titeln und Verträgen beruhen.**

Hieher gehören die Fr. 764 Rp. 91, welche unter der Rubrik der Passiv-Zins-, Zehnt- und Bodenzins-Schuldigkeiten in der Standesrechnung von 1829 als jährliche Entrichtungen an verschiedene Ansprecher vorkommen.

Neben dem mögen aber auch hieher gehören: mehrere der verschiedenen Summen, welche der Staat für kirchliche und Schulverhältnisse bezahlt, und die in den Rechnungen unter den Rubriken der Ausgaben an Kollaturen, äußere Geistliche, geistliche Korporationen, Kommunionsbeiträgen, Sigristen und Schulmeister vorkommen, und endlich könnten vielleicht auch noch einige derjenigen Entrichtungen, welche jährlich unter dem Titel der fixen Steuern an Gemeinheiten und Armengütern verrechnet werden, hiehin zu rechnen seyn.

Die Ablösung aller dieser ablöslichen Schuldigkeiten wäre für den Staat vortheilhaft, und für das Rechnungswesen, als vereinfachend, sehr wünschbar; dieselbe ward aber aus dem Grunde unterlassen, weil man glaubte, sie möchten den meisten der Betreffenden in jeder Beziehung unerwünscht seyn.

Indessen wäre dieses ganze Geschäft allerdings einer neuen Untersuchung und Verfügung werth.

i. **Staatshandlung.**

Unter diesem Namen erscheinen in den Standes-Rechnungen vier verschiedene Zweige der Finanzverwaltung, nämlich: die Salzhandlung, die Schießpulverhandlung, die Holzspeditions-Anstalt zu Bern und die Bergwerke. Alle diese Handlungen werden mit eigenen Fonds betrieben.

Holzspeditions-Anstalt. 1) Ueber die Holzspeditions-Anstalt ist schon vorn bei der Forstverwaltung Bericht gegeben worden. Es ist bei dieser Anstalt nicht auf Handelsgewinn, sondern auf Beholzung eines Theils der Hauptstadt, besonders wegen dem dortigen starken Bedarf der Regierung, abgesehen. Ein kleiner Gewinn findet sich zwar alle Jahre dabei, indessen bildet derselbe nur einen

ziemlich schwachen Zins des darin liegenden Kapitals. Im Jahr 1829 hat die Anstalt 245 Klafter Buchen- und 1135 Klafter Tannenholz in den Verbrauch der Stadt abgegeben, und vom Kapital der Fr. 18,641 Rp. 98, welches anfangs 1829 in der Anstalt lag, einen Gewinn oder Zins von Fr. 651 Rp. 27 abgeworfen. Ende 1829 besaß die Anstalt ein Vermögen von Fr. 19,293 Rp. 25.

2) Die Schießpulver-Handlung, oder die Salpeter- und Schießpulver-Pulverbereitung und der Verkauf dieser Erzeugnisse wird mit einem Kapitale betrieben, das auf Ende 1829 noch Fr. 175,606 Rp. 43 betrug; eine Summe in welche die Gebäulichkeiten nicht begriffen sind. Dieser Fonds bestand damals aus folgenden Theilen:

Schießpulver (ohne die Zeughaus-Vorräthe, die nicht hieher gerechnet werden . . .	Fr.	Rp.
68,063. 8		
4,920. 30		
	175,606.	43

Ende 1830 betrug der Fonds nur noch Fr. 170,717 Rp. 77½, weil nach einem Beschlusse des Großen Raths derselbe nach und nach auf Fr. 150,000 reduziert werden soll, und daher jährlich einige tausend Franken vom Kapital an die Standes-Kassa abgeliefert werden.

Im Ganzen genommen wirft diese Handlung den landesüblichen Zins von ihrem Kapital-Fonds ab; da aber der Unterhalt ihrer Gebäude auf die Handelskosten fällt, so kann es auch, wie in 1829, Jahre geben, in welchen sie ihre 4% Zinse nicht vollständig herausbringen kann, was aber durch den Gewinn der andern Jahre sich wieder ausgleicht. Die Bauten, die ihr seit 1814 auffielen, waren hauptsächlich eine neue Pulvermühle, Scheune, Pulverkörnle, und Arbeitsschopf zu Worblaufen, an Platz der zersprungenen; und Arbeiten in der Salpetersiederei.

Die Handlung trägt zwar nicht mehr so viel ein als früher, wo sie einen auswärtigen Absatz hatte, den äußere Konkurrenz seither verminderte. Dieser verminderte Absatz, eine Folge

der auswärtigen so sehr vervollkommenen und mit großen Kapitalien und neuen Einrichtungen unterstützten Pulverbereitungen; die Herabsetzung aller hiesigen Verkaufspreise, und die Bezahlung des Brennholzes, das früher die Handlung unentgeldlich aus den obrigkeitlichen Wäldern bezog, sind die Gründe dieser Ertragsverminderung. Die Preise aller Materialien und Fabrikate haben daher von 1813 bis 1830 eine namhafte Herabsetzung erlitten.*)

Im Ganzen lässt sich behaupten, daß die Fabrikation diejenigen Fortschritte gemacht hat, die mit den ihr zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sich erreichen ließen.

Als Finanzquelle ist diese Handlung, wie man sieht, unbedeutend; allein sie liefert dasjenige Material, welches zu jeder Kriegsrüstung, jeder Landesverteidigung unentbehrlich ist, und um hierin nicht vom Auslande abzuhängen, wurde sie bisher beibehalten.

Bergwerke. 3) Wie fast in allen Staaten, sind auch im Kanton Bern die in der Erde liegenden Mineralien als Eigenthum des Landesherrn betrachtet worden,**) und zu ihrer Gewinnung traf die Regierung entweder selbst Anstalten, oder sie konzidierte dieselbe an die sich dazu meldenden Privaten und Gewerkschaften. Bergbau erfordert Kenntnisse, Glück und viel Geld; er kann nur unter dem Schutze der Regierung bestehen; denn der Unternehmer muß vor Beeinträchtigungen sicher seyn; und dies kann er nicht bei gänzlicher unbedingter Freigebung, sondern nur bei dem System der Konzessionierungen, das aber dann freilich nicht die Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern vorzugsweise die Beförderung der Landes-Industrie im Auge haben muß.

*) Diese Erniedrigung ist folgende: Pulver von 70 auf Rp. 58; Schwefel von 41 auf Rp. 15; Potasche von 42 auf Rp. 34; raffinierter Salpeter von 69 auf Rp. 44½; geläuterter Salpeter von 59 auf Rp. 36; roher Salpeter von 45 auf Rp. 28½.

**) Die Verordnung vom 3. März 1804 bestätigte hierin nur die ältern, schon auf die Gewohnheitsrechte des Mittelalters gegründeten Vorschriften.

Die Regierung läßt auf eigene Rechnung einen Schieferbruch bei Mühlenen bearbeiten. Lange Jahre kam hier bloß Verlust heraus; Mangel an Kenntnissen bei den Arbeitern, und äußerst mühsamer Absatz dieses früher bei uns nicht bekannten Dachmaterials; wohl auch zuweilen einige Mißgriffe, waren Schuld daran.

Die Regierung ließ sich aber durch einen erlittenen Verlust von beiläufig Fr. 17,000 nicht abschrecken, da die Gewinnung und Verbreitung dieser Dachbedeckungen an Platz der waldverwüstenden Ziegelbrennereien zuletzt doch allgemeinen Nutzen hervorbringen mußte. Sie scheint auch nach und nach ihren dabei gehabten Zweck zu erreichen, denn die Bedachung mit Schiefern verbreitet sich zusehends und die Bestellungen vermehrten sich so sehr, daß man sie oft nur mit Mühe befriedigen konnte.

Die Dachschiefer-Anstalt arbeitet jetzt ohne Verlust; sie deckt ungefähr die Zinse ihres Ende 1829 Fr. 19,413 Rp. 28 betragenden Kapitals, indem sie auf diesen Zeitpunkt Fr. 923 Rp. 6 Vermögens-Bermehrung darbot, und beschäftigt gegen 60 Arbeiter.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Bedachungen veranlaßte den Bergrath auf eine größere Ausdehnung der Dachschieferanstalten bedacht zu seyn. Sowohl von Mühlenen her, wo ein dritter Stollen eröffnet wurde, als aus andern Gegenden, wo neue Schieferlager untersucht und abgedeckt wurden, läßt sich nun dieses Dachmaterial in solcher Quantität beziehen, daß für den Bedarf des Kantons und für die Befriedigung der sich stets vermehrenden Nachfragen aus benachbarten Kantonen hinlänglich gesorgt ist.

In konzessionierten Schieferbrüchen bestehen 2 zu Frutigen, 1 zu Wimmis und 1 hinter Lenk; und da man im Oberhasle 3 gute Schieferlager gefunden hat, so wird auch deren Bearbeitung unternommen werden können, wenn das zunehmende Bedürfniß sie fordern sollte.

Im Amt Erlach suchte man auf verschiedene Weise dem Torfgraben hauptsächlich durch Privaten und Korporationen Eingang zu verschaffen; um durch Benutzung eines dort in

großer Menge, obschon von sehr verschiedener Güte, sich vorfin- denden Brenn-Materials den Folgen des Holzmangels abzuhe- fen. Nach langjährigen Anstrengungen und Opfern scheint auch dies nunmehr gelingen zu wollen; — eine Finanzquelle suchte man nicht darin; vielleicht kann indessen die kleine Abgabe da- von, die in 1829, nach Abzug der Kosten, Fr. 273 Rp. 25 abwarf, nach und nach die früheren Kosten ersetzen.

Die Eisenwerke im Leberberg sind die wichtigsten Berg- werke unseres Kantons, und tragen der Regierung eine mäßige Abgabe von Fr. 1594 Rp. 54 ein; die Werke von Undervil- liers, Bellefontaine, Courrendelin und Reuchenette sind Pri- vat-Eigenthum; die von einer Solothurnischen Gewerkschaft bei Corcelle bearbeiteten Eisengruben sind in 1825 auf 10 Jahre konzessioniert worden. Durch eine Verordnung vom 18. Febr. 1829 suchte endlich die Regierung die Nachtheile zu vermindern, welche das Erzwäschchen für den Landbau der dortigen Gegenden darbieten kann.

Dagegen ist der Bergbau auf Eisen bei Mühlethal, so wie derjenige auf silberhaltigen Bleiglanz in Lauterbrunnen, bereits unter der helvetischen Regierung mit bedeutendem Verlust ein- gestellt worden. Die Gewerkschaft, welche den letztern betrieb, suchte man im Jahre 1800 durch eine Konzession auf die Stein- kohlenlager auf Beatenberg und bei Boltigen zu entschädigen. An ersterm Orte ist der Bergbau bereits seit vielen Jahren wegen Erschöpfung der wenig mächtigen Lager eingestellt worden. Bei Boltigen wird er mit unbedeutendem Gewinn, von welchem nichts in die Staatskasse fließt, schwach fortgesetzt.

Durch die Zunahme des Gebrauchs harter Steine aufmerk- sam gemacht, suchte die Regierung auch die Gewinnung dieses Materials, durch Anordnung geeigneter Nachforschungen durch Sachverständige und vorläufige Zurichtung der aufgefundenen Brüche, möglichst auszudehnen. Ein Steinbruch auf sogenann- ten Solothurner Baustein ward im Jahr 1820 bei Lengnau eröffnet. Mehrere Brüche sind am östlichen Ufer des Thuner- sees, theils neu abgedeckt, theils erweitert und durch Unter- stützung der Steinbrecher in bessern Betrieb gesetzt worden.

Von der Huppert-Erden-Grube zu Lengnau, für welche die Regierung unter Reservation von $\frac{1}{3}$ des Gewinnes die dortige Gemeinde konzessionierte, erhält die Standes-Kasse in Folge Uebereinkunft jährlich Fr. 1000.

Für Gültstein; Huppert-Erde, Gyps, Kalk, sogenannten Merligerstein, Golzwyl-Platten, andere Bausteine und Stein-Kohlen bestehen verschiedene konzessionierte Gewerkschaften, die man, wo es nöthig war, durch Vorschüsse und allerhand Vortheile zu ermuntern suchte.*)

Im Ganzen zieht die Regierung nur äußerst wenig aus dem Bergbau; allein nach und nach kann er dagegen für die Privat-Industrie wichtig werden.

4) Die Salzhandlung bildet einen der wichtigsten und ergiebigsten Zweige unserer Staatseinkünfte und verdient daher in dem gegenwärtigen Finanzberichte eine etwas ausführlichere Darstellung.

Salz-Handlung.

Schwerlich dürfte in der Geschichte unserer Finanz-Berwaltung eine Epoche aufgewiesen werden können, welche in Hinsicht eines einzelnen Zweigs des Staats-Einkommens interessantere Resultate darbietet, als diejenige, welche der Zeitraum des gegenwärtigen Berichts in sich faßt, in Bezug auf die während demselben abgeschlossenen Salztraktate und die dadurch erhaltenen Vortheile.

Zu Anfang des Jahres 1814 bestanden zwei auf mehrere Jahre hin abgeschlossene Salzlieferungs-Verträge; der eine mit Frankreich für Zentn. 40,000 cum oblico und Zentn. 10,000 sine oblico, zum Preis von Fr. 12 franz. franco nach Wangen oder Nidau geliefert, der andere mit Baiern, für Faß 5500 cum oblico und Faß 2000 sine oblico, franco Bregenz oder

*) Einige dieser Gewerkschaften, namentlich für die Schieferbrüche zu Golzwyl und die Sandsteingruben in der Stokern, stehen unter der Aufsicht der Baukommission, welche von der Regierung für erstere einen unzinsbaren Vorschuß von Fr. 2000 und für letztere von Fr. 12,000 bewirkt hat; diese werden nach und nach aus Grubenlosungen rückbezahlt.

Lindau, zum Preis von fl. 23 kr. 15 fürs Faß, zu 515 Pf. d. sporco Wiener-Gewicht. — In Folge dieser Verträge, welche beide mit dem Jahre 1815 ihr Ende erreichten, kam das Salz in Wangen und Nidau auf circa Bz. 81 der Zentner Markgewicht zu stehen. — Seit diesem Zeitpunkte wurden mit den beiden genannten Kontrahenten noch verschiedene Verträge, theils auf mehrere, theils aber bloß auf einzelne Jahre abgeschlossen, in denen es beinahe jedesmal den hierseitigen Behörden gelang, die Preise um etwas tiefer zu setzen, bis endlich die Entdeckung und Benutzung der so reichhaltigen Steinsalzlager im Württembergischen und Badischen, im Jahr 1824, auch zu Unterhandlungen mit diesen Staaten führten; welche Unterhandlungen mit Württemberg durch Herrn Bürgermeister Herzog von Essingen eingeleitet, durch die wohlwollenden Gesinnungen Sr. Maj. des Königs zu einem für hiesigen Stand sehr günstigen Resultate führten, und die Konkurrenz dermaßen vermehrten, daß nach Abschluß mehrerer vortheilhafter Traktate endlich in den im Laufe des Jahres 1830 mit Württemberg, Baiern, Frankreich und Baden abgeschlossenen Verträgen solche Bedinge erhalten werden konnten, zufolge denen nunmehr das Salz auf folgende Preise *) zu stehen kommt, als:

Der Zentner Markgewicht.

	Murgenthal.	Wangen.	Delsberg.	Pruntrut.				
	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.
Württemberg. Salz	36.	9.	36.	9.	42.	7.	—	—
Baiisches	„	36.	9.	36.	9.	—	—	—
Französisches	„	—	—	—	—	42.	9.	40.
Badisches	„	36.	1.	—	—	42.	—	—

Die K. K. österreichische Salinen-Administration in Hall, mit welcher in früheren Zeiten der hiesige Kanton ebenfalls in selten unterbrochenen Verbindungen stand, und mit welcher noch für die Jahre 1818 bis und mit 1820 ein nicht eben günstiger

*) Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß diese Preise durch die Fuhrkosten im Innern des Kantons, besonders in die oberländischen Gebirgsgegenden, eine bedeutende Vermehrung erhalten.

Vertrag abgeschlossen wurde, konnte zu den neuern Preisen die Konkurrenz nicht ferners aushalten, daher einstweilen die Unterhandlungen mit diesem Kontrahenten abgebrochen werden müssten.*)

In früheren Jahren war über den jeweiligen Bestand des Salzvorrath. Salzvorraths nichts bestimmtes vorgeschrieben. Je nach den mehr oder minder günstigen Gelegenheiten, die sich zum Abschluß von Salztraktaten zeigten, wurde derselbe höher oder niederer gesetzt, daher die bedeutende Verschiedenheit, die in dieser Hinsicht auf den Etats zum Vorschein kommt.**) — Auf den Antrag der außerordentlichen Standes-Kommission wurde endlich im Jahre 1821 von UnGHhrn. und Obern der Beschluß genommen: „daß der jeweilige Salzvorrath sich auf circa Zentner 100,000 belaufen solle.“ Obschon nun seither in den Salztraktaten und bei den jährlichen Bestellungen von sine oblico Salz, diese Vorschrift stets im Auge behalten wurde, so war es jedoch nicht immer möglich, selbige pünktlich zu bes folgen, und zwar einerseits, weil eine allzu ängstliche Beobachtung derselben öfters nachtheilig auf die Negotiationen bei Salz-Aukäufen wirkten müßte, anderseits aber, weil der Salzbedarf niemals zum voraus genau bestimmt werden kann. — Theils um den auf Ende 1830 nur Zentn. 88,400 betragenden Vorrath wieder auf das vorgeschriebene Quantum zu bringen, theils aber um jeder Verlegenheit vorzubeugen, in die man sich späterhin durch allfällige politische Ereignisse und damit verbundene Unterbrechung der Spedition versetzt finden dürfte, hat die Salz-Direktion ihre Salz-Bestellungen für das laufende Jahr im Ganzen auf Zentn. 140,000 festgesetzt.

Im Durchschnitt hat der Salzverbrauch in den letzten 15 Jahren Zentn. 93,600 betragen, woraus sich, da solcher in früheren Jahren auf höchstens Zentn. 75,000 angenommen werden

*) Die Beilage XXXIV liefert eine Uebersicht der von 1814—1830 bestandenen Salztraktate und in denselben bedungenen Salz-Lieferungen.

**) S. Beilage Nro. XXXV.

kann, ergiebt: daß derselbe durch die im Jahre 1815 erfolgte Vereinigung des Leberbergs, um Zentn. 18 à 19,000 gestiegen ist. Im Allgemeinen hängt der größere oder kleinere Salzverbrauch von Umständen ab, die sich nicht leicht angeben lassen. Bloß wurde bemerkt, daß in theuern Jahren, so wie auch, wenn die Heuerndte schlecht ausfällt, mehr Salz gebraucht wird, als sonst, und daß seit der Herabsetzung des Preises der Verkauf zugenommen hat.

Abgang.

Der Abgang ist in dem Zeitraum der letzten 17 Jahre auf Zentn. 21,300 angestiegen, was allerdings bedeutend scheint, jedoch auf dem Ankaufsquantum der Zentn. 1,575,400 nicht ganz 1½ % beträgt. Hierüber ist zu bemerken, daß neben den übrigen Vortheilen, welche die neuabgeschlossenen Salztraktate darbieten, für die Zukunft das deutsche Salz, mit Ausnahme des verhältnismäßig geringen Quantum, das zu Besalzung eines Theils der leberbergischen Aemter in Basel abgenommen wird, statt, wie in den mit dem Jahre 1830 zu Ende gelaufenen Traktaten stipulirt war, nach Brugg, franco nach Murgenthal geliefert werden muß, wodurch der jederzeit sehr bedeutende Abgang, der sich auf dem Transport von Brugg bis Wangen und Murgenthal erzeugt hat, gänzlich wegfallen wird.

Salzhandlungs-Kapital. Das Salzhandlungs-Kapital findet sich auf 31. Dezember 1830 aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt, als:

	Fr.	Bz.	Rp.
1) Salzvorrath in kostendem Preis	390,282	5	—
2) Restanz des Salzhandlungs-Verwalters	548,749	—	8½
3) Restanzen der übrigen Salzbeamten und Faktoren	37,616	3	7½
4) Erstanzen der oberländischen Auswäger	96,007	—	5½
5) Erstanzen der untern Auswäger	5,572	4	5
Zusammen	1,078,227	4	6½
Abzug des Saldo zu Gunsten des königlich baierischen Salzamtes	20,456	8	2
Bleibt	1,057,770	6	4½

Diese Spezifikation wurde hier nothwendig erachtet, um zu zeigen, daß das Kapital, welches seit dem Jahre 1814 bloß um Fr. 19,761 Bz. 5 Rp. 8 vermindert wurde, ob schon der kostende Preis des zufälliger Weise gleich hoch ansteigenden Salzvorraths eine Heruntersetzung von Fr. 340,405 Bz. 2 Rp. 6 ausweist, durch Abnahme eines Theils der so bedeutenden Restanz der Salzhandlungs-Verwaltung füglich um einige 100,000 Franken reduziert werden könnte.— Durch die bei der Erhöhung der Salzauswäger-Löhne, wovon hiernach die Rede seyn wird, getroffene Maßnahme: „diese Erhöhung nur denjenigen Auswägern zuließen zu lassen, die auf Ende jeden Jahres ihre Restanzen baar ausbezahlt haben würden,“ sind die Erstanzen der untern Auswäger, welche auf 1. Januar 1814 nur auf denjenigen des Bern-Lagers Fr. 107,077 Bz. 4 Rp. 6 betrugen, auf Fr. 5572 Bz. 4 Rp. 5 herunter gebracht worden. Eine gleiche Reduktion der oberländischen Erstanzen konnte aus dem Grunde nicht bewirkt werden, weil nur eine geringe Zahl dieser Auswäger sich jenem Beding unterwerfen wollte: alle übrigen aber, wegen den denselben gestatteten günstigen Zahlungsterminen, verzogen, sich mit dem geringern Salzauswägerlohn zu begnügen, und ihre Erstanzen stehen zu lassen.

Indessen betrugen diese Erstanzen	Fr.	Bz.	Rp.
auf 1. Januar 1814 . . .	194,968	5	8
Auf 1 Januar 1831 nur noch . . .	96,007	—	5½

So daß sich auch auf denselben eine

Reduktion erzeigt von . . . Fr. 98,961 Bz. 5 Rp. 2½

Bis und mit dem Jahre 1824 wurde das Salz zum Preis von Fr. 12 für den Zentner verkauft. In Berücksichtigung der um diese letztere Zeit so günstig abgeschlossenen neuen Salztrakte erkannte der Große Rath am 23. Dezember 1824 eine Herabsetzung dieses Preises vom 1. Januar 1825 an auf Fr. 10 für den Zentner. Es erwahrte sich hier wieder, daß in Finanzsachen eine Verminderung der Ansätze nicht immer eine verhältnismäßige Verminderung des Ertrags zur Folge hat, so wenig als eine Erhöhung der Ansätze den Ertrag im Verhältniß der

Erhöhung steigert. Ungeachtet nämlich der Salzerlös von 1825 hinweg nicht mehr auf die in den Theuerungsjahren erreichte Höhe von Fr. 1,200,000 stieg, so fiel er doch von 1824 auf 1825 nur um $\frac{1}{11}$, während die Herabsetzung des Preises $\frac{1}{6}$ betrug, und hob sich in den vier letzten Jahren in stets zunehmendem Verhältnisse, so daß er gegenwärtig dem Erlös von 1824 fast gleich kommt. Dieser betrug Fr. 1,011,455 Bz. 4, und der Erlös von 1830 Fr. 1,003,373 Bz. 9.

Transport- und Verwaltungskosten.

Die Transport- und Verwaltungskosten steigen im Durchschnitt der 17 Jahre auf mehr als Fr. 204,000 jährlich.*.) Die selben umfassen alle Transportkosten des Salzes, von den auf den Etats bezeichneten Abnahmepunkten hinweg, bis in die hierseitigen verschiedenen Magazine, und von da bis zu den einzelnen Salzbütten; ferner alle Magazin- und Bureauauslagen, und endlich alle Besoldungen sowohl der Salzbeamten, als aber der 214 Auswäger. — Ungeachtet der bedeutenden Reduktionen, die in den letzten Jahren auf den Kosten der großen Salzspedition gemacht wurden, erscheint verhältnismäßig von einem Jahre zum andern keine wesentliche Veränderung auf dem Gesamtbetrag der Unkosten, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach den im Jahre 1824 abgeschlossenen, und mit dem Jahre 1830 ausgelaufenen Salztraktaten das bedeutendste Salzquantum, statt, wie früherhin, nach Wangen und Riedau, bloß nach Brugg geliefert, mithin die Transportkosten von diesem Orte hinweg bezahlt werden müssen, und so in der vorliegenden Rubrik erscheinen; ein Verhältniß, das sich in den künftigen Rechnungen günstiger stellen wird. — Die im Jahre 1820 herabgesetzte Besoldung der Salzbeamten und Faktoren besteht theils in einem Fixum in Geld, theils in einem kleinen Antheile an dem Handelsgewinne; sie beruht dermalen auf dem Beschuß der obersten Landesstelle vom 9. April 1823, so wie hingegen die Auswägerlöhne durch Beschuß dieser obersten Behörde vom 3. Februar 1830, in Berücksichtigung der bedeutenden

*) S. Beilage Nro. XXXVI.

Einbuße, welche die Auswâger bei Heruntersetzung des Salzverkaufspreises durch Verminderung der ihnen auf ihrer Einnahme admittirten Provision erlitten, vom 1. Januar des nämlichen Jahres an, für diejenigen derselben, die jeweilen auf Ende Jahrs das ihnen im Laufe desselben gelieferte Salz ausbezahlt haben würden, auf Bz. $7\frac{1}{2}$ von jedem verkauften Zentner Salz erhöht worden sind.

Unter der Rubrik von Extraordinarien kommen sowohl im Extraordinarien. Einnehmen als Ausgeben der Salzrechnungen einige Artikel vor, die zwar in der angehängten Uebersicht *) vollständig stehen, über deren bedeutendste aber hier einige Erläuterungen in möglichster Kürze zu ertheilen sind. Die Verluste auf dem Kurse der zu Bezahlung der Salzkäufe erstandenen auswärtigen Wechsel stiegen 1814 bis 1830 auf Fr. 63,703 Bz. 6 Rp. 4; eine Summe, die auf den ersten Anblick auffallen kann, worüber indessen zu bemerken ist, daß besonders zu der Zeit, wo die stärksten Salzzahlungen an Frankreich geleistet werden mußten, die obwalten den Verhältnisse der Salzhandlung keineswegs günstig waren, indem damals der Wechselkurs auf Paris jederzeit sehr hoch stand. Minder ungünstig dürften in Folge der durch die neuesten Münzoperationen **) bewirkten Verbesserung unsers Münzfußes, die daherigen Resultate für die Zukunft aussfallen, was schon daraus hervorgeht, daß ein im Einnehmen verrechneter Gewinn von Fr. 1497 Rp. 7 ausschließlich von den im Jahre 1830 statt gefundenen Wechselankäufen herrührt. In Geldstagen von Beamten, Auswâgern u. s. w. ist ein Betrag von Fr. 29,358 Bz. 2 Rp. 8 zu Verlust gegangen; wenn dabei der bedeutende Geldverkehr der Salzhandlung, so wie die große Anzahl von Unterbeamten, die sich damit zu befassen haben, in Betrachtung kommen, so wird auch dieser Artikel zu keiner strengen Rüge Anlaß geben. Die Entschädigung von Fr. 59,000 an die Stadt Biel beruht auf einer schon andernârts berührten Uebereinkunft, als Folge

*) S. Beilage Nro. XXXV.

**) Ueber dieselben wird in dem nachfolgenden Abschnitte berichtet werden.

der in der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1815 ertheilten Zusicherung; die mit Fr. 22,735 Rp. 89 angesezten Zinse von angeliehenen Kapitalien, auf dem durch Beschluß des Großen Raths vom 20. April 1820 zu Bestreitung der damaligen großen Salzankäufe angeordneten außerordentlichen Anlehn. Die ebenfalls kraft der Beschlüsse dieser obersten Landesbehörde vom 9. April 1828 und 18. Dezember 1829 für den Landankauf und den Bau des neuen Salzmagazins in Murgenthal verwendete Summe von Fr. 16,207 Rp. 38 dürfte durch die bedeutenden Vortheile, welche die daherige Einrichtung der Salzhandlung schon gebracht hat und ferner noch bringen wird, bereits zum größern Theil wieder in ihre Kasse geflossen seyn. Nach der früheren Einrichtung mußte nämlich der bedeutendste Theil des in den Kanton gelangenden Salzes von der Hauptstraße ab, nach Wangen; und derjenige, so zu Versorgung der längs der nordöstlichen Grenze gelegenen Ortschaften bestimmt war, von da wieder zurück gebracht werden; da hingegen nunmehr durch die an der äußersten Kantons-Grenze errichtete Ablage in Murgenthal, das Salz mit bedeutender Ersparniß auf den Transportkosten von da aus in allen Richtungen vorwärts ins Innere des Landes versendet werden kann. Dem Ankauf einer Liegenschaft in Pruntrut, welche Fr. 5354 Bz. 7 gekostet, lag nicht sowohl ein pekuniärer Vortheil, als vielmehr die Verhütung von unbeliebiger Berührungen mit dem an die Salzfaktorei anstoßenden Eigenthümer zum Grunde.

Reiner Ertrag.

Als Schluß zu dem gegenwärtigen Berichte über die Salzhandlung mag bemerkt werden, daß, obschon auf der Darstellung des reinen Ertrags, so wie sie in der beigefügten Uebersicht geliefert wird, der jeweilige Zinsbetrag des in der Salzhandlung gelegenen Kapitals nicht abgezogen worden ist, derselbe nichts desto weniger, besonders durch den Umstand, daß dieser Zweig des Staatseinkommens seit 1822 von Jahr zu Jahr zugenommen, und endlich im Jahre 1830 mit einem Handlungsfonds, der, wie bereits gezeigt worden, ohne Inkonvenient bedeutend reduziert werden könnte, auf Fr. 423,992 Bz. 3 angestiegen ist, ein sehr erfreuliches Resultat darbietet. Durch die im Jahre

1824 erkannte Heruntersetzung des Verkaufspreises, auf einem zu 100,000 Zentner berechneten Salzverbrauche ist dem Lande eine jährliche Erleichterung von Fr. 200,000 verschafft worden, und die neuesten, erst mit dem laufenden Jahre ihren Anfang nehmenden Salztraktate lassen, durch die darin ausbedungenen wesentlichen Vortheile, auch für die Zukunft einige Zunahme des Ertrags erwarten.

k. Münzregale.

Die Geschichte des Münzwesens in der Schweiz zeigt seit Jahrhunderten die Verwicklungen und Schwierigkeiten, welche aus Mangel an Uebereinstimmung und festen Grundsätzen über diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung die Aufmerksamkeit der obersten Bundesbehörden und der einzelnen Stände so oft und meist so fruchtlos in Anspruch genommen, und so vielen Anlaß zu Unzufriedenheit, in älterer Zeit selbst zu offener Fehde gegeben haben. Bald wurden fremde Münzsorten zu hoch oder ungleich gewürdigt, und wenn sie in ihrer Heimath eine Herabsetzung oder gar Entwerthung erlitten, nicht schnell genug durch eine verhältnismäßige Taxation verdrängt oder unschädlich gemacht; bald ließen sich einzelne Kantons-Regierungen durch den Gewinn, welchen die Ausmünzung der geringhaltigen kleinen Silber- und Kupfersorten darbot, zu Operationen verleiten, die, weit über den Bedarf hinausgehend, in Kurzem ein Uebermaß von Scheidemünzen herbeiführten, dessen nachtheilige Folgen das Publikum belästigten, und zuletzt von den Regierungen selbst große Aufopferungen zur Abhülfe erforderten.

Münzwesen
vor 1814.

Auch in dem Kanton Bern waren Erscheinungen dieser Art nicht selten gewesen. Die Verordnung von 1652, wodurch seine Scheidemünzen auf die Hälfte des Nennwerths heruntergesetzt, und nur drei Tage Frist für deren Abnahme in den öffentlichen Kassen gestattet wurden, bildete einen Hauptpunkt unter den Beschwerden der damaligen Unruhestifter. Noch im Laufe des abgewichenen Jahrhunderts mußte 16 Jahre lang an der Einwechslung übermäßiger Scheide- und Kupfermünzen

gearbeitet werden; *) auch die Werthung der fremden, besonders der französischen Gold- und Silbersorten beschäftigte die Behörden zum öftern. — Indessen befand sich das Bernische Münz- wesen in dem letzten Jahrzehend vor der Revolution in einem wohlgeordneten Zustande; die Regierung konnte, bei damals durch die Zeitumstände begünstigten Ankäufen von beträchtlichen Parthien edler Metalle, jährlich feinhaltige grobe Gold- und Silbersorten in hinreichenden Quantitäten ausmünzen, und selbst die gar nicht sparsam ausgeprägte Scheidemünze, besonders in ihren kleinsten Fraktionen, war im Auslande sehr beliebt.

Die helvetische Regierung benutzte das Münzregale als eine Finanzquelle, und vermehrte durch ungezeitige Ausprägungen die umlaufende geringhaltige Scheidemünze. Auch nach 1803 folgten viele Kantonsregierungen diesem Beispiel; selbst Bern ließ zu verschiedenen Malen von diesen geringen Geldsorten ohne eigentliches Bedürfniß ausmünzen.**) So vermehrte sich nach und nach das Uebermaß der Scheidemünze, und in demselben Verhältnisse begannen die groben Sorten in- und ausländischen Gepräges im Preise zu steigen, oder zu verschwinden. Letztere wurden überdies in den einzelnen Kantonen, je nach den dort bestehenden Rechnungsmünzen und Lokalverhältnissen ungleich gewürdigt.***) Das Uebel stieg mit jedem Jahre höher, und erzeugte laute Klagen. Vergeblich waren alle Bemühungen der

*) 1740 — 1756. Ueber das Münz- wesen im Kanton Bern, 1787, S. 43.

**) Fr. 337,337 in kleineren Münzsorten als das Frankenstück; Waadt hatte noch mehr, nämlich Fr. 345,592 Bz. 3; Aargau, Fr. 190,597 Bz. 2 in solchen Sorten ausprägen lassen, deren Totalsumme in allen Kantonen, laut den Etats, welche der Tagsatzung im Jahre 1811 vorgelegt wurden, auf Fr. 2,170,447 Bz. 2 anstieg. Die Ausprägungen in Sorten von dem Frankenstück aufwärts waren verhältnismäßig unbedeutend; sie wurden damals auf Fr. 141,261 angegeben.

***) Ein gehaltreicher Aufsatz über das schweizerische Münz- wesen in der schweizerischen Monats- Chronik, Febr. 1830, weist 6 — 7 solcher verschiedenen Werthungen nach.

Tagsatzung, welche 1804 einen schweizerischen Münzfuß aufge- 13. Juni 1804.
stellt hatte, der auf das französische System berechnet war,
aber nie zur Ausführung kam.*). Nach einer Reihe von alljähr-
lich wiederkehrenden, zu keinem Resultate führenden Berathun-
gen mußte die oberste Bundesbehörde sich im Jahre 1812 be-
gnügen, den Ständen die Abschließung von Münzkonföderaten
zu empfehlen. — In dieser ungünstigen Lage befand sich unser
Münzwesen bei den Antritte der gegenwärtigen Regierung.

Ihre Bestrebungen giengen sofort dahin, dem Uebel zu Münzverbote.
steuern. Da die Abschließung eines Konföderats mit andern
Kantonen lange nicht gelingen wollte, so machte sie zuerst den
Versuch, ob der Kanton Bern sich allein helfen könne. Es war
richtig berechnet worden, daß Bern nicht am Uebermaß eigener
Scheidemünze leide, sondern an dem Eindrang der in andern
Kantonen, besonders in den östlichen, vom Fünfbazenstück ab-
wärts ausgeprägten Sorten, welche in ihrer Heimath selbst,
weil sie nicht zu dem dortigen Reichsguldenfuß paßten, nicht
beliebt waren, hier aber mit Vortheil umgesetzt werden konnten,
und daher aus Spekulation eingebbracht wurden. Diese auswär-
tige Scheidemünze zu verdrängen, war der Zweck der im Jahre
1816 erlassenen Münzverbote. Bis zum 1. August desselben 3. Juni 1816.
Jahres konnte sie in den obrigkeitlichen Kassen ausgewechselt
werden,**) auf spätere Ausgabe stand Konfiskationsstrafe, die
nachwärts bis auf eine Buße vom zehnfachen Werthe des aus-
gegebenen Betrags verschärft wurde. Eine neuere Verordnung 3. März 1817.
hob jedoch diese Buße wieder auf, und bestellte dagegen eigene
Auswechsler, welche die verbotenen Sorten gegen einen verhäl-
tnismäßigen Abzug in Empfang nehmen, und aus dem Lande
schaffen sollten. Alle diese Verfügungen gewährten einige augen-
blickliche Erleichterung, vermochten aber das Uebel nicht zu
25. Juni 1823.

*) $127\frac{1}{80}$ Gr. f. S. für einen Schweizerfranken, oder 1 Fr. — $1\frac{1}{2}$
französische Franken. 1 Mk. f. S. — Fr. $36\frac{1}{5}$.

**) Es wurde damals für eine Summe von Fr. 366,342 Rp. 91 Scheide-
münze eingewechselt und theils an die Abtragung der helvetischen
Schuld verwendet.

heben, weil der Hauptgrund, die allzugroße Menge von Scheidemünze, fortbestand, und weil der Kanton einzige, begränzt von sieben Mitländern, welche nicht die nämlichen Anstalten getroffen hatten, durch den täglichen Verkehr beinahe in die Unmöglichkeit versetzt war, das Verbot genau zu befolgen; daher auch die Handhabung desselben von Seite der Behörden sehr schwierig wurde, und zu mancherlei Beschwerden Anlaß gab.

Ausmünzungen
seit 1814.

Unterdessen war auf der Tagsatzung am 14. Februar 1819 eine neue, den bestehenden Verhältnissen angemessene Bestimmung über den schweizerischen Münzfuß verabredet worden,*) deren Befolgung sich die Münzkommission bei den hierseitigen Ausmünzungen stets zur Pflicht machte. Diese Ausmünzungen bestanden zum größten Theil in Goldstücken, als doppelten, einfachen und halben Duplonen, vierfachen, doppelten und einfachen Dukaten, die ausschließlich zu Prämien bei den jährlichen Biehlschauen und bei andern Anlässen, Kunst- und Industrie-Ausstellungen, Ermunterungen inländischer Fabrikationszweige u. dgl. verwendet wurden; die in Silber ausgeprägten Vierfrankenstücke hatten gleiche Bestimmung, und alle diese Sorten gehörten eher in die Klasse der Medaillen, so wie ihre Ausprägung der Regierung keinen Gewinn brachte, sondern mit Zubuze von Kosten verbunden war. In kleineren Silbersorten wurde von Zeit zu Zeit auf das ausdrückliche Begehr von Gemeinden, welche zum Behuf der Schulpreise für ihre Kinder neues Geld zu erhalten wünschten, oder der Bäckermeister, welche sich über Mangel an Rappen beklagten, eine kleine Ausmünzung veranstaltet, die theils gar nicht in den Verkehr kam, theils nur dessen Beförderung bezweckte. Laut einer genauen Uebersicht **) betrugten die Ausmünzungen, von 1814 bis und mit 1830:

*) $125 \frac{153}{3000}$ Gr. f. S. auf 1 Schweizerfranken, nach dem Verhältnisse von 2 Fr. — 3 livres Tournois. Das Konföderat besteht unter 19 Ständen.

**) S. Beilage Nro. XXXVII.

	Fr.	Bf.
in Gold	93,872.	—
in Silber, an Vierfrankenstückchen	36,692.	—
" " Frankenstückchen	947.	—
" " kleinern Sorten	75,202.	-6
Zusammen	206,713.	6.

Außer dieser eigentlichen Geldfabrikation lieferte die Münzstatt noch für einen Werth von Fr. 62,751 Rp. 28 verschiedene Sorten von Medaillen, als Sechszeher-Pfenninge, Schulprämien, akademische Preise, Verdienstmedaillen, und von ganz neuem Gepräge: die bei Anlaß der Reformationsfeier ausgetheilten kleinern Medaillen mit dem Bildnisse Berchtold Hallers und mit der aufgeschlagenen Bibel, und die auf Veranstaltung des Justizrathes geschlagene große Medaille mit der Umschrift: „Dem Retter eines Menschenlebens.“ *)

Endlich, nachdem die Tagsatzung wiederholt zu Bildung Münz-Konfor-
dat. von Münzvereinen zwischen gleich beteiligten Ständen aufgefordert hatte, traten im April 1825, nicht ohne thätige Einwirkung des unlängst verstorbenen Rathsherrn von Mutach, Abgeordnete der Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt zusammen, und vereinigten sich zu einem Konkordate, dessen wesentliche Grundsätze folgende sind:

- 1) Als Münzfuß wird der von der Tagsatzung im Jahre 1819 aufgestellte schweizerische Münzfuß anerkannt.
- 2) Die Werthung aller einheimischen und fremden Gold- und Silbersorten soll nach diesem Münzfuß festgesetzt werden.
- 3) Die konkordirenden Stände verpflichten sich, dem Tagsatzungs-Konklusum vom Juli 1824 gemäß, binnen einem Zeitraum von 20 Jahren sich der Ausprägung von Scheidemünzen unter dem Franken zu enthalten.

*) Bei den in unserm Lande sehr häufigen Unglücksfällen wird diese Medaille, je nach den Umständen, statt der sonst üblichen Geldbelohnungen, ausgetheilt. Sie ward letzthin einem hiesigen Stadtbürger zu Theil, der schon mehrere Kinder aus der Aar gerettet und aus Bescheidenheit nichts davon gemeldet hatte, bis es bei einem neuen Anlaß zur Kenntniß der Behörde gelangte.

5) Der Münzbedarf des Konföderatskreises von Fr. 3,816,000, welcher nach der Bevölkerungsscala vom Jahr 1817, und nach dem Maßstabe von Fr. 5 für den Kopf ausgemittelt worden, soll mit einem gemeinsamen Konföderatsstempel umgeprägt werden.

6) Alle dem Konföderatskreise fremde Scheidemünze ist verboten.

Die Leistungen, welche dem hiesigen Stande in Folge dieses Konfordats aufstießen, waren allerdings bedeutend, wie der nachfolgende Bericht über die Einschmelzungs- und Umprägungs-Operationen zeigen wird.

Münzschmelzungen. An helvetischer Münze hätte der Anteil Berns nach der eidgenössischen Scala von 1803 betragen . . . Fr. 59,710 die Einschmelzung stieg aber wegen des Zudrangs, sich dieser Münze zu entledigen, auf „ 104,360 überstieg also das hierseitige Kontingent um . . . Fr. 44,650

Bei dem Verkauf erzeugte sich gegen den Nominalwerth ein Verlust von beiläufig 11 Prozent auf den Silbersorten, und von 40 bis 46 Prozent auf der Kupfermünze, je nach der mehrern oder mindern Abgeschliffenheit der Münze bei jeder Schmelzung, so wie nach dem Verhältnisse, in welchem sich ganze oder halbe Batzen dabei vorfanden.

Wenn die von der Tagsatzung beschlossene und eingeleitete Liquidation der gesammten helvetischen Münzmasse beendigt seyn wird, so ist zu erwarten, daß obiger Ueberschuss von denjenigen Ständen, welche zu wenig eingeschmolzen, werde vergütet werden. Da sich aber eben bei dieser eidgenössischen Liquidation eine viel größere Münzmasse erzeugt hat, als die der konföderat-mäßigen Scala zum Grund gelegte Summe von Fr. 320,000,

so könnte sich jener Ueberschüß auf eine geringe Summe reduziren.

An Bernischer Münze betrug das hierseitige Fr. Rp.
Kontingent 346,000. —

Es sind aber bis Ende Jahr's

1830 eingeschmolzen wor-	Fr. Rp.
den: an Silbermünze .	237,827. 50
„ Kupfermünze .	267,282. 93
	<hr/> 505,110. 43

also mehr als das Kontingent 159,110. 43

Dieser Mehrbetrag besteht ausschließlich in Silbermünze.

So wie nämlich Münze in die Münzstatt floß, ward dieselbe sorgfältig sortirt. Was umprägungsfähig war, ward zu diesem Endzweck auf die Seite gelegt, und nur derjenige Theil in den Ziegel geworfen, welcher aus abgeschliffenen, unbrauchbaren Stücken bestand. Bei dieser Sortirung zeigte sich nun schon im Anfang eine viel größere Menge abgeschliffener Silbermünze, als man vermuthet hatte.

Nach genauer Nachfrage bei den Münzstätten Frankreichs und Deutschlands, wo das aus diesen Schmelzungen hervorgegangene Metall am vorteilhaftesten abgesetzt werden könnte, ward das Silber mit einer Einbuße von $11\frac{1}{3}\%$ und das Kupfer mit einer Einbuße von 25 bis 31 %, das erstere nach Paris, das zweite in die Münzstätten von Karlsruhe, München und Stuttgart verkauft.

Da der Staat nicht im Fall seyn konnte, eine Ausmündung grober Silbersorten im Großen unter den jetzigen Münzverhältnissen, wo sie nicht ohne Verlust zu bewerkstelligen wäre, zu veranstalten, und da er durch das Konkordat sich jeder Ausprägung von Scheidemünze auf eine Reihe von Jahren zu enthalten gebunden ist, so hatte die Regierung vorgezogen, das Produkt aller dieser Münzschmelzungen von nun an, wenn auch mit einem Verluste, zu verwerthen, anstatt dasselbe, als ein sehr beträchtliches tottes Kapital in den Gewölben der Münzstatt aufzubewahren zu lassen.

umprägung.	Von den Fr. 3,816,000, welche als der ausgemittelte Münzbedarf, nach Ablauf der fünf Konkordatsjahre, im Konkordatskreise in Zirkulation verbleiben sollen, fallen auf Bern, im Verhältniß seiner Bevölkerung nach der angenommenen eidgenössischen Scala von 291,000 Seelen, à Fr. 5 Fr. Rp.
	für den Kopf. 1,456,000. —
	welche nach den Konkordatsbeschlüssen zur Hälfte in Silber und zur Hälfte in Kupfer umgeprägt werden sollen. Auf Ende Jährs
	1830 befanden sich umgeprägt 759,394. 40
	so daß noch umzuprägen bleiben 696,605. 60

Die Fortschritte der Umprägung waren langsam, als die der Einschmelzung, weil eines Theils eben wegen der größern Menge der abgeschliffenen Sorten, die eingeschmolzen werden mußten, und andern Theils wegen der wirklichen Verminderung der umlaufenden Scheidemünze, sowohl der Geldwechsel mit den übrigen konkordirenden Ständen, als die Sortierung in den obrigkeitslichen Kassen von Jahr zu Jahr weniger umprägungsfähige Münze in die Münzstätte abliefert. Indessen wird die Sortierung, eben der restanzlichen Umprägung wegen, noch fortgesetzt, und eben so die Einschmelzung des noch immer zum Vorschein kommenden unbrauchbaren, unkenntlichen Geldes; denn die Regierung hielt es für ihre Pflicht, alle solche Münze, welche durch die Zeit in ihrer Eigenschaft sich verschlechtert hat, und nicht mehr ihren Nennwerth repräsentirt, aus dem öffentlichen Umlaufe zu ziehen.

Die Kosten beider Operationen sind folgende:

A. Sortierung:

Fünfbazen- und Zehnkreuzerstücke $\frac{1}{4}$ Prozent
Bazen und Halbbazen $\frac{1}{2}$ "

B. Umprägung,

worunter das Ausglühen, Weißsieden, Kordonnieren, sammt Stempel und Gravüre begriffen:

der Fünfbazenstücke . . . $1\frac{1}{4}/100$ Prozent
" Zehnkreuzerstücke . . . $1\frac{2}{4}/100$ "

der Batzen	$3\frac{13}{100}$	"
" halben Batzen	$5\frac{84}{100}$	"
also im Durchschnitt $15\frac{99}{731}$ Prozent.		

Nach einem genauen Auszug aus den Rechnungen belaufen sich auf Ende Jahrs 1830 die auf den Stand Bern durch obige Münzoperationen gefallenen Gesamtkosten oder Verluste:

Im Jahre 1827 auf	Fr. 75,966	Rp.04
" " 1828	39,001	" 05
" " 1829	40,241	" 74
" " 1830	15,275	" 20

also zusammen auf . Fr. 170,484 Rp.03

So bedeutende Opfer bedürfen einer Nachweisung der Gründe, warum sie geleistet worden; welches am besten durch eine kurze Darstellung der Zwecke des Münzkonkordats, der Mittel zu ihrer Erreichung, und endlich der daraus hervorgegangenen Vortheile geschehen mag.

Die Ursache der großen Unordnung in unserm Münzwesen lag, wie schon bemerkt worden:

- 1) in der außer allem Verhältniß mit dem Bedürfniß im Umlauf beständlichen Masse der Scheidemünze;
- 2) in der dadurch herbeigeführten allzu hohen Werthung der groben Geldsorten.

Die einzige richtigen Mittel, diesen Uebeln zu steuern, waren, nach den gemachten vielfältigen Erfahrungen:

- a) Aufstellung eines möglichst guten, unsern Bedürfnissen entsprechenden Münzfußes;
 - b) Verminderung der Scheidemünzmasse auf den Bedarf;
 - c) Werthung der groben Sorten nach jenem Münzfuß.
- Unbezweifelt schien nun derjenige, 1819 von 19 Ständen angenommene Münzfuß den Vorzug zu verdienen, welcher den Schweizerfranken zu $125\frac{1543}{3000}$ Gran fein Silber zur Basis hatte, weil er mit dem gegenwärtigen Münzfuß Frankreichs, von welchem Lande die westlichen Kantone der Schweiz die meisten groben Sorten beziehen, in einem Verhältniß steht. 27 Schweizerfranken sind bekanntlich gleich 40 französischen

Franken, oder 4 Schweizerfranken sind gleich 6 livres Tournois. In einem noch näheren Verhältnisse wäre zwar derjenige oben bezeichnete, um $1\frac{1}{4}\%$ schwerere Münzfuß gestanden, welchen die Tagsatzung unter dem gewichtigen Einfluß des Mediators angenommen hatte. Allein die Erfahrung hatte gezeigt, daß dieser Münzfuß für die Schweiz zu schwer sey, und überhaupt nicht für ihre Münzverhältnisse passe; daher auch die Tagsatzung an seine Stelle denjenigen zum schweizerischen Münzfuß festgestellt, welcher nunmehr auch von dem Konkordat angenommen worden ist.

Nur Gold- und Silbergeld bestimmt, wie allgemein bekannt, den eigentlichen Kapitalwerth aller Dinge; die Scheidemünze ist ein Ausgleichungszeichen. Es muß demnach in einem Staat ein Verhältniß zwischen der Menge des Silbergeldes zu der Scheidemünze bestehen. Dieses Verhältniß wird auf eine für Kapitalzahlungen und für den Handel mit dem Auslande nachtheilige Weise gestört, wenn zu viel Scheidemünze vorhanden.

Da Letzteres nun bei den konkordirenden Kantonen der Fall war, mußten sie auf Verminderung derselben auf den Bedarf bedacht seyn. Dieser ist nach den Umständen verschieden. Das Konkordat hat den Maßstab von Franken 5 für den Kopf nach einer Berechnung angenommen, welche der im Geldverkehr am meisten Erfahrung besitzende Stand Basel lieferte, und deren Resultat diesem Maßstabe gleich kam, nach welchem dann auch die Summe des einzuschmelzenden Münzguts ist bestimmt worden.

Was die Werthung der groben Sorten betrifft, so sind die einheimischen nach ihrem Schrot und Korn folgerecht mit dem angenommenen Münzfuß ihrem Nennwerthe gleich gewürdigt worden. Die ausländischen groben Sorten aber mußten, in Befolgung der nämlichen Grundsätze, etwas niedriger gewerthet werden, als der Kurs, zu welchem sie vor der Münzverbesserung im Umlauf waren, namentlich der französische Sechsf Franken-Thaler auf 39 statt 40 Batzen. Nach der nämlichen Berechnung beträgt der Werth des französischen Fünffranken-

Stücks nur 33 Bz. $7\frac{1}{2}$ Rp., und des Kronen- oder sogenannten Brabant-Thalers 38 Bz. 5 Rp.*)

Die Hauptmotive, warum die fremden groben Sorten nicht höher gewerthet worden, ergeben sich zum Theil schon aus dem vorher Gesagten; sie sind kurz folgende:

1) Es ist ein durchgängig angenommener monetarischer Grundsatz, daß in einem wohlgeordneten Münzsystem die groben Geldsorten dem Korn und Schrot, d. h. ihrem innern Werthgehalte nach, einem gleichen Gewichte des edeln Metalls, aus dem sie gemünzt sind, möglichst gleichkommen sollen. Um diesem Erforderniß zu entsprechen, müßten diese groben Sorten folgerichtig mit dem oberwähnten Münzfusze taxirt werden, da derselbe als Basis einen angemessenen Feingehalt aufstellt, und wie bereits gemeldet worden, sich insbesondere dem westlichen Theil der Schweiz nach den darüber angestellten sorgfältigsten Untersuchungen und Erfahrungen am meisten empfiehlt.

2) Verfehlt ein Staat gegen diesen Grundsatz und setzt einen höheren Nebenwerth der groben Sorten fest, als ihnen nach obigen Bestimmungen zukäme, so greift eine solche Maßregel

*) Konkordatsmäßige Werthung der groben Sorten.

		Schrot.	Titre.	Korn.	Gewerth.	zu
		Gran.	Loth Kar.	Gran f.	Fr.	Rp.
Doppelter schweizer.	Louisd'or	288.	21 $\frac{19}{32}$.	259.	32.	—
Einfacher	"	144.	id.	129 $\frac{1}{2}$.	16.	—
Doppelter französ.	"	286.	id.	259.	31.	86
Einfacher	"	143.	id.	129 $\frac{1}{2}$.	15.	90
Französisches	40 Frankenstück	242.	$\frac{9}{10}$ f.	218 $\frac{2}{3}$.	27.	—
"	20	121.	id.	109 $\frac{1}{3}$.	13.	50
"	5	471.	id.	424.	3.	37 $\frac{1}{2}$
Schweiz.	Neuthaler	552.	14 $\frac{1}{2}$ Lth.	501.	4.	—
Französ.	„ od. Sechslivstck.	542.	id.	488.	3.	90
Schweizer.	Zweifrankenstück	276.	id.	250 $\frac{1}{2}$.	2.	—
"	Einfrankenstück	138.	id.	125.	1.	—
Destreichischer	{					
Baierischer						
Württembergischer		Kronenth.	554.	14.	484.	3. 85
Badenscher						

gewaltsam in das Eigenthum ein, indem sie den Gläubiger um einen Theil seiner Ansprache zu Gunsten des Schuldners verkürzt. Der Werth aller Kapitalien und Grundstücke wird um so viel verringert. Alle Bedürfnisse aus dem Auslande müssen theurer bezahlt werden, weil eine schlechtere Valuta oder Zahlungsart eingeführt worden.

3) Findet einmal eine Erhöhung des Nennwerths der groben Sorten statt, so ist, wie die Erfahrung lehrt, keine Schranke mehr, daß in Kurzem nicht eine neue Erhöhung herbeigeführt wird; und das Capital-Bermögen bleibt dergestalt immer zunehmender Verschlechterung ausgesetzt.

Wenn es also, um diesen Uebeln zu entgehen, in der Pflicht der Regierung lag, eine richtige Würdigung der groben Sorten in dem angedeuteten Sinn auch gesetzlich aufzustellen, so wird hingegen immerhin in unserm Lande, neben den Capital- oder gesetzlichen, noch ein Current- oder konventioneller Fuß auf einige Zeit bestehen.

Die Scheidemünzmasse ist noch nicht ganz auf denjenigen Betrag herabgesunken, daß sie gesucht wird, und daß z. B. 39 Bz. so gern genommen werden, wie ein Brabänter-Thaler. Im Handel wird es immerhin Sache des Käufers und Verkäufers seyn, die groben Sorten nach derjenigen Valuta abzunehmen, um welche sie übereingekommen. Ein solches Agio wird, je nach dem mehrern oder mindern Begehrten oder Ausbieten einer groben Sorte zu- oder abnehmen. — Die gesetzliche Werthung endlich einiger Sorten enthält Brüche, welche die Bequemlichkeit leicht in eine runde, meist höhere Zahl auszugleichen verführt wird.

Allein dieser Unterschied zwischen dem gesetzlichen und Currentfuße muß sich immer mehr ausgleichen und zusammenfallen, so wie durch Beendigung der konkordatsmäßigen Münzschmelzungen im ganzen Konkordatskreise die Masse der Scheidemünze dergestalt sich vermindert haben wird, daß sie sich auf den ausgemittelten Münzbedarf beschränken, in ein richtiges Verhältniß zu den groben Sorten kommen, und mithin dieselben in solcher

Menge herbeiziehen wird, daß sie nicht mehr gelten werden, als die gesetzliche Valuta.

In unserm Kanton ist die Werthung der groben Sorten, so wie sie die obstehende Konföderatstabelle ausweist, allbereits gesetzlich eingeführt, mit Ausnahme des Fünffrankenstücks und des Brabänterthalers, welche nach Mitgabe der diesorts durch einen Artikel des Münzkonföderats den Ständen eingeräumten Bezugniß einstweilen noch, ersteres zu Bz. 34, und letzterer zu Bz. 39 gewerthet sind. Diese von dem Großen Rath am 5. Februar 1830 angenommene Werthung ist auch diejenige, welche in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Genf und Wallis besteht; nur Basel ist bei seiner niedrigern, Waadt aber bei seiner höhern geblieben.*)

Es ist unstreitig, daß, wenn auch aus den angeführten Ursachen der Zweck des Münzkonföderats noch nicht vollständig in Erfüllung gegangen, doch seine wohlthätigen Folgen im ganzen Lande schon verspürt werden.

Vor Allem aus ist dasselbe nicht mehr mit dem Ueberschwall von Scheidemünze belästigt, welcher noch vor wenigen Jahren das Land überschwemmte, jede Zahlung erschwerte, die groben Sorten entweder verdrängte, oder ihnen einen Mehrwerth beilegte, welcher mit ihrem innern Metallwerthe nicht im Verhältnisse stand.

Die helvetische Münze, eine heimathlose und geringhaltige Geldsorte, ist ganz aus dem Umlauf verschwunden; man könnte das Gleiche von der schlechten Scheidemünze der östlichen Schweiz sagen, wäre es besonders den Ortschaften an der Grenze gegen Luzern, welcher Stand dem Konföderate zum großen Bedauern der konföderierenden Kantone noch nicht beigetreten ist, nicht fast

*) Die einfache Annahme des französischen Münzfusses, unstreitig die gründlichste Entrirrung unserer monetarischen Verhältnisse, wurde in der letzjährigen Konferenz neuerdings besprochen, aber wegen den weitaussehenden Folgen nicht auf den dahierigen Vorschlag eingetreten. Bern und Solothurn hatten für denselben gestimmt. Vorschläge zur Ausführung findet man in Hrn. Münzmeisters Fueter, „Gedanken zu einem Münzsystem,“ Bern 1823.

unmöglich, bei ihrem täglichen Verkehr strenger an der Vorschrift des Konkordats zu halten, welches ihnen zwar gestattet, die luzernische Münze abzunehmen, ihnen aber untersagt, dieselbe weiter ins Innere unsers Kantons zu werfen.

Statt der zum großen Theil abgeschliffenen eigenen Scheidemünze wird in Kürzem nur eine Auswahl der besterhaltenen Sorten, und zwar nur in dem ausgemittelten Münzbedarf die Umlaufsmasse bilden. Sie ist, gleich derjenigen der übrigen konkordierenden Stände, mit einem eigenen Gepräge versehen worden, damit sie leicht von dem verbotenen Münzgut unterschieden werden könne, und das Einschwärzen des letztern verhindere.

Die groben Sorten erscheinen wieder in vermehrter Zahl in der Zirkulation, und das Agio auf denselben ist bedeutend herabgesunken.

Es ist mithin der bisherigen großen Zerrüttung unsers Münzwesens Einhalt gethan, und alle Vorbereitungen sind getroffen, um unser Land der anerkannten großen Wohlthat eines guten Münzsystems wieder theilhaftig zu machen.

Es soll auch nicht vergessen werden, mit welcher Bereitwilligkeit das Land bei Einführung des Konkordats zu der mit Verlust begleiteten Auswechslung der außer Kurs gesetzten Scheidemünze *) aus den nicht konkordierenden Kantonen sich verstanden, und seither überhaupt, im richtigen Gefühl des jetzigen bessern Zustandes, dem Eindrang dieser verrufenen Scheidemünze widergesetzt hat.

Vorfehren gegen die französischen Neuthaler.
12. Sept. 1810. Ein letzter Gegenstand, welcher die Münzbehörde vielfach beschäftigte, war die Vorfehr wegen der französischen Sechslivresstücke oder Neuthaler, die bis dahin den größten Bestandtheil des Geldumlaufs in hiesigem Kanton ausgemacht hatten.

*) Die helvetische Silber- und Kupfermünze und diejenige der nicht konkordierenden Stände wurden von den obrigkeitlich bestellten Auswechsler zu 5% Verlust für die Silber- und 10% für die Kupfermünze abgenommen. Der ausgewechselte Betrag stieg in Bern einzig über Fr. 100,000, der Vorschuss der Standeskasse an die Auswechsler auf Fr. 86,000.

Dieselben waren ehemals in Frankreich 6 livres Tournois oder $592\frac{1}{2}$ neue Centimen gewerthet, später aber von ihrem früheren Werthe nach dem neuen Münzfuß auf 580 Centimen, 4. Jan. 1813. oder um etwas mehr als 2% herabgewürdigt.

Diese Herabwerthung einerseits, die große Abnutzung der Neuthaler anderseits hatte schon im Jahre 1813 die Regierung zu der Verordnung bewogen, daß bloß diejenigen dieser Geldstücke, die wenigstens 542 Gran schwer sind, zu Bz. 39 angenommen werden, die leichtern aber außer Kurs gesetzt seyn sollen.

Am 2. Juli 1816 verordnete die Regierung, „um diejenigen zu sichern, welche mit Vorsicht jene Münze angenommen hatten, so wie auch um der durch Spekulationen bewirkten Unordnung eines fortdauernden höhern Kurrentfußes derselben gegen den gesetzlichen zu steuern:“ Diejenigen Stücke, welche 545 Gran und mehr wiegen, sollen mit einem Stempel versehen werden, und einen gesetzlichen Kurs von Bz. 40 haben; im Uebrigen verbleibe es bei der früheren Verordnung vom Jahre 1813. In Folge dieser Verfügung wurden 660,000 Stücke gestempelt. Alle diese Verfügungen blieben indessen Palliativmittel, und durch die Ermächtigung an die Standeskasse auch ungestempelte 9. Juli 1819. Stücke, insofern sie 545 Gran wiegen, zu Bz. 40 anzunehmen, fand selbst ein Rückschritt statt.

Die Erscheinung der französischen Ordonnanz vom 2. Juni 1829, laut welcher die Sechslivrestücke bis zum 1. Juli 1834 noch in ihrem jetzigen Nennwerth, nämlich zu 580 Centimen gesetzlichen Kurs haben, allein von jenem Zeitpunkt an entwertet, und nur noch um ihren feinen Silbergehalt angenommen werden sollen, machte die Ergreifung zeitgemäßer, kräftiger Maßregeln von Seiten des Konföderats-Kreises nothwendig.

So wie bei der hiesigen, so sprach sich bei allen dabei beteiligten Konföderatsregierungen die Ueberzeugung aus: der französische Neuthaler sey eine Münze, welche durch den starken Gebrauch schon seit Langem um mehr als 2% abgenommen; das dadurch nothwendig gewordene Wägen sey mit den größten Unbequemlichkeiten verbunden; nunmehr habe er sogar durch die angeführte Ordonnanz in seinem Mutterlande die Eigenschaft

einer Münze verloren, und werde in Kurzem zur Waare herabsinken. Werde nicht schleunige Abhülfe getroffen, so stehe zu befürchten, daß in Folge jener Ordonnanz die westlichen Kantone des Konföderatskreises mit einer Menge derselben, und zwar zum größten Theil leichter Stücke werden überschwemmt werden, welche nur mit Verlust wieder ins Ausland abgesetzt werden könnten, also ihnen zur Last bleiben, und alle bisherigen Anstrengungen, grobe Geldsorten nach einer richtigen Werthung zu erhalten, fruchtlos machen würden.

Aus allen diesen Rücksichten vereinigte sich die im Christmonat 1829 zusammengetretene Konferenz der konföderirenden Stände zu folgenden Schlußnahmen:

1) „In Uebereinstimmung mit der Werthung der andern groben Sorten soll das französische Sechsliivresstück von 542 Gran Gewicht noch einen einstweiligen Kurs von Bz. 39 haben.“

2) „Seine Außer-Kurssetzung auf einen dem französischen Berrufungstermin auf angemessene Zeit vorhergehenden Zeitpunkt wird jetzt schon als Grundsatz anerkannt. Dieser Zeitpunkt soll spätestens an der Konferenz vom Frühjahr 1831 berathen und festgesetzt werden.“

„Einstweilen verpflichten sich die H. Stände hierin keine vereinzelten Verfügungen zu treffen, sondern gemeinschaftlich zu handeln.“

Den neuesten Ereignissen ist zuzuschreiben, daß die Münz-Konferenz seither nicht mehr zusammentrat, um diese Beschlüsse in Vollziehung zu setzen. Im Geiste derselben traf ihrerseits die hiesige Regierung die geeigneten Maßnahmen, um die heimathlose Münze allmählig aus dem Lande zu entfernen.

Ein diesörtiges Dekret vom 6. März 1830 schreibt vor:

1) Die französischen Neuthaler von 542 Gran und mehr Gewicht, sollen allein noch bis zum 1. April des nämlichen Jahrs an den obrigkeitlichen Kassen zu Bz. 40 an Zahlungsstatt abgenommen werden.

Diese Vorschrift ist seither pünktlich gehandhabt worden.

2) Um dem Publikum die Entledigung der ungewichtigen, allbereits durch mehrere Verordnungen wiederholt außer Kurs

gesetzten Stücke bestmöglichst zu erleichtern, wurden im ganzen Lande Bureaux errichtet, in welchen dieselben gegen andere gesetzliche grobe Sorten, nach ihrem Metallwerth ausgewechselt werden konnten.

Von diesem Auswechsel ist nur in den ersten Tagen und für kleinere Summen Gebrauch gemacht worden.

3) Die in hiesiger Münzstatt gestempelten Stücke sollen wie bis dahin einen gesetzlichen Kurs von Bz. 40 haben.

Die in den obrigkeitlichen Kassen vorhandenen Neuthaler wurden auf die möglichst vortheilhafte Weise vermittelst Wechseloperationen nach Frankreich verkauft.

Ein bei der Haupt-Kasse übrig gebliebener Rest ward bis auf das letzte Stück zerschnitten und nach Paris versilbert.

Diese, freilich für den Staat mit Aufopferungen verbundenen Maßnahmen haben ihren Zweck erreicht, und es hat sich das französische Sechsliwrestück, vordem beinahe unsere ausschließliche grobe Sorte, im öffentlichen Umlauf sehr beträchtlich vermindert; so daß zu erwarten steht, seine Außer-Kurssetzung, deren Nothwendigkeit übrigens immer dringlicher heranrückt, werde leicht und ohne Nachtheil zu bewerkstelligen seyn.

Die Angabe des Betrags der auf gemeldte Weise aus dem Lande geschafften Summen in Neuthalern wird erst in der bei Abfassung dieses Berichts noch nicht abgelegten Standesrechnung erscheinen, kann also dermalen nicht genau und offiziell angegeben werden.*)

I. Postregale.

Die Posten im Kanton Bern wurden im Jahre 1678, unter vielen Schwierigkeiten und Aufopferungen, durch Herrn Beat Fischer eingeführt. Seither hat die Regierung stets nach Ablauf einer Pachtzeit den männlichen Nachkommen des Stifters das Postregale aufs neue anvertraut. In diesem langen Zeitraume machte die Regierung ein einziges Mal, von 1702 bis

*) Aus der Standeskasse einzig wurden 1829 und 1830 über 200,000 Stück fortgesendet.

1708 den Versuch, die Posten unter obrigkeitliche Verwaltung zu nehmen; allein sie fand sich nach dieser Erfahrung bewogen, wieder den Weg der Verpachtung vorzuziehen. Von dieser Zeit an ist sie dabei verblieben, und zwar um so eher, da vermittelst gleichzeitiger Pachtungen anderer schweizerischer, und selbst ausländischer Posten durch die Bernischen Wächter, dem hiesigen Postwesen Vortheile und Erleichterungen zu statten kamen, welche ohne diese nützliche Verbindung nimmer in gleichem Maße erhältlich gewesen wären. In diesen Gesinnungen ward die Verpachtung auch von der Mediations-Regierung fortgesetzt und dafür, nach Losstrennung des Alargaus und der Waadt, noch ein jährlicher Kanon von 40,000 Franken an die Staatskasse entrichtet. Wegen Vereinigung des Leberbergs und in Berücksichtigung des hergestellten Weltfriedens ward im Jahre 1818, bei Verpachtung der Posten für neue 12 Jahre von 1820 — 1832, der Zins auf Fr. 65,000 jährlich erhöht, auf diesem Fuße dann letzthin der Vertrag noch um vier Jahre, bis 1. August 1836 verlängert.

30. Juni 1824. Das Postreglement und Tarif von 1824 enthält, nebst dem Porto für den Leberberg, überhaupt die früheren Vorschriften und Taren. Man glaubte mit Änderungen, besonders denn mit Verminderungen nur behutsam verfahren zu sollen, weil die äussern Postämter sogleich davon, zum Nachtheil des hiesigen Regals, Nutzen zu ziehen wissen würden. Hingegen hat sich die Postverwaltung angelegen seyn lassen, in freiwilliger Modifikation des Tarifs, durch Verminderung des Porto von Paquets, von Geldtransporten und Passagiers-Taren, dem Publikum nicht unbedeutende Erleichterungen zu verschaffen. Besonders haben die Postbestehör während der gegenwärtigen Pachtzeit sich bemüht, den ihnen von oberer Behörde mitgetheilten Wünschen des Publikums zu entsprechen, und zu Beförderung des Verkehrs möglichst beizutragen. Ihren Unterhandlungen sind folgende Resultate zu verdanken:

In Bezug auf das Ausland:

1) Verträge mit der französischen Postadministration, wodurch der lästige Frankaturzwang aufgehoben, für das südliche

und nördliche Frankreich eine tägliche Post veranstaltet, diejenige über Befort um einen Tag früher als vorher erzielt, ein Nachlaß von 20% auf der französischen Korrespondenz, und für diejenige mit England, den Niederlanden, Spanien und den Kolonien, auch bedeutende Erleichterung und Beförderung; endlich die Transporte durch die königliche Messagerie für schwere Sachen in 4 bis 5 Tagen um sehr billige Preise erhalten worden.

2) Ein Vertrag mit dem Fürsten Staatskanzler von Österreich, wodurch die hiesige Korrespondenz mit Italien in drei Tagen Mailand erreicht.

3) Ein Vertrag mit Piemont, in Folge dessen die Briefe auf den Grenzen gratis ausgewechselt werden, und eine vierte Post wöchentlich von Genf nach Chambéry statt findet.

In Bezug auf die Schweiz, Verträge mit den betreffenden Postämtern, wodurch erzielt worden:

Nach Lausanne, statt vorher viermal wöchentlich, jetzt tägliche Kurse der Diligence, und zwar auf der doppelten Straße über Freiburg und Murten; dreimal wöchentlich die Messagerie in 1 Tag, statt vorher nur einmal in $2\frac{1}{2}$ Tagen. Statt wöchentlich 20 Passagiers-Plätzen zu Fr. 16, jetzt 70 Plätze zu Fr. 12, und 24 in der Messagerie zu Fr. 10.

Nach Aarau: tägliche Post auf zwei Straßen, somit tägliche Verbindung mit Zürich und Schaffhausen, statt vorher für Briefe viermal, für Reisende zweimal wöchentlich; jetzt 70 Plätze für letztere, statt früher 16.

Nach Basel, statt der vormaligen vier Verbindungen für die Woche, jetzt eine tägliche über Delsberg und dreimal durch eine große Messagerie über Balstall in 1 Tag. Jetzt 59 Passagiers-Plätze, statt der bisherigen 16.

Nach Neuenburg, statt viermal wöchentlich, jetzt tägliche Diligence.

Nach Luzern, ungerechnet der Post durch das Aargau, noch zweimal wöchentlich Diligence über Zell, in Verbindung mit der Post über den Gotthard.

Die dadurch im Innern des Kantons vermehrten Kommu-

nifikationen hatten noch durch besondere Anstalten einen fernern Zuwachs erhalten.*)

Indem man die Preise der Bedürfnisse so wie die Schwierigkeiten des hiesigen Postareals in billige Betrachtung zieht, wird man den Leistungen der Postbesteher, wie es von Seite der obern Postbehörde geschehen, um so mehr Gerechtigkeit wie-
derfahren lassen, und daraus für den öffentlichen Dienst auch fernerhin gute Vorbedeutung schöpfen.

m. **Zollwesen, Brücken-, Straßen- und Lizen-
gelder, Kaufhausgebühren.**

**Zollwesen im
Allgemeinen.** Das Zollwesen hat wegen dem längst gefühlten Bedürfniß einer verbesserten Organisation fortwährend die besondere Ob-
sorge der Regierung in Anspruch genommen.

Einige vorläufige Bemerkungen über die Natur und die Verhältnisse dieses ziemlich verwickelten Administrations-Zweiges mögen dazu dienen, die einer jeden durchgreifenden Verbesserung an demselben sich bisher entgegengestellten Hindernisse anschau-
lich zu machen.

Gleich den meisten andern Einrichtungen unsers Kantons, hat sich auch das Zollwesen nach und nach und ganz historisch ausgebildet. Als erstes Hauptfundament desselben ist daher noch immer das Prinzip bloßer Lokal-Zollrechte vorherrschend, welche in ziemlich bedeutender Anzahl, aber ihrem Ursprung und Wirkungskreise nach ganz verschieden, schon in früheren Jahrhunderten durch die damaligen Landesherren eingesetzt, und

*) Mit Thun täglich zweimal, mit Interlaken im Sommer durch ein Schiff, für Hin- und Rückreise, täglich.

Mit Zweisimmen, statt zwei Fußboten wöchentlich, jetzt ein Fuhrwerk zu drei Kursen.

Mit Sumiswald fünfmal wöchentlich durch die Luzerner Post oder besondere Fuhrwerke.

Von Herzogenbuchsee nach Wangen fünfmal wöchentlich.

Von Delsberg nach Saignelégier dreimal.

Mit Büren viermal durch Fuhrwerk von Biel auf Solothurn.

entweder selbst ausgeübt, oder aber Geschenks- oder Vertragsweise an besondere Gemeinheiten übertragen wurden.

Mit der allmählichen Erwerbung der einzelnen, den nachmaligen Kanton bildenden Landestheile durch die Stadt Bern, gestaltete sich gleichmäßig auch das obrigkeitliche Zollwesen aus der in diesen Landestheilen sich vorgefundenen herrschaftlichen Zöllen; während den betreffenden Korporationen ihre besitzenden Zollrechte, nebst ihren übrigen Privilegien, als wohl erworbenes titelfestes Eigenthum gewährleistet wurden.

Die obrigkeitlichen Zölle wurden Jahrhunderte hindurch ein jeder für sich, als ein besonderes Ganzes, nach seinen ursprünglichen Befugnissen ausgeübt, und erst im Jahre 1713, nebst dem Straßen-Departement, unter die gemeinsame Leitung einer eigenen Behörde — Zolldirektion — gestellt, mit dem Auftrag, unter beiden Rücksichten von Zöllen und Straßen, dem starken Aufschwung von Handel und Gewerbe, durch angemessene Verbesserungen noch mehrere Nachhülfe und Aufmunterung zu verschaffen.

Von dieser Zeit her datiren sich auch die ersten namhaften Straßen-Korrektionen und das Hinstreben nach einer allgemeinen systematischen Zollordnung in Anwendung des obrigkeitlichen Zoll-Regal-Rechtes.

Damals aber lag schon das Haupthinderniß in der besondern Vorliebe, mit welcher die betreffenden Gemeinheiten an ihren Spezial-Zollrechten hingen, und solche der günstigen Kaufangebote ungeachtet zu entäußern sich weigerten.

Erst nach vielen fruchtlosen Versuchen mußte die Regierung sich entschließen, die vorhabenden Zollerleichterungen auf ihre einzelnen zur Zeit besessenen Zollrechte zu beschränken, und solche wenigstens, so gut es sich thun ließ, einer systematischen Ordnung entgegenzuführen. So kam endlich, nach der sorgfältigsten Prüfung der wahren Bedürfnisse des Handels, der sogenannte Allgemeine Land-Zoll-Tarif für die deutsche Botmäßigkeit von 1743 zu Stande, welcher als das zweite Hauptfundament unseres Zollwesens anzusehen ist, und durch die große Einfachheit sich auszeichnet, mit welcher er eben

diejenigen Grundsätze ausspricht, die noch heut zu Tag als die entsprechendsten, selbst durch die eidgenössische Zollrevision an-empfohlen werden, nämlich:

1) Bloß einmalige Verzollung einer Ladung für die ganze Route auf der erstbetretenen Zollstatt; in Ausmeidung des frühern öftern Anhaltens und langen Aufenthalts bei jeder Zollstatt zu jedesmaliger neuer Untersuchung und Verabgabung.

2) Gleichförmiger Gewichtzoll nach dem mäßigen Ansatz von Einem Kreuzer für den Zentner für jede zu betretende Zollstatt ohne Rücksicht auf die Art der Waaren; wodurch der großen Unbestimmtheit der ursprünglichen, meist veralteten Tarife abgeholfen, den immerhin lästigen und viele Zeit rauenden Nachforschungen nach dem Gehalte der einzelnen Verpackungen vorgebogen, und der Länge der zu befahrenden zollpflichtigen Straßenstrecken behörige Rechnung getragen wurde.

3) Fixe Geleitabgabe, je nach der Eigenschaft des Waarentransportes als innerer Verkehr, Transit, Einfuhr oder Ausfuhr auf 1 oder 3 Kreuzer für den Zentner festgesetzt; welche Gebühr ihrem Ursprung nach das dem Landesherrn für die von diesem gewährleistete Sicherheit der Landstraßen zu entrichtende Entgeld bildet, und mittelst obiger Modifikation, wenn auch nur in schwachem Maße, die mehrere oder mindere Begünstigung der verschiedenen Arten des Verkehrs in staatswirthschaftlicher Hinsicht ausspricht.

Die nächste Folge dieses allgemeinen Zolltariffs war, daß in möglichster Vereinbarung desselben mit dem bereits aufgefaßten Zweck einer allgemeinen, systematischen Kantonal-Zollordnung, so wie zu wesentlicher Erleichterung des inneren Verkehrs, die ursprünglichen darunter begriffenen Zollposten größtentheils aufgehoben, und auf neue, möglichst nahe an den Kantonsgrenzen, auf den Einnündungen der zollpflichtigen Straßenzüge aufgestellte Zollstationen verlegt wurden, welche mit der Erhebung des für jeden Straßenzug beziehenden Kumulativzolles beladen waren. Diese Einrichtung erleichterte auch die Ausführung namhafter neuer Straßenbauten oder Straßenkorrekturen, hauptsächlich in den zollpflichtigen Bezirken, wo früher

die befürchtete Absfahrung des Zolles ein bedeutendes Hinderniß dargeboten hätte.

Diese Gesamtklasse von Zöllen nun, welche dem Tarif von 1743 unterworfen sind, bilden den sogenannten Kantonzoll im Gegensatz mit den noch bestehenden Spezial-Zollgerechtigkeiten, die entweder später zu obrigkeitlichen Handen angekauft worden, oder fortwährend noch Privateigenthum sind.

Durch gleichförmige reglementarische Vorschriften über den Zollbezug, über gegenseitige Kontrollierung, über die Komptabilität u. s. w. mußten nun die obrigkeitlichen Zölle in immer nähere Verbindung treten, und nach und nach das Ansehen einer eigentlichen systematischen Zollordnung um so mehr gewinnen, als späterhin der Zolladministration noch einige über den ganzen Kanton sich erstreckende Anordnungen, wie das Tratten- und Ausfuhrgegeld von Pferden und Viehwaaren und der Tabak-einfuhr-Impost von Bz. $7\frac{1}{2}$ für den Zentner zur Execution übertragen wurden, welche mittelst besonderer Grenzinspektionen vollzogen werden mußten. An der allgemeinen Durchführung des Systems fehlt indessen noch vieles, indem noch große Bezirke im Innern des Kantons, wie von Alters her, fortwährend ganz zollfrei geblieben sind, die Bezirke der Spezial-Zollrechte in Berechnung des Kantonal-Zolles nicht in Ansatz kommen, und große Grenzstrecken, wie von Huttwyl, als Filial von Langenthal, um das ganze Oberland, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg und Laupen herum, bis wieder nach Gumminnen, von jedem eigentlichen Kantons-Zollposten entblößt sich befinden.

Aus den beiden vorerwähnten Hauptfundamenten war nun das Zollwesen zusammengesetzt, als es vorerst durch die Staats-umwälzung von 1798 auf einige Zeit unterbrochen, nachwärts wieder in seinem vorigen Bestande hergestellt, und gleich nach Einführung der Mediations-Verfassung durch die Tagsatzung im Jahre 1803 im Ganzen sanktionirt wurde.

Die Beschleunigung, mit welcher damals die hierseitigen Zollberechtigungen zum Behufe dieser durch die Mediationsakte vorgeschriebenen Bestätigung der Bundesbehörde vorgelegt werden mußten, verhinderte, daß dieselben zum voraus einer Revision

unterworfen, und gleichzeitig auch die nöthig gewordenen Verbesserungen an denselben anempfohlen werden konnten, deren Dringlichkeit bald darauf sich offenbarte.

So hatte selbst der allgemeine Zolltarif wieder einen hohen Grad von Unbestimmtheit erreicht, weil die einzige in demselben aufgestellte Norm zu Berechnung der Zollansätze, nämlich 1 Kreuzer vom Zentner für jede zu betretende Zollstatt, durch die Verschmelzung oder Versezung dieser Zollstätte verwickelt worden war. Zwar hatte sich von Anfang her für die damals gebrauchten Straßen eine auf den eigentlichen Bestand gegründete Vorschrift erhalten. Für die als Folge allgemeinerer Straßenverbesserung sich bedeutend vermehrten Waarenzüge nebst ihren mannigfaltigen Verzweigungen mußten aber nach und nach besondere Weisungen nachhelfen, welche je nach den vorherrschenden Ansichten auch zu verschiedentlichen Anwendungen führten.

Ferner war der gedachte Tarif nur auf den größern Waarenverkehr oder das Frachtführwesen berechnet, und verwies alle übrige, mehrentheils artikelweise zu verzollende Gegenstände, auf die jeden Orts bestehenden besondern Tarife. Diese Gesamtklasse von Tarifen aber, so wie diejenige der besondern Zollrechte überhaupt, waren großenteils veraltet, in Vielem auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, das Studium derselben durch vielfache besondere Weisungen erschwert, und immerhin noch Manches unbestimmt gelassen. Gleiche, zu vielerlei Streitigkeiten führende Unbestimmtheit herrschte in den mannigfaltigen Befugnissen und Verpflichtungen der einzelnen Zollrechte überhaupt, worüber in den alten vorhandenen Titeln nicht mehr genugsame Auskunft gefunden werden konnte, und welche nach und nach zu vielen richterlichen Aussprüchen über Spezialfälle führten.

Aus diesen Hauptrücksichten also sind schon in den ersten Jahren der Mediations-Verfassung die ersten, seither so oft wiederholten Revisions-Aufträge für das gesamme Kantonale Zollwesen hervorgegangen.

Mehrjährige Untersuchungen und fruchtlose Vorarbeiten mußten endlich zu der Ueberzeugung führen: „dass eine bloße

„auf die ursprüngliche Grundlage der Lokal-Zollrechte gestützte
 „Revision und Regulierung des Zollwesens einerseits wegen den
 „vielen bereits stattgefundenen Veränderungen, und der daraus
 „entstandenen Sachverwickelung, so viel als unausführbar, und
 „anderseits, wegen der weit mehreren an das Zollwesen in
 „neuerer Zeit gemachten Ansprüche durchaus ungenügend wäre;
 „daß sowohl die geführten Klagen über den jetzigen Zollbestand,
 „namentlich die Beschwerden über allzugroße Belästigung des
 „innern Verkehrs durch öftere allzuhohe Verzollung und damit
 „verbundene Formlichkeiten, welche in Begünstigung der Landes-
 „industrie alle Berücksichtigung verdienen, als auch die verschie-
 „dentlichen Forderungen, wie diejenigen der mehrern Erleich-
 „terung des Transits und Frachtführwesens überhaupt, sämmt-
 „lich dem ursprünglichen Prinzip der Lokalzölle widerstreiten,
 „und einzig durch ein allgemeines Kantonal-Zollsystem ange-
 „messen erledigt werden können; daß also nur in einer auf das
 „Prinzip eines ausschliesslichen obrigkeitlichen Zollregal-Rechtes
 „gegründeten vollständigen Umgestaltung des Zollwesens die
 „wünschenswerthe Abhülfe sich finden lasse.“

Von Seite der Regierung wurde nichts unterlassen, was diesen einmal als wohlthätig anerkannten Zweck hätte befördern können. Wenn aber schon im verflossenen Jahrhunderte ein ähnliches Hinstreben hauptsächlich an den Hindernissen der besonderen Lokalverhältnisse scheiterte, welche jetzt noch grossentheils vorherrschen, so ward nun die Aufgabe durch die weit bindenderen Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft noch weit schwieriger, welche für sich allein genügend sind, die bisherige Unausführbarkeit derselben zu erklären.

Als Folge des gegenseitigen Interesses nämlich, welches die eidgenössischen Stände zu Sicherung des Verkehrs unter sich vor allzugroßen Belästigungen, natürlicher Weise an den Zoll-einrichtungen innerhalb der Schweiz nehmen müssen, wurde schon durch die Mediationsakte, und nachwärts auch durch den ersten Artikel des Bundesvertrags die Verpflichtung ausgestellt,
 „daß die bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle,
 „Weg- und Brückengelder in ihrem Bestande verbleiben, und

„ohne Einwilligung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch „die bestehenden erhöht werden sollen.“

Da nun keine neue Zolleinrichtung im Sinne einer gleichförmigern Vertheilung der Ansätze gedenkbar ist, ohne mit theils weisen neuen, oder mit Erhöhung einzelner bereits bestehender Ansätze verbunden zu seyn, wenn schon die Gesamtheit der bisherigen Ansätze eher ermäßigt als erhöht würde, so muß auch die Sanktion der Tagsatzung als erstes Beding zu Ausführung derselben sich darstellen. Das besondere Kantonal-Interesse muß mittelst dessen dem gemein eidgenössischen weichen; es konnte sich nicht mehr vorzugsweise darum handeln, was dem Kanton als besonderes Ganzes am Besten hätte zusagen können, sondern mehr darum, was erforderlich sey, um dem gesellschaftlichen eidgenössischen Zoll-Interesse zu entsprechen. Nun ist bekannt, daß schon in den ersten Zeiten der Mediations-Verfassung von der Tagsatzung eine Revision des schweizerischen Zollwesens überhaupt angeordnet wurde, um, in Folge des allgemein anerkannten und ausgesprochenen Bedürfnisses, dasselbe auf gleichförmigere, einfachere und den Verkehr erleichternde Grundlagen zurückzuführen. Durch diese zu gewärtigenden allgemeinen Grundlagen mußte natürlicher Weise auch die fernere Gestaltung unserer eigenen Kantonal-Zölle bedingt werden, und, so wie unter der Mediations-Akte auch unter der jetzigen Verwaltung, das fortgesetzte Bestreben der Regierung hauptsächlich auf Unterstützung und Förderung des wohlthätigen Zweckes der schweizerischen Zoll-Revision gerichtet seyn; unter behöriger Einwirkung, daß das endliche Ergebniß auch mit den eigenen Kantonal-Interessen und mit unsren besondern Verhältnissen in genügendem Einklang sich befindet.

Lange Zeit hindurch mußte aber auch diese allgemeine Zoll-Revision beinahe hoffnungslos gegen alle die besondern sich zum Theil widerstreitenden Interessen und hemmenden Lokal-Institutionen ankämpfen und nach beinahe 20 jährigen fruchtlosen Bemühungen, einen allgemeinen gleichförmigen Zollplan für die ganze Schweiz durchzusetzen, endlich, wie schon nach ähnlichen Bemühungen für das Münzwesen geschehen war, auf den Ver-

such theilweiser Vereinbarung einzelner Stände, vorerst über die wichtigsten Zollverhältnisse sich beschränken; in der Absicht, diesem nachwärts die übrigen Bestandtheile des Zollwesens nachfolgen zu lassen, und die daraus hervorgegangenen, anfänglich durch einzelne Stände genehmigten Grundsätze allmählig bei den übrigen Kantonen in möglichster Gleichformigkeit beliebt zu machen.

Indessen mochte auch der erste durch den eidgenössischen Zoll-Revisor in diesem Sinne sorgfältig ausgearbeitete und gründlich motivierte Antrag, nämlich der Konkordats-Entwurf zu Erleichterung des Transit- und Fracht-Fuhrwesens auf der Haupt-Kommerzial-Straße von Rorschach nach Genf und auf den nördlichern schweizerischen Straßenzügen, — obgleich von Bern ohne Rücksicht auf eigenen Vortheil unterstützt — wegen des Nichtbeitritts einiger dabei betheiligten Grenz-Kantone auf der Tagsatzung von 1827 nicht gelingen. Allein durch das fortgesetzte thätige Einschreiten der Bundesbehörde und die rastlosen Bemühungen des Zoll-Revisors wurde ein neuer mit dem früheren im Allgemeinen übereinstimmender Konkordats-Entwurf, unter Auslassung der sich abgeneigt gezeigten Stände und Beschränkung auf die Handelsstraße von Rorschach bis Basel und über Neuenburg bis Berrieres nebst den darin benannten nördlichen Einmündungen, seither so weit gefördert, daß solcher auf der letzjährigen Tagsatzung, durch die betheiligten Stände, Bern, Zürich, Solothurn, Appenzell a. R., St. Gallen, Aargau und Neuenburg, nicht aber durch Basel, bereits ratifiziert worden ist, und unter Vorbehalt näherer Verabredung über gleichförmige Vollziehungs-Vorschriften mit dem 1. April dieses Jahres in Anwendung treten sollte.

In diesem Konkordate sind diejenigen gleichförmigen Vorkehren enthalten, welche nach den sorgfältigsten Untersuchungen am geeignetsten sich erzeugten, dem Fracht-Fuhrwesen auf den darunter begriffenen Straßen die benötigten Erleichterungen zu verschaffen, ganz vorzüglich aber, dem Transit durch die Schweiz wieder aufzuhelfen, oder wenigstens doch denjenigen Theil des selben, der ihr bis jetzt noch verblieben, auch ferner zu erhalten, bevor er in Folge der immer günstigeren Einrichtungen in den

benachbarten Staaten sich noch mehr von unsern Straßen entferne.

Die Mittel dazu zerfallen in zwei Haupt-Klassen:

1) In eine Herabsetzung der Zoll-, Weg- und Brückengelder auf circa einen Drittheil der gegenwärtigen Ansätze für den Transit durch die Schweiz und für die direkte Ausfuhr aus einem der konföderierenden Stände nach dem Auslande; ferner in gleichförmigere und herabgesetzte Bestimmung der Kaufhaus-Gebühren, Abschaffung der Fuhr-Lizenz-Gebühren u. s. w.

2) In erleichternde Vorschriften durch einfachere Tarife, Bezugss- und Verwaltungs-Einrichtungen überhaupt.

Die für unsern Kanton auf beiläufig Fr. 16,000 berechnete Einbuße für die Staats-Kassa, die aus den angetragenen Zoll-Reduktionen sich erzeigen könnte, schien, obwohl bedeutend, doch keineswegs den hierseitigen Beitritt und ferner thätigen Anteil an der Verwirklichung dieses ersten Versuchs behindern zu sollen, in Betrachtung des überwiegenden Vortheils, den er, besonders bei der verhofften allmählichen Vervollständigung und Ausdehnung über noch mehrere Kantone, für den schweizerischen Handelsverkehr im Allgemeinen, namentlich aber für die Ausfuhr aus dem eigenen Kanton nach dem Auslande darbieten würde.

Ueberdies befinden sich durch die in diesem Konföderat aufgestellten Grundsätze die hauptsächlichsten gegenseitigen Zoll-Interessen der Kantone berücksichtigt. Sie stimmen im Wesentlichen ganz mit demjenigen überein, was auch für eine hierseitige abgesonderte Zollordnung hätte als entsprechend anempfohlen werden können. Sie konnten demnach als der zuverlässigste Leitfaden zu nunmehrigem ungesäumtem Entwurf eines besondern Kantonal-Zoll-Systems angesehen werden, welches auf jeden Fall, zu behöriger Vollziehung des obigen Zoll-Konföderates, gleichzeitig mit diesem hätte zur Execution gefördert werden sollen.

Unter solchen Verumständungen wurde unterm 6. Januar 1830 durch die Zollverwaltung der Entwurf einer neuen Zollordnung an die obere Behörde eingegeben, welcher, nach reiflicher Vor-

berathung und Berücksichtigung der auf der letzjährigen Tagssitzung statt gefundenen Verhandlungen in Zollsachen, dem Grossen Rath in seiner periodischen Wintersitzung vorgelegt werden sollte.

Auf ein einfaches vollständiges Grenz-Zoll-System gegründet, sollte dieser Entwurf, durch mässige Zoll-Ansätze und vollständiges Anschliessen an die durch die eidgenössische Zoll-Revision vorgeschlagenen Erleichterungen, sowohl dem gemeinsamen schweizerischen Interesse entsprechen, als auch durch eine mit ziemlicher Einbuße für die Staats-Kassa verbundene vollständige Aufhebung aller übrigen bisher bestandenen Zoll-Gefälle, dem Lande selbst die längst bezweckte Begünstigung des innern Verkehrs, in billiger Berücksichtigung der mit den Straßen-Unterhalte verbundenen grossen Beschwerden, in vollem Maße gewähren.

Die seitherigen Ereignisse haben sowohl die Ausführung des Konföderats als auch die Berathung des projektirten neuen Zollgesetzes verhindert. Bei der letztern würde die Frage, ob allfällig ein Waarenzoll, oder ein System von Einfuhrgebühren, nach Art der Waaren, wie solches im Kanton Waadt besteht, dem angerathenen bloßen Gewichtzolle vorzuziehen oder mit demselben zu verbinden sey, einer gründlichen Erörterung bedürfen.

Neben der Umgestaltung des Zollwesens im Allgemeinen, welche hier wegen ihrer Wichtigkeit und mannigfaltigen Beziehungen eine etwas ausführlichere Darstellung veranlaßte, verdienen noch folgende speziellere Verfügungen eine Stelle in dem gegenwärtigen Berichte.

Zu allmälicher Beseitigung des aus den bestehenden Privatzöllen der Durchführung eines allgemeinen Zoll-Systems sich entgegenstellenden Hemmnisses, ohne zu einer, zwar durch das Gesetz für dergleichen Fälle sanktionirten Zwangsmassnahme zu schreiten, war das stete Augenmerk der Regierung auf den Ankauf solcher Gerechtigkeiten gerichtet, sobald die besitzenden Corporationen sich mit ihren Forderungen den hierseitigen vortheilschaften — auf der Basis einer Kapitalisierung des Mittel-

Besondere
Zoll-Gegen-
stände.

Ankauf von
Zollgerechtig-
keiten.

Ertrags der zehn letzten Jahre zu hundert für drei beruhenden — Kaufs-Anträge annäherten.

So wie bereits unter der Mediations-Verfassung im Jahr 1808 und 1809 die Zollgerechtigkeit der Stadt Bern um Fr. 470,000, und in den Jahren 1812 und 1813 die Zollgerechtigkeit der Stadt Burgdorf um Fr. 133,000 auf solche Weise angekauft worden, so kam auch nach langen Unterhandlungen im Jahre 1818 der Ankauf der Zollgerechtigkeit der Stadt Büren mit einer Kapital-Summe von Fr. 160,000 zu Stande.

Der Ankauf dieses Zollrechts war für das Frachtfuhrwesen überhaupt, so wie für die dortige Gegend im Besondern, sehr wichtig, indem er zu Ausbesserung der früher vernachlässigten Verbindungs-Straße zwischen Solothurn und Aarberg ermunterte, die seither, hauptsächlich für den Transit, eine der befahrensten Handelsstraßen des Kantons geworden ist.

Gleiche Kaufs-Unterhandlungen wurden zu verschiedenen Malen auch mit den Stadt-Gemeinden Thun — wo der Zoll nur zur Hälfte dem Staate angehört — Biel und Huttwyl angehoben, und mit beiden erstern namentlich noch im verflossenen Jahre fortgesetzt, ohne daß eine gewünschte Annäherung daraus hervorgegangen wäre.

Neben den vorbemerkten sind im Lande noch einige andere Privat-Zoll-Rechte vorhanden, die, von weit geringerm Belang, keine bedeutende Hindernisse für die Acquisition dargeboten haben würden, oder aber meist nur spezielle örtliche Verhältnisse betreffend, der Ausführung einer neuen Zoll-Einrichtung keinen merklichen Eintrag gethan hätten.

Die so angekauften Zollrechte können, in Betrachtung der großen darauf verwendeten Kapital-Summen, als Bestandtheile des eigentlichen Dominial-Vermögens angesehen werden; sie wurden seither jedes für sich nach seinen titelfesten Befugnissen ausgeübt und bilden mit einigen andern, ihrer speziellen Bestimmung wegen, wie Brückengeld u. dgl. nicht unter dem Tarif von 1743 begriffenen ältern Zollrechten, die in der Rechnung aufgenommene Rubrik von innern und besondern Zollgerechtigkeiten. Sie sind als Hauptgegenstand der neuern Beschwerden

über allzu große Belästigung des inneren Verkehrs anzusehen, denen aber, außer einzelnen Modifikationen der Tarife, billiger Weise erst dann angemessene Rechnung hätte getragen werden können, wenn die dahерigen Verfugungen sich auch auf die übrigen Privat-Zollrechte gleicher Natur hätten anwenden lassen, und die gleichzeitige Einführung eines allgemeinen Zollsystems die Möglichkeit eines etwelchen Ersatzes, für die, mit einer voreiligen Aufhebung dieser speziellen Rechte verbundene allzu große Finanz-Einbuße dargeboten hätte.

Nach erfolgter Vereinigung der ehemaligen bischöf-baselischen Landestheile mit dem Kanton, mußte auch daselbst, da die alten Zölle unter der französischen Administration verschwunden waren, für eine angemessene neue Zoll-Einrichtung gesorgt werden, welche zu dem Zoll-Ertrag im alten Kanton in billigem Verhältniß stehe. Der erste Versuch eines Weg- oder Chaussée-Geldes war nur von kurzer Dauer, und mußte dem Grenz-Zoll-System für die fünf leberbergischen Aemter weichen, welches vorerst durch die Verordnung vom 13. Dezember 1816 eingeführt, und nachwärts mit den nöthig befundenen Modifikationen, als Folge gegenseitiger Vereinbarung mit den angrenzenden Ständen durch die bestehende Verordnung vom 20. Herbstmonat 1820 definitiv geordnet wurde. Dieses durch die seitherige Anwendung sich vollkommen bewährte System hat auch dem neuen Zoll-Ordnungs-Entwurfe für den gesammten Kanton als Vorbild gedient. Es wird in demselben die Zollpflichtigkeit durch das Ueberschreiten der Grenzen gedachter fünf Aemter bedingt; der innere Verkehr innert denselben frei gegeben; für Transit, Ein- und Ausfuhr, ein fixer Gewicht-Zoll, nämlich:

für Waaren überhaupt zu 8 Kr. vom Zentn.

" Getreide, Mehl zu 5 " " "

" Wein und übrige geistige Getränke zu 4 " " "

vorgeschrieben. Einzig für das Eisen wurde zu Begünstigung dortiger großer Eisenwerke im Tarif eine Modifikation dahin gemacht, daß der Transit gleich den übrigen Waaren 8 Kreuzer, die Einfuhr aber 12 Kreuzer, und die Ausfuhr nur 4 Kreuzer von Zentner zu entrichten habe.

Alle übrigen Artikel wurden, unter etwelcher Modifikation des Tarifs, zu Gunsten der dortigen Industrie und Bedürfnisse, mäßigen Zollansätzen vom Stück Vorspann unterworfen; Salz, Erdäpfel und Gemüse, so wie unter Vorbehalt des Gegenrechtes, auch die von jenseitigen Grenzbewohnern auf ihren dießseits gelegenen Gütern eingearbeiteten Produkte, und was für ihren Hausgebrauch einz- oder ausgeführt wird, zollfrei erklärt.

Für die gegenseitige Verbindung der neuen Landestheile mit dem alten Kanton endlich, wird zu Sonceboz auch von den Waaren nur der kleine Zoll vom Stück Vorspann bezogen, so wie gleichmäßig zu Nidau dieselben von Entrichtung der Geleitsgebühr für den alten Kanton enthoben sind.

Einzig zu Pruntrut, von wo aus mehrere große und viele kleine Straßen-Ausmündungen gegen Frankreich ausgehen, und woselbst, der Natur des dortigen Handels gemäß, die ankommenden und zur Ausfuhr bestimmten großen Waarenladungen sich in sehr viele kleinere an der Grenze selbst schwer zu beaufsichtigende Transporte vertheilen, wurde durch Dekret vom 30. Herbstmonat 1818 die Anordnung eines Kaufhauses und obrigkeitlichen Waarenniederlage zum Behuf genauerer Kontrolleierung und Verzollung getroffen, gegen welches erst in jüngster Zeit beschwerende Vorstellungen und Anträge zu Wiederaufhebung von Seite der Handelschaft daselbst eingelangt sind.

Die leberbergische Zollordnung gehört übrigens ihrer Natur nach als allgemeine obrigkeitliche Verordnung unter die Klasse der Kantonalsölle.

Die in Anlage enthaltene Uebersicht erzeigt, wie hoch der Ertrag derselben von Jahr zu Jahr sich belaufen hat.*)

Da die Frist von 10 Jahren, auf welche die Zustimmung der Tagsatzung zu diesem leberbergischen Zolltarife bedingt war, nunmehr verflossen ist, so wäre auch der Zeitpunkt eingetreten, die Erneuerung derselben nachzusuchen.

Zu den bereits bestandenen älteren Brückenzöllen ist unter der bisherigen Staatsverwaltung ein einziger neuer hinzugekom-

*) S. Beilage Nro. XXXIX.

men, nämlich der von der Tagsatzung im Jahre 1820 zu Deckung der Kosten des neuen Brückenbaus auf zehn Jahre genehmigte Tarif für den Brückenzoll zu Büren. Die Kosten dieses Brückenbaus sind angestiegen auf Fr. 34,353 Rp. 95
 Der Brückenzoll hat vom 1. Januar 1822 hinweg, wo er in Wirkung getreten ist, bis Ende Jahrs 1830 im Ganzen abgeworfen nur „ 3,020 „ 41 so daß der Ueberschuß der Baukosten damals noch betragen hat Fr. 31,333 Rp. 54

Die Weggelder sind unter der bisherigen Staatsverwaltung entstanden, und beruhen auf zwei besondern Tarifen. Diese sind :

1) Das durch die Tagsatzung 1818 auf zehn Jahre bewilligte Weggeld für die neue Straße über den Sustenberg, welche in dem Berichte über die Straßenbauten des Nähern zum Vorschein kommen wird.

Dieses Weggeld hat vom 24. Juni 1818, als dem Zeitpunkte seiner Einführung hinweg bis Ende Jahrs 1830, nach Abzug von Fr. 528 Rp. 21 Bezugskosten mehr nicht als Fr. 881 Rp. 54 an reinem Ertrag abgeworfen.

2) Das durch die Tagsatzung von 1821 auf zehn Jahre zu Deckung der Kosten bewilligte Weggeld für die Laubekstraße, welches zur Hälften der Landschaft Obersimmenthal für die selbst besorgten Arbeiten, und zur Hälften der Regierung als allmäßige Vergütung des dazu gelieferten Vorschus Fr. Rp. ses von 25,000. —

dienen soll. Vom Jahr 1821 bis und mit 1830 hat nun dieses Weggeld an reinem Ertrag geliefert 2,367. 8 $\frac{3}{4}$ so daß noch an restanzlichem Vorschuß verbleibt 22,632. 91 $\frac{1}{4}$

Zu obigen, im engern Sinne die eigentlichen Zollgefälle bildenden Bestandtheilen sind noch einige auf allgemeinen Regierungsdekreten beruhende Anordnungen dem Zolldepartemente zur Vollziehung beigegeben worden.

Tabak, Impost. Die Auflage auf den Tabak schreibt sich noch von ältern Zeiten her, wo der Tabak als schädlich für die Gesundheit und bloßer Luxusartikel vorerst ganz verboten, nachwärts mit hohen und nur allmälig gemilderten Imposten belegt wurde. Die gegenwärtige Auflage von Bz. $7\frac{1}{2}$ für den Zentner auf der Einfuhr dieses Artikels ist noch aus dem verflossenen Jahrhundert auf unsere Zeiten übergegangen, und gleichzeitig mit den Zöllen selbst im Jahre 1804 wieder bestätigt worden.

Trattengeld. Das auch aus früheren Zeiten herstammende Tratten- und Ausfuhrsgeld für Pferde und Viehwaare wurde durch die Verordnungen von 1745 und 1746 genauer bestimmt, und unter **21. April 1806.** der Mediationsverfassung durch ein eigenes Dekret bestätigt, zufolge welches, neben dem gewohnten Zoll, von Pferden für die Ausfuhr aus dem Kanton Bz. 15 vom Stück, für den Transit durch denselben, mit Ausnahme des Hausgebrauchs in der Eidgenossenschaft Bz. $7\frac{1}{2}$ vom Stück, von der Viehwaare für die Ausfuhr außerhalb der Eidgenossenschaft je nach der Art und Alter Bz. $7\frac{1}{2}$, 5 oder $2\frac{1}{2}$ vom Stück zu entrichten war.

15. Febr. 1823. In Betrachtung aber, daß diese Auflage nachtheilig auf den Viehhandel einwirke, der besonders auch durch die neuern französischen hohen Einfuhrzölle übermäßig belästigt worden, demnach hierseitiger möglichster Erleichterung bedürfe, wurde durch Verordnung vom Jahre 1823 nicht nur das bemeldte Tratten- und Ausfuhrsgeld ganz aufgehoben, sondern gleichzeitig auch die Ausfuhr von Pferden und Viehwaaren von jeglicher Zollentrichtung und Anmeldung auf den Grenzposten befreit, welches im Ganzen für die Staatskasse nach dem gemachten Voranschlag eine Einbuße von Fr. 12,000 bis 13,000 betragen möchte.

Fuhr-, Lizenz-, Gelder. Um die Landstrassen vor der schädlichen Einwirkung allzu-großer, auf einem Wagen konzentrirter Lasten sicher zu stellen, wurde schon durch das unterm 1. Februar 1804 wieder bestätigte Fuhr- und Lizenzmandat von 1788 das Gewicht der Ladungen bedingt, nämlich für die Güter- und Bagagewagen mit Inbegriff des Wagens auf 52 Zentner, und für die Weinwagen auf 800 Maß, unter Verstattung jedoch, gegen Entrichtung

einer Gebühr von 1 und 2 Kreuzer für jede Stunde Wegs, von jedem Zentner oder Saum der Mehrladung, dieselbe bis auf das Maximum von 64 Zentner für die Waaren und 1000 Maß für die Weinfuhren erhöhen zu dürfen. 1819 wurden 23. Juni 1819. diese Ladungs-Bewilligungen bis auf 82 Zentner für die Waaren, und 1200 Maß für den Wein, gegen eine progressive Mehrgebühr für die gewöhnlichen schmalschienigen Wagen ver- stattet, diese Gebühr aber um einen Drittheil für die den Straßen weit vortheilhafteren breitschienigen Wagen herabgesetzt.

Um das allgemeine Aufkommen dieser breiträdrigen Fuhrwerke, deren Vorzüglichkeit sich durch die Erfahrung immer mehr bewährte, noch kräftiger zu befördern, und ihnen gegen die schmalschienigen Wagen einen entscheidenden Vorzug zu geben, wurde später die Last für einen Wagen mit 7 französischen zollbreiten Radschienen auf 120 Zentner, und für fünfzöllige 25. Juni 1823. Räder auf 100 Zentner ausgedehnt, unter Gleichstellung der Weinfuhren mit den Güterfuhren, und endlich durch die letzterneuerte Fuhrlizenzen-Ordnung die allzu hoch sich ausgewiesene 17. Juni 1825. Gebühr für siebenzöllige Räder ganz nachgelassen, für fünfzöllige nur von 85 Zentner hinweg beibehalten, für die schmalschienigen aber bei der früheren Vorschrift belassen. Durch den merklichen Einfluß dieser letzten Verfügung auf die fortwährende Ueberhandnahme breitschieniger Frachtwagen, hat sie dem dabei vorgehabten Zwecke bisher vollkommen entsprochen, als natürliche Folge aber den durch die früheren Anordnungen allmälig bis auf Fr. 30,000 gesteigerten Lizenz-Geldertrag wieder auf den Ertrag unter dem ersten Mandate von beiläufig Fr. 11,000 zurückgebracht, wie solches auf der diesem Berichte angebogenen Uebersicht des Zollertrags von 1815 bis 1830 ersichtlich ist.*)

Der schon in dem allgemeinen Finanzberichte berührte Konsumo-Im- sumo-Impost, oder die im Jahre 1820 erkannte außerordentliche Eintrittsgebühr von den in den Kanton eingeführten, und daselbst zum Verbrauch oder Verkauf bestimmten Waaren bildete eine der Hülfsquellen zu allmälicher Abbezahlung der Staats-

*) S. Beilage Nro. XL.

schulden, und zu Wiederergänzung des zu diesem Zwecke angegriffenen Staatsvermögens. Dieser Impost ist demnach von einer dem Zollwesen ganz fremdartigen Natur, und nur in so weit im Fall hier angeregt zu werden, als er der Zoll-Administration neben ihrem eigentlichen Pensum und unter abgesonderter Komptabilität zur Vollziehung übertragen worden ist. die in Anlage enthaltene tabellarische Uebersicht^{*)} zeigt, wie viel diese außerordentliche Waarenbelegung vom Jahre 1820 hinweg bis zum 31. Dezember 1830, mit welchem sie laut Decret des Großen Rathes vom 6. Dezember ganz aufgehört, von Jahr zu Jahr bei den stattgefundenen vielfachen Modifikationen derselben abgeworfen hat.

Waaren-Kon-
trolle.

Dem von dem Kommerzienrathé ausgegangenen Antrag entsprechend, zu richtigerer Beurtheilung des Handels und der Industrie im Kanton genauere Angaben über den Betrag der jährlichen Einfuhr und Ausfuhr mit Spezifikation der Haupt-Handelsartikel einzuziehen, wurde, in Folge alljährlich erneuerten Auftrags des Kleinen Rathes, vom Jahre 1826 hinweg eine solche Waaren-Kontrollierung durch die Grenz-Zollbeamten in Verbindung mit den Kaufhäusern besorgt, durch die Zollverwaltung alljährlich auf eine Gesammttabelle zusammengezogen und an Behörde abgegeben.

Wenn schon die Beamten im Allgemeinen ihr Möglichstes zur Genauigkeit dieser Kontrollierung beigetragen haben, so muß indessen der zu wünschenden Vollständigkeit derselben noch Manches abgehen, weil nur auf die Hauptklassen der vorzüglichsten Handelsartikel Rücksicht genommen werden konnte, weil die Spezifikation der Artikel nur auf den in den Fuhrbriefen enthaltenen Angaben beruht, und endlich, weil die Kantongrenzen nicht vollständig und genau beaufsichtigt werden, auch namentlich die wichtige Biehausfuhr des Anmeldens bei den Grenzposten enthoben ist. Die in Anlage enthaltene Tabelle liefert das Ergebniß dieser Waaren-Kontrollierung der fünf letzten

*) S. Beilage Nro. XII.

Jahre, während welcher sie statt gefunden.*). Derselben sind in einer unmittelbar darauf folgenden Anlage die Hauptsummen des gleichzeitig kontrollierten Waarentransits durch den Kanton beigefügt, und zeigen, daß sich letzterer, ungeachtet der so oft gerügten mangelhaften Einrichtung keineswegs vermindert hat.**)

Die in der Verordnung vom 18. Januar 1749 für jegliche Zollfrevel ausgesprochene Konfiskations-Strafe mußte seit langem schon unpassend erfünden werden, einerseits weil sie selbst für die bedeutenderen und grelleren Fälle allzu scharf und außer allem Verhältniß zu dem bei durchgehends niedrigen Zollansätzen auch nicht sehr beträchtlichen Defraudationsbetrag vorkam; anderseits aber, weil eben aus diesem Grunde die Strafe nur selten und immer mit Widerwillen angewendet, und in Erman- gelung mildernder Vorschriften viele geringere Vergehen mit allzuwenigem Nachdruck geahndet wurden. Diesem Uebelstande 30. Jan. 1818. abzuhelfen, wurde bereits im Jahre 1818, und sechs Jahre später durch die jetzt bestehende vervollständigte Verordnung, 7. Jan. 1824. welche zugleich die nothigen Exekutions-Vorschriften näher bestimmt, die Konfiskations-Strafe für Zollvergehen abgeschafft, und durch eine Bußvorschrift von höchstens sechzig, mindestens zwanzig Franken ersetzt, so daß bei seitheriger Anwendung das Minimum von zwanzig Franken beinahe durchgängig zur Regel diente, und nur bei rezipiden oder gröberen Vergehen der Richter von der höhern Strafkompetenz Gebrauch mache.

Unter der Mediations-Regierung, und noch einige Jahre später, war die Zollkommission, wie vor 1798, zugleich mit der Sorge für den Straßenbau beauftragt, weil dieser, wie oben bemerkt worden, sich aus den Verbesserungen des Zollsystems gebildet hatte.

Da aber das aus so verschiedenen Hauptbestandtheilen zusammengesetzte Zollwesen einer immer sich mehrenden und umfassenderen Aufsicht bedurfte, und auch die Obliegenheiten des Straßen-Departements gleichmäßig zugenommen, so wurde die 8. April 1818.

*) S. Beilage Nro. XLII.

**) S. Beilage Nro. XLIII.

Trennung dieser beiden bisher vereinigten Administrationen erkannt, und erstere der Leitung einer eigenen unter dem Finanzrath stehenden Behörde — Zoll-Kommission — übertragen. Bei der Schwierigkeit unter den obwaltenden Umständen, die angemessenen allgemeineren Verbesserungen auszuführen, mußte die Aufgabe der Behörde vorzüglich darin bestehen, den hergebrachten Bestand getreulich aufrecht zu erhalten, auf Abhülfe der einzelnen Mängel, so viel es sich thun ließ, einzuwirken, und dem Verkehr überhaupt die mit der bestehenden Einrichtung vereinbaren Erleichterungen zu verschaffen.

Die jetzigen Zölle könnten allerdings besser vertheilt seyn; drückend können sie nicht genannt werden. Aus der durch den eidgenössischen Zollrevisor veranstalteten Berechnung der jetzigen Zölle auf den Straßenzügen zwischen Nötschach und Genf ergiebt sich, daß die Ansätze auf den Straßen des hiesigen Kantons, im Verhältniß zu den Stundenlängen, noch etwas wenig unter dem Mittel des gesamten schweizerischen Zollbetrags auf diesen Straßen verblieben sind.

Die schon hievor angezogene Tabelle zeigt, wie der Zollertrag nach seinen Hauptbestandtheilen vom Jahre 1815 bis und mit 1830, von Jahr zu Jahr zugenommen hat, und von Fr. 76,567 Rp. 30 bis auf Fr. 170,623 Rp. 90 angestiegen ist, welches dem hinzugekommenen Ertrage des leberbergischen und des Bürenzolles, und neben dem Einfluß einer sorgfältigen Beaufsichtigung und Kontrollierung, hauptsächlich der in diesem Zeitraume der Ruhe und des Friedens auffallenden Zunahme des Handelsverkehrs zugeschrieben werden muß.

Zur Vollständigkeit endlich wird in einer besondern Anlage verzeigt, wie die gesammte Zolleinnahme vom Jahre 1830 sich aus dem Ertrage der einzelnen Zollposten gestaltete, welche sämmtlich nach der angenommenen Klassifikation aufgezählt sich befinden.*)

*) S. Beilage Nro. XLIV.

n. **S t e m p e l t a x e.**

Sowohl das von der Mediations-Regierung den 22. Mai 1805 erlassene Stempelgesetz als die nachher über dasselbe noch herausgekommenen näheren Bestimmungen und Erläuterungen wurden im Jahre 1814 unverändert beibehalten, und bestanden bis den 1. Juli 1820 in Kraft:

Im Frühjahr 1820 fand sich die Regierung, wie schon oben gemeldet worden, auf den Rapport der wegen Verbesserung hievor S. 247. der Staats-Finanzen außerordentlich niedergesetzten Standes-Kommission bewogen, zum Behufe der Verzinsung und allmäßlichen Tilgung der Staats Schulden, zugleich mit der Konsumo-Gebühr, eine Erhöhung der Stempeltaxe einzuführen, welche den 1. Juli 1820 ihren Anfang genommen; jedoch mit der bestimmten Erklärung, daß dieselbe nur so lange bestehen solle, bis die sämmtlichen Staats Schulden getilgt seyn werden; der erhöhte Stempelbetrag wurde daher von den gewöhnlichen Stempel-Einkünften getrennt, und statt an die Staatskasse, an den zu Abbezahlung der Staats Schulden bestimmten Tilgungsfonds abgeliefert.

Obwohl zwar die unzinsbare Staats Schulde noch nicht gänzlich getilgt ist, so wurde dennoch in Folge Beschlusses vom 6. Dezember 1830 der erhöhte Stempel, so wie die Konsumo-Gebühr mit dem 1. Januar 1831 aufgehoben, und bis zu Erlassung eines neuen Stempelgesetzes die Verordnung von 1805 für einstweilen wieder in Kraft gerufen. Wegen den seither eingetretenen Umständen, ist aber die Behandlung eines neuen, im Entwurfe bereits ausgearbeiteten und neue Erleichterungen, zumal eine Ausdehnung der von der Gebühr zu enthebenden Gegenstände vorschlagenden Stempelgesetzes unterlassen worden, so daß bis auf fernere Verfügung die Verordnung von 1805 in Vollziehung bleibt.

Nach der Bestimmung des Stempelgesetzes von 1805 wurde der Preis des Stempelpapiers folgendermaßen festgesetzt, als:

Großdoppelfolio	der Bogen	zu	. Bz.	5
Klein	"	"	"	3
Einfachfolio	"	"	"	2

Quart	der Bogen zu	„	1
Oktav	“	“	„ $\frac{1}{2}$
für Drucksachen, als Zeitungen, Wochenblätter, Ankündigungen, so im Kanton gedruckt und ausgegeben werden:			

der Folio**bogen** à Rp. 2
und die kleineren Blätter . à „ 1

Für die außer dem Kanton gedruckten Zeitungen und Journale, die in den Kanton gebracht werden, werden nach ihrem Format und der Zahl der wöchentlichen Erscheinung von Fr. 4 bis Bz. $2\frac{1}{2}$ per Quartal an Stempelgebühren erhoben, und endlich ist jedes Kartenspiel einer Stempeltaxe von Bz. 1 unterworfen, und daher der Verkauf derselben dem Stempelamt zu den durch das Gesetz bestimmten Preisen übertragen.

Ueber den Gebrauch des höhern oder geringern Stempelpapiers enthält die Verordnung von 1805 eine einzige Bestimmung, daß nämlich die geschworenen Schreiber zu Ausfertigung aller Arten von Kontrakten und Instrumenten, Obligationen, Vergabungen und Testamenten, von dem Großdoppelfolio à 5 Bz. gebrauchen sollen, für alle andern, durch das Gesetz dem Stempel unterworfenen Gegenstände, ist jedem überlassen, sich desjenigen Stempelpapiers zu bedienen, das er vonnöthen hat.

Das nunmehr wieder aufgehobene Stempelgesetz von 1820 enthielt über den Gebrauch von Stempelpapier im Wesentlichen die nämlichen Bestimmungen, wie dasjenige von 1805; nur in Betreff der Ausfertigungen von Transaktionen und Schuldverschreibungen mit Zinsverpflichtungen, so wie für die Wechsel war dasselbe bedeutend strenger; sonst bestand die Veränderung des Gesetzes mehr in der Erhöhung der Taxe als in einer größern Ausdehnung, da auch die Rechnungen und Quittungen von Fr. 20 und darunter dem Stempel entzogen blieben; statt der früheren Preise wurden dieselben folgendermaßen bestimmt:

Großdoppelfolio der Bogen zu Bz. 10 u. Bz. 5

Klein	“	“	“	“	“	4
Einfachfolio	“	“	“	“	“	2
Quart	“	“	“	“	“	$1\frac{1}{2}$
Oktav	“	“	“	“	“	1

Die Taren der Drucksachen, Zeitungen und Kartenspiele blieben unverändert.

Wie hingegen das frühere Gesetz bloß die geschworenen Schreiber verbindlich machte, für alle Transaktionen und Schuldverschreibungen mit Zins- und Verpflichtungen, von dem höhern Stempelpapier zu gebrauchen, so wurde durch die spätere Verordnung diese Vorschrift auch auf die Partikularen ausgedehnt, und zwar mit folgender Bestimmung, daß für alle Schuldverschreibungen über Fr. 1000 an Werth, zehnbaütiger, und für diejenigen von Fr. 1000 und darunter bis Fr. 20 fünfsbaütiger Stempel gebraucht werde.

Die Wechselbriefe und Assignationen waren folgender Stempeltaxe unterworfen:

Von Fr. 20 bis unter Fr. 300	Wz. 1	
" " 300	" " 1000	2
" " 1000 und darüber	" " 4	

Gegenwärtig werden sie nun wieder ohne Unterscheid des Wertes mit dem 5 Rp. Stempel wie ein Oktavblatt versehen.

So wie nun das Stempelgesetz gegenwärtig besteht, ist es weder für den Geschäfts- oder Handelsmann noch für den Landmann drückend; und wenn dasselbe schon während zehn Jahren sowohl wegen seiner Ausdehnung als der Tare bedeutend strenger war, so blieb es auch damals unter dem Verhältniß in Vergleichung mit andern Stempelgesetzen der Eidgenossenschaft, z. B. des Kantons Waadt, wo nach den dortigen Bestimmungen vom Jahre 1829 alle Schuldverschreibungen, sie mögen verzinsbar oder unverzinsbar seyn, nach dem Betrag der Summe auf Stufen-Stempelpapier ausgefertigt werden müssen:

als von Fr. 20 à Fr. 100 auf Stempel à Wz. 1		
" " 100	" " 200	" " 2
" " 200	" " 300	" " 3
" " 300	" " 400	" " 4
" " 400	" " 600	" " 6
" " 600	" " 1000	" " à Fr. 1
" " 1000	" " 2000	" " 2

und so weiters je für Fr. 1000 einen Franken mehr, so daß für eine Obligation von Fr. 50,000 an Stempelgebühr Fr. 50 bezahlt werden muß, während dem hier für eine gleiche nach der erhöhten Taxe nie mehr als Fr. 1 bezahlt wurde, und jetzt nur noch Bz. 5. Auch sind im Kanton Waadt alle Register der Notarien und die Handelsbücher dem Stempel unterworfen.

Aus der Uebersicht der Stempel-Einkünfte vom Jahr 1814 bis 1830*) ersieht man, daß während den 17 Jahren der wirkliche Stempelertrag sich auf . . . Fr. 1,025,877 Rp. 97 $\frac{3}{4}$ beläuft, oder im Durchschnitt per Jahr

auf „ 60,345 „ 76
 worunter aber der erhöhte Stempel, welcher auf Fr. 247,129
 Rp. 5 sich beläuft, nicht begriffen ist.

o. D h m g e l d.

5.55 u. f.

Die staatsrechtlichen Verhandlungen über das Ohmgeld sind bereits in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden. Hier ist also nur dasjenige nachzuholen, was zur Kenntniß dieser Staatsabgabe als Zweig der Finanzverwaltung dienen kann. Anfangs 1814 bestand nach den damaligen Verordnungen**) als Ohmgeldabgabe bezogen: Rp. 3 pr. Maß vom Schweizerwein; eben so viel vom Kantonswein, sobald er den Ort seiner Erzeugung verließ; Rp. 10 pr. Maß von allen fremden Weinen, mit begünstigender Ausnahme für Biel und Neuenburg; Rp. 3 vom Bier; Bz. $2\frac{1}{2}$ vom Branntwein, und Bz. 5 vom Weingeist.

Die Belegung des inländischen Gewächses war Folge der Mediationsakte gewesen; durch das erhöhte Ohrm geld von fremden Weinen hatte man vorzüglich die Hebung des inländischen Weinbaues bezweckt. Allein es zeigte sich bald, daß diese Maßregel mehr den Rebgebäuden der benachbarten Kantone, als den

*) S. Beilage Nro. XLV.

**) Verordnungen vom 6. Mai 1805, 2. Oktober gleichen Jahrs, 23. Mai 1807, 19. Oktober 1808, 15. März und 7. April 1829, zu welchen noch einige speziellere Vorschriften kamen.

unsrigen zu statten komme; daß ferner das einzige Unterscheidungsmittel, die Ursprungsscheine, jeden Handel aus zweiter Hand empfindlich lähme, und doch höchst unsicher sey; und daß endlich diese Verfugung den Wein für die große Zahl seiner hiesigen Konsumenten vertheuere, deren Interesse man doch vorzugsweise vor demjenigen der äußern und innern Rebgeleänder zu berücksichtigen hatte. Von der so hohen Abgabe auf den gebrannten Wassern erwartete die Regierung keine besondern finanziellen Vortheile, da sie wohl wußte, daß hohe Abgaben nicht zu großen Einnahmen führen. Ihr Zweck war ausschließlich die Hemmung des überhand genommenen Branntwein-Brauchs, den man für schädlich hielt.

Nach Auflösung der Mediations-Alte erließ nun die Regierung eine neue Verordnung, welche, um den Ohmgelds-Ertrag durch die Enthebungen nicht zu vermindern, die Weinabgabe auf Rp. 5, den Branntwein auf Bz. 3, und den Weingeist auf Bz. 6 erhöhte, aber dagegen auch das Ohmgeld von allem inländischen Wein und Bier, so wie jeden Unterschied in der Belegung der auswärtigen Weine aufhob. Diese Verordnung wurde später zu Gunsten der inländischen Wasserbrenner und zu Gunsten des Weinhandels in mehreren Punkten modifizirt oder vervollständigt. Sie besteht in dieser Form noch jetzt; denn die Retorsionsanstalten in den Jahren 1822, 1823 und 1824 machten eine bloße Episode in dem vor- und nachher gleich einfachen Gange der Ohmgeldsgeschäfte. Bei Aufhebung der Retorsion war eine neue Ohmgeld-Erhöhung für nicht schweizerische Weine vorgeschlagen worden; allein zu den Gründen, die im Jahre 1815 die Aufhebung dieser damals bestandenen verschiedenen Belegung äußerer Weine bewirkten, war seither noch die Vereinigung des Leberbergs als neues Hinderniß hinzugekommen, da der neu vereinigte Landestheil seinen Weinbedarf fast ganz aus Frankreich ziehen muß; und daher durch eine solche Maßregel entweder auffallend benachtheiligt, oder aber zum Theil davon enthoben, und in Folge dessen eine den innern Handel hindernde Mauthlinie zwischen beide Landestheile gelegt werden müßte.

26. Nov. 1823.

7. Jan. 1824.

19. Sept. 1827.

9. Juni 1830.

Die Rechnungen zeigen den Ertrag des Ohmgelds, wie folgt:

1814 . . .	Fr. 110,534	1822 . . .	Fr. 204,775
1815 . . .	" 102,385	1823 . . .	" 197,242
1816 . . .	" 195,224	1824 . . .	" 270,924
1817 . . .	" 128,131	1825 . . .	" 252,896
1818 . . .	" 171,969	1826 . . .	" 258,709
1819 . . .	" 244,424	1827 . . .	" 270,351
1820 . . .	" 297,513	1828 . . .	" 350,147
1821 . . .	" 222,364	1829 . . .	" 343,593

Jede Auflage ist zwar eine Belästigung der Landesangehörigen, und so auch das Ohmgeld; — allein, als Auflage betrachtet, mußte die Regierung dasselbe in seiner gegenwärtigen Gestaltung, welche durch Erstattung des bezahlten Ohmgelds bei der Wiederausfuhr des Weins, und durch Anweisung der Kaufhäuser zu Entrepots dem Weinhandel wesentliche Erleichterung gewährt, allen billigen Erfordernissen einer zweckmäßigen Finanzverwaltung ziemlich entsprechend finden; denn nach allgemeinen finanziellen Grundsätzen ist bei Erhebung von Abgaben diejenige vorzuziehen, die bei verhältnismäßig geringsten Bezugskosten und wenigsten Belästigungen am meisten einträgt, und der Industrie am wenigsten schadet. Diesen Erfordernissen durch eine andere Abgabe besser zu entsprechen, als es das Ohmgeld thut, dürfte keine leichte Aufgabe seyn, obwohl auch die jetzige Einrichtung desselben vielleicht noch in einigen Punkten, namentlich mittelst Herabsetzung der Auflage auf die Einfuhr gebrannter Wasser, zumal des Weingeists,*)) sich verbessern lassen wird.

p. Handänderungsgebühren, Kanzlei-, Polizei- und Gerichts-Sporeln.

Diese Gebühren beruhen hauptsächlich auf dem Emolumenten-Tarife von 1813, von welchem schon hievor in dem

*) Die hohe Einfuhrgebühr reizte zu Defraudationen, und hat schon zu manchen unbeliebigen Untersuchungen gegen sonst wohlbeleumdeten Personen Anlaß gegeben.

Berichte über die Gesetze die Rede gewesen. Insofern sie zu Handen des Staats verrechnet werden, sind die hauptsächlichsten derselben:

- a) Die Handänderungsgebühren, welche an die Stelle der ehemaligen progressiven Siegelgelder getreten, und jährlich ungefähr Fr. 40,000 abtragen; sie werden von allen Eigenschaftshandänderungen, mit Ausnahme der geldstagslichen Liquidationen, Nothbergschaften und Theilungen bezogen, und betragen $\frac{1}{2}\%$ des Capitalwerths oder des Kaufpreises.
- b) Die Kanzlei-Emolumente und Patent-Gebühren, von jährlich ungefähr Fr. 18,000 Ertrag.
- c) Die Sporteln des Ober-Appellationsgerichts von bei- läufig Fr. 4300 pr. Jahr.
- d) Die Ober-Ehgerichts-Sporteln, welche zur Besoldung des Ober-Ehgerichtsschreibers, der Bezahlung seiner Bureau-Kosten, der Besoldung des Offizials, und zu einer kleinen Zu- lage für den Präsidenten *) direkt angewiesen sind, und daher so wenig als obige dadurch gedeckten Kosten in der Staats- rechnung erscheinen.
- e) Die Sporteln der oberamtlichen Audienzen und Amts- gerichte zusammen von c. Fr. 4,000 pr. Jahr.

Neben diesen eigentlichen Einnahmen des Staats genießt derselbe aber noch indirekt bedeutende Vortheile von denjenigen Sporteln und Stipulationsgebühren, welche den Amtsschreibe- reien und Oberamtleuten angewiesen sind.

Die Amtsschreibereien sind die Kanzleien der Oberämter, aber der Staat liefert ihnen nur die Wohnung, besoldet da- gegen weder die Amtsschreiber **) noch ihre Angestellten, und bezahlt sogar nur einen Theil ihrer Auslagen für die oberamt- liche Kanzlei.

Sie sind für ihr ganzes Honorar sammt Kosten auf die obgedachten, ihnen überlassenen Stipulationsgebühren und Spor-

*) Der aber jährlich nicht auf Fr. 300 ansteigt.

**) Unter besondern Umständen erhalten einige Amtsschreiber, zumal in den oberländischen Amtern, jährlich kleine Gratifikationen.

teln angewiesen, welche also dem Staate indirekt eben so viel eintragen, als ihm die Amtsschreibereien ohne das kosten würden.

Auch die oberamtlichen Sporteln gewähren dem Staate indirekten Ertrag. Sie machen einen Theil der oberamtlichen Besoldung aus, und bei Abwesenheiten oder Krankheiten des Oberamtmanns bildet ihre Ueberlassung an den seine Stelle vertretenden Amtsstatthalter, dessen Remuneration für seine Verrichtungen, weshwegen auch die Amtsstatthalter als solche keinen besondern Gehalt beziehen.

Ausnahmen von obiger Einrichtung machen die drei Aemter von Pruntrut, Delsberg und Freibergen. Hier bestehen größtentheils noch die französischen Gesetze und die mit denselben in enger Verbindung stehende Registersteuer. Letztere ist eine ziemlich produktive Abgabe, welche die gedachten drei Aemter zu ihren eigenen Händen erhoben, und um deren Beibehaltung sie die Regierung wiederholt ersucht haben. Da nun diejenigen Handlungen und Verträge, auf welchen der Staat in den übrigen Aemtern seine Handänderungsgebühren bezieht, oder deren Sporteln und Stipulationsgebühren er den Amtsschreibern als Honorar anweist, hier durch diese Register-Steuer belegt werden, und dies nach einem weit höhern Tarife, wie denn z. B. die Handänderungen daselbst 2 % bezahlen, so konnte der Staat nicht neben diesen hohen Gebühren noch kumulativ seine Handänderungsgebühr und die Amtsschreiberei-Einkünfte beziehen, und mußte vielmehr die Besoldung der drei dortigen Amtsschreiber übernehmen. Dagegen erhebt er den vierten Theil der Register-Steuer von den nämlichen Handänderungen, die im übrigen Kanton ½ % Handänderungsgebühr bezahlen, wonach dieses Verhältniß demjenigen im alten Kanton in Rücksicht auf die Staatseinnahme genau gleichgestellt wird. Die Besoldung der drei Amtsschreiber beträgt ohne die Wohnung . . . Fr. 6985 und die Besoldung der beiden Amtsschreiber von Pruntrut und Delsberg, als Sekretärs der dortigen Amtsgerichte, mit Einschluß ihrer fixen Bureaukosten „ 2079

Zusammen . . . Fr. 9064

Vortrag Fr. 9064

Als Ersatz für diese Kosten, welche dem Staate	
bloß als Folge der Beibehaltung der Register-Steuer	
auffallen, bezieht er von derselben $\frac{1}{10}$ ihres reinen	
Ertrags, was in den Jahren 1827, 1828, 1829 im	
Durchschnitt abtrug	„ 2458
Der Staat verliert also jährlich durch die Beibehal-	
tung dieser Einrichtung „ . . .	Fr. 6606

q. Militär-Dispensationsgelder.

Für diese Gebühren, welche im Jahre 1820 gegen Aufhebung der Auszüger und Dragoner-Gelder eingeführt wurden, bezieht man sich hier auf den Bericht des Kriegsdepartements. Oben S. 201. Ihren Ertrag zeigen die Auszüge der Standesrechnung.

r. Verhältnisse des Staats mit den Brand- und Hagel-Assekuranz-Anstalten.

Zufolge der Verordnung über die Brandversicherungs-Anstalt, von welcher weiter unten in einem besondern Abschnitte die Rede seyn wird, hat der Staat alle seine Gebäude in dieselbe einschreiben lassen, und insoweit steht er gegen dieselbe im gleichen Verhältnisse, wie jeder versicherte Privatmann; überdies aber gewährt er der Anstalt noch Unterstützung in der Verwaltung. Die Staatskassen bezahlen alle auf Anweisung der Brandasssekuranz-Kammer zu leistenden Vergütungen, und erhalten dagegen ebenfalls die von der Brandasssekuranz-Kammer jährlich ausgeschriebenen Beiträge. Halbjährlich rechnet die Staatskasse mit der Brandasssekuranz-Kammer ab, wobei es sich gewöhnlich findet, daß sie für dieselben Kassen in mehr oder minder großem Vorschusse bleibt. So hatte Ende 1827 die Staatskasse restanzlich herauszufordern . Fr. 67,658 Rp. 45

Brand-Asse-
kuranz.

1828 „ 29,528 „ 85

1829 „ 56,954 „ 29

Die Hagelasssekuranz ist eine besondere Gesellschaft mehrerer Kantone und der Regierung insofern fremd. Indessen hat die Regierung dem Wunsche der Gesellschaft gemäß und zu Unter-

Hagel-Asse-
kuranz.

stützung der Anstalt ihre Domainen und Zehnten durch dieselbe versichern lassen. Sie hat dabei fast alle Jahre verloren, und muß verlieren, weil die Gesellschaft bloß die bezogenen Beiträge auf die Hagelschaden vertheilt, so weit sie reichen mögen, aber vorerst die sehr bedeutenden Kosten abzieht, und also das Land im Durchschnitt nur die bezahlten Summen nach Abzug der als reiner Verlust erscheinenden Verwaltungskosten zurück erhält.

Allerdings ist also diese Versicherung dem Staatschaze nachtheilig, auch wurden in den 3 Jahren 1827, 1828 und 1829 Fr. 6567 Rp. 74, also im Durchschnitte Fr. 2189 Rp. 25 im Jahr eingebüßt, und der erlittene Hagelschaden bleibt dennoch ungedeckt auf dem Ertrag der Zehnten und Domainen abgezogen. Man glaubte, die Anstalt könne, wenn schon nicht für die Regierung, doch für die einzelnen Privaten vortheilhaft seyn, und sey also einer Unterstützung von Seite der Regierung werth.

s. Lehen - Kommissariat. *)

Das deutsche Kommissariat wurde 1786 nach dem Vorbilde des viel ältern waadtändischen, für die Besorgung aller Herrschafts-, Lehen-, Bodenzins-, Zehnt- und Domainen-Angelegenheiten, und für die Aufbewahrung aller obrigkeitlichen Titel und Urkunden errichtet. Die Arbeiten dieser neuen Beamtung waren in Vereinigung der Bodenzinse nach einem neuen, vollständigen, aber zugleich kostspieligen System, und in Ordnung des Archivs schon weit vorgerückt, als die Revolution sie unterbrach. Die Mediations-Regierung stellte das Kommissariat, bestehend aus einer obern, einer untern und einer jetzt eingegangenen Archivarstelle, wieder her; es hatte die Vollziehung der neuen Gesetze über die Loskauflichkeit der Zehnten, Bodenzinse und übrigen ablöslichen Gefälle, die Vereinigung der beibehal-

*) Dieser Abschnitt hätte schicklicher oben nach demjenigen über die Zehnt- und Bodenzinsgefälle eingeschaltet werden können, wenn nicht, so viel möglich, die Rubriken der Standesrechnung wären besorgt worden, unter welchen das Lehen - Kommissariat natürlich nur im Ausgeben erscheint.

tenen, die Planimetrierationen und Vermessungen der Lehengüter und Domainen, die neue Urbarisirung der Pfarrgüter und damit verbundenen Gefälle, und endlich die Fortsetzung der archivarischen Arbeiten zu besorgen; sein Geschäftskreis war, besonders in den ersten Zeiten, wo alles neu begründet werden mußte, sehr mühsam, und erforderte die volle Thätigkeit der damit beauftragten Beamten, deren einer noch über jene Arbeiten hinaus, das Archiv mit einer urkundlichen Geschichte des Kantons und der Stadt bereichert hat. *)

Was nun in diesen verschiedenen Geschäftszweigen seit 1814, und besonders seit 1816, in welchem Jahre der jetzige Lehenskommisair seine Stelle angetreten, geleistet worden ist, macht den Vorwurf der nachfolgenden gedrängten Darstellung aus.

Das Kommissariat ist Referent des Finanzrathes über alle Streitigkeiten und Erörterungen, welche Kantonsgrenzen, Domainen, mit Ausschluß der Waldungen, Zehnten, Lehen, Grundzinsen betreffen; Berechnung und Entwerfung aller Loskäufe, Sackzehnten, Verstückelungs- und Land-Konzession; Kaufanträge von Kollaturen, Zehnten, Bodenzinsen; Loskaufstreitigkeiten zwischen Partikularen, die der Finanzrath besprüchet; Belehnungsbriebe für Mannlehen; und alle nachfolgenden besonderen Gegenstände. Hiezu kam in neuesten Zeiten, die Berichterstattung über die Vorschläge und Meldungen des leberbergischen Obereinnehmers über das Katasterwesen des Jura. — Dieser wichtigste Gesamtzweig der Kommissariatsgeschäfte veranlaßt jährlich etwa 450 Berichte und Projekte, und ist übrigens seiner Natur nach keiner näheren Auseinandersezung fähig.

Die Aufsicht über das Archiv führen nun die beiden Lehenskommissarien, ohne eigenen Archivar. Eine Instruktion vom 28. April 1821 umfaßt diesen Theil ihrer Geschäfte. Jährliche oder etwas seltenerne Revisionen; Einlegung neuer Titel, Bücher, Pläne; Eischreibung aller neuen Altenstücke, Verbale, Titel

Berichterstat-
tung.

Archiv.

*) Die Arbeit des verstorbenen Hrn. Unter-Kommissärs Ryhiner besteht aus 4 Foliobüchern Geschichte des Kantons Bern bis 1414 und aus 5 Foliobüchern Geschichte der Stadt Bern bis 1475.

und Anmerkung am geeigneten Orte; theilweise neue Ordnungen; Nachführung aller Registraturen; Führung der Kontrolle über Ausgabe und Rückempfang u. a. m. beschäftigen fortdauernd.

Das eigentliche Titelarchiv wurde schon von 1804 an, den Aemtern nach geordnet, mit Amtsinventarien und alphabetischen 197 Bände füllenden Personal- und Realregistern versehen. Diese Arbeit ist nun vervollständigt und vor einigen Jahren noch revidirt worden, so daß dieser Theil des Archivs, welcher immer neuen Zuwachs erhält, nun als gänzlich geordnet angesehen werden kann.

Nach dem gleichen System wurden auch die Verträge mit der Eidgenossenschaft, andern Kantonen und fremden Staaten, ganz neu, nach den jetzigen politischen Ländereintheilungen, geordnet und die Revision aller Amtsarchive besorgt, so weit sie das Lehen-Kommissariat berühren; auch die Masse alter, nun noch bloß historisches Interesse darbietender Korrespondenz, suchte man nach Ländern, Kantonen und fürs Innere nach Materien zu ordnen. Wenn aber auch die beiden Kommissarien diesem Theil ihres Geschäftskreises mehr Zeit widmen könnten, so wäre noch auf lange Zeit Arbeit vorhanden, die sich indessen für den Geschichtsforscher reichlich lohnen dürfte, wie die Benutzung der zahlreichen bis in das frühe Mittelalter hinaufgehenden, und meist wohlerhaltenen Urkunden, schon gezeigt hat.

Die gesammten Bureau-Auslagen betragen seit 1803 durchschnittlich jährlich, ohne die Gehalte der Kommissarien, Fr. 3900. In den letzten Jahren jedoch nur noch bei Fr. 3300.

Bezugs-Etat.

Vor 1798 sollte der deutsche Ober-Kommissär jährlich die sämmtlichen Amts- und Schaffnerei-Rechnungen einsehen, und prüfen, ob die Grundgefälle richtig verrechnet seyen. Wenige Jahre vor 1816 fieng das Kommissariat an, der Buchhalterei einen jährlichen Etat der Veränderungen der Gefälle, zur Rechnungsprüfung, zu übergeben. Die neuen Bodenzinsheischrödel wurden nach genauer Vergleichung mit den Urbaren im Lehen-Kommissariate gemacht. Auch wurden Zehntrödel, die den Zehntertrag seit 1803 Aemterweise enthalten, zusammenzutragen angefangen.

Dieser Zweig des Lehen-Kommisariats hat nun folgende Verbesserungen erhalten. Alle Oberämter und Schaffnereien besitzen jetzt gleichförmige Zehntrödel, welche im Lehen-Kommisariat und auf den Oberämtern und Schaffnereien jährlich nachgeführt werden. Rechnungen und Urbarien sind dadurch in genaue Verbindung gebracht, und für Losläufe, Sackzehnten und selbst für einen Kapital-Etat können jeden Augenblick die Durchschnitte des Ertrags seit 1803 berechnet werden. Die Bodenzinsheischrödel aller Schaffnereien sind revidiert und genau mit den Urbarien verglichen worden; von jedem ist eine spezifizierte Bodenzinstabelle für alle Oberämter und Schaffnereien im Lehen-Kommisariat. Am Ende jeden Jahrs wird, vermittelst der Kontrolle über alle Einschreibungen und Anmerkungen, jede Veränderung, Vermehrung und Verminderung in Zehntrödel- und Heischrödel-Tabellen eingetragen. Endlich wird hie mit zusammenhängend, und mit viel größerer Sicherheit als früher geschah, die jährliche Veränderungs-Kontrolle der Gefälle verfertigt, und alles mit der Buchhalterei zu erörtern, daß die Rechnungen und obige Tabellen immer gleichförmig bleiben, und also nie mehr Irrthum einschleichen kann, was früher so leicht und oft geschah.

So wie der Bezug der Mannlehen-Ehrschäze nur periodisch, etwa alle 5 oder 10 Jahre revidiert werden kann, so ist hingegen vor einigen Jahren der Bezug der Ehrschäze im Emmenthal und Ober-Altgau, durch ein neues Reglement, und durch genaue Untersuchung, welche Urbarien und welche Lehengüter ehrschäzpflichtig seyen, neu geregelt worden.

Die Kantonsgrenzen sind nun nach und nach gemeinschaftlich mit Frankreich und mit den angrenzenden Kantonen genauer festgesetzt, überall wo es noch fehlte mit Steinen bezeichnet, durch neuere zusammenhängende Verbale und zum Theil auch durch Pläne gesichert worden. Noch sind bloß die Streitigkeiten mit Wallis auf Gemmi und Sanetsch und mit Freiburg auf dem großen Moos zu beseitigen, und zusammenhängende Verbale fehlen nur noch gegen Wallis und Luzern.

Über die Domainen der Schlosser und übrigen Pachtgüter

wurden einige Domainen-Urbarien, zum Theil mit Plänen, aufgenommen, so wie Veranlassung dazu da war; so von Erlach, Nydau, Bürten, Alarberg, Frienisberg, Fraubrunnen, Alarwangen, Burgdorf, Thorberg, Signau, Wimmis, Blankenburg. Es würde wenig fehlen, diese Domainen-Bereine vollständig zu machen.

Auf gleiche Weise wurden Pfarrgüter-Urbarien aufgenommen, da wo es aus besondern Gründen verlangt ward. Nur in den Amtsbezirken Thun und Interlacken ward die Maßregel schon früher und in Saanen unter der jetzigen Beamtung generalisiert.

Bei Gelegenheit der Errichtung der Zehntrödel wurden nach und nach alle Zehnten, welche bisher keine guten Verbale besaßen, gründlich ausgemarchet, so daß nun sämmtliche Zehnten des Staates entweder ältere oder neuere Verbalien besitzen. Seit 1816 wurden Zehnturbarien der Aemter Wangen, Alarwangen, Trachselwald, Signau, Schwarzenburg, Wimmis, Laupen, Bürten, Nydau, Erlach verfertigt oder angeordnet.

Die Bodenzinse wurden, mochten die Urbarien auch noch so alt seyn, selten anders als auf Verlangen der Träger bereinigt, in welchem Falle der Staat etwa $\frac{1}{3}$ an die Kosten zu bezahlen pflegt. Nur im Seelande ward wegen großer Verstückelung und Unordnung ein Generalberein nöthig. Ein wichtiges neues System ward in Bezug auf die Bodenzinse erst ganz neulich einzuführen angefangen. Es sollen nämlich Aemterweise die Trägerrödel erneuert, oder da wo sie ganz fehlen, neue errichtet, und zum Nachführen eingerichtet werden. Ist es möglich, bei dieser Gelegenheit die Beschreibungen der Bodenzinsgüter auf Parcellair-Pläne zu stützen, so wird es nicht unterlassen. Eine Instruktion schreibt die Nachführung dieser Trägerrödel so vor, und unterlegt sie der Kontrolle der Fertiggerichte, daß sie ganz garantiert ist. Die Verstückelung wird sodann, bis auf ein Minimum von etwa einer halben Fuchart freigegeben. Dieses System kann sehr bald auf alle Oberämter angewandt werden. Es befreit die Finanzbehörde von der zeitraubenden Behandlung der einzelnen Lehnverstückelungs-Gesuche,

sichert den Trägern den richtigen Bezug der Bodenzinsen, und wird alle künftigen Bodenzins-Bvereine überflüssig machen.

Die Direktion dieser Vermessungs-, Marchungs- und Renovations-Arbeiten, und die genaue Untersuchung der Pläne und Renovations-Aussätze ist ein Hauptgeschäft des Lehen-Commissariates, für welches es mit seinen Arbeitern und den Oberämtern in Korrespondenz steht.

Die jährlichen Kosten hiefür sind im Voranschlage auf Fr. 4000 berechnet; im Durchschnitte betrugen sie seit 1803 jährlich Fr. 5300; seit 1823 betrugen sie jedoch Fr. 5000 bis 8000.

Es waren aber hierin außerordentliche Auslagen für Stempelung aller neuen Urbarien, und diejenigen für die Kantons-grenzen (mit Ausnahme derjenigen gegen Frankreich), endlich alle Marchungen und Vermessungen, welche die Oberämter selbst anordneten, begriffen.

Ein ganz neuer Zweig der Kommissariatsgeschäfte war seit 1809 die Landesvermessung. Herr Professor Trechsel begann diese Arbeit mit einer auf die 44,516 Fuß lange Basis auf dem Chablais-Moos gegründeten großen Triangulation, welche vorzüglich die Punkte Sugiez, Röthiflüh, Napf, Bantiger, Gurten, Hohgant, Niesen, Bern umfaßte. In diese große Triangulation wurden Sekundair-Triangulationen im Seelande, am Thuner- und Brienzersee, im Oberhasle und in den Amtsbezirken Bern und Laupen geknüpft. Endlich wurden Kultur-Massen-Pläne der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern begonnen, bis diese Arbeiten durch die Grenzzüge einige Unterbrechung erlitten. Der Maßstab war 1 Königszoll auf 800 Bernschuh.

Seit 1816 wurden nun die Sekundar-Triangulationen, und zur bessern Begründung dieser die Aufnahme einiger Haupt-dreiecke, in alle übrigen Theile des alten Kantons ausgedehnt, so daß der ganze deutsche Theil des Kantons vollständig trian-gulirt ist. Viele Berechnungshefte wurden nachgerechnet, un-vollkommene der ersten Sekundar-Triangulationen verbessert. Alle trigonometrischen Punkte wurden mit Steinen oder Pfäh-

len versichert. Jedoch wird die ganze Triangulation durch allmäßiges Verschwinden dieser Punkte zu Grunde gehen, wenn man sie nicht benutzt, oder sonst für die Erhaltung der Steine sorgt.

Die Planimetration des Amtsbezirkes Bern wurde nach dem angenommenen Maßstabe fortgesetzt und beendigt. Von jeder Kirchhöre ist ein schöner Kulturmassenplan in einem oder mehrern Blättern da, und ein sehr schöner Generalplan des Amtsbezirkes in zwei Blättern.

Die Vermessung kostete von 1809 bis 1828:

Triangulation	Fr. 38,729	Rp. 80
Planimetration	„ 29,312	„ 95
Zusammen .		Fr. 68,042 Rp. 75

Es standen jährlich dafür auf dem Staatsbudget Fr. 6000, welche aber seit 1818, da man über die Fortsetzung der Arbeit unentschlossen war, nie ganz gebraucht worden sind.

Man glaubte nämlich bald zu beobachten, daß die Planimetration des Amtes Bern nicht auf richtigen Grundsätzen beruhe. Schon das Taggelder-System war ökonomisch verwerflich, indem allzu kostbare Arbeit herauskam, welche nicht einmal irgend einer Verifikation unterlag. Sodann war der Zweck dieser Landes-Vermessung nicht bestimmt ausgemittelt; man konnte also nicht wissen, ob und nach welchem System fortgefahrene werden sollte. Endlich waren Maßstab und Meßinstruktion gegen einander im Widerspruch; für den Detail, welchen die Instruktion zu messen befahl, war der Maßstab zu klein, nicht nach der wahren Größe bestimmt, nicht ein einfaches Bruchverhältniß.

Statt auf Fortsetzung anzutragen, legte das Kommissariat daher dem Finanzrathe im Jahre 1823 ein weitläufiges Memorial über die Landesvermessung vor, welches aber sehr widersprechende Meinungen rege machte, und ohne Erfolg blieb. Ein zweites, die auf jenes erstere erfolgten Finanzrath- und Rathsmeinungen berücksichtigendes Memorial von 1828 konnte seither noch nicht behandelt werden. Und so gerieth die Landesvermessung in Stocken.

Das Kommissariat gieng von dem Grundsache aus, eine Landesvermessung müsse entweder seyn eine geographisch-militärische, um eine sehr genaue Detailkarte eines Landes zu erhalten, mit allen Vorzügen, welche die Ingenieurkunst bisher auf solche Vermessungen, in später Vervollkommenung, angewandt hat. Ein besserer und kleinerer Maßstab, und eine ganz veränderte Instruktion, nebst sehr bedeutender Kostenreduktion, hätten unsere Messung zu einer solchen machen können, deren militärischen und geographischen Nutzen man klar vor Augen gehabt hätte. Oder sie müsse seyn eine Messung nach Kulturmassen, wie die Idee wirklich vorgeschwebt zu haben scheint, und wie sie viel besser für den Kataster im Jura ausgeführt ward; hiezu war nun besonders der Maßstab zu klein, und die Instruktion ungenügend. Oder endlich eine Parzellair-Vermessung, welche die einzelnen Grundstücke umfaßt, und daher viel höher zu stehen kommt.

Das Memorial gieng ferner vom Grundsache aus, eine Messung nach Kulturmassen könne nie in den Zwecken der Regierung liegen, weil im alten Kanton kein Staatskataster bearbeitet wird, und Massenpläne für die Gemeindeskataster nicht passen; auch weil für Staatskataster Massenpläne als eine halbe Maßregel zu betrachten sind. Es ward also vorgeschlagen, entweder bloß geographisch-militärische Messung, zur Benutzung der sonst ganz vergeblichen Triangulation und zu bestimmt vor Augen liegenden Zwecken in kleinem Maßstabe. Oder Parzellair-Vermessung für Staat und Gemeinden zugleich, auf halbe Kosten, zum Zwecke der Gemeindeskataster, des Bodenzinswesens, des Hypothekarwesens und vieler anderen Nebenzwecke.

Zugleich wurde auf Einführung eines Systems erminierter, patentierter, geschwörner Feldmesser, und eines eigenen Verifikators angetragen, damit Ordnung und Zuverlässigkeit in diesem Fache eingeführt werden.

Diesem Berichte über das Vermessungswesen ist nur noch beizufügen, daß Doppel der Massenpläne der Gemeinden des Jura im Lehenkommisariate aufbewahrt sind.

t. Besoldung der Beamten.

Da die Einrückung eines vollständigen Besoldungsetats der sämtlichen Regierungsbeamten seiner Weitläufigkeit wegen unmöglich wird, so folgen hier bloß die Besoldungen der obersten Behörden.

Kleiner Rath.	Der Amtsschultheiß erhält nebst freier Wohnung . Fr. 5000
	Der nicht regierende Schultheiß " " . 2600
	Der Seckelmeister " " . " 2200
	Jedes andere Rathsglied " " . " 1000
	Zulagen erhalten die Präsidenten des Appellationsgerichts, des Justizraths und der Akademie, jeder " 800
	Der Amtsschultheiß, wenn er Präsident der Tag- satzung ist " 8000
Appell.Gericht.	Jeder Appellations-Richter erhält " 800
Ehgericht.	Jeder Ober-Ehrerichter " 300
Die Oberamt- männer.	Die Oberamtänner zu Saanen und Oberhasle Fr. 1000, alle andern des alten Kantons Fr. 2500, zu Pruntrut Fr. 6000, zu Delsberg Fr. 5000, zu Freibergen, Courtlary und Mün- ster Fr. 4000, nebst Wohnung und Beholzung.
Amtsgerichte.	Die Amtsrichter erhalten je nach der Größe des Amtes Fr. 200 — Fr. 300
	Die Amtsrichter von Freibergen, Münster und Courtlary jeder Fr. 270.
	" " von Delsberg und Pruntrut jeder Fr. 600.
Amtsschreiber.	Für die Amtsschreiber wird auf den vorhergehenden Artikel über die Sporteln hingewiesen.
Gerichtsstat- thalter.	Die Gerichtsstatthalter im alten Kanton nach der Bevölkerung ihrer Gerichtsbezirke in vier Klassen zu Fr. 100, 125, 150 und 200. Im Leberberge von Fr. 60 $\frac{3}{4}$ bis Fr. 230.

Bei allen obigen und mehreren anderen Besoldungen, so wie bei den Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit, besteht $\frac{1}{3}$ in Getreide; d. h. wenn der Marktmittelpreis des Dinkels um Martini Fr. 10 per Mütt oder darunter ist, so bleibt die Besoldung unverändert; ist aber gedachter Getreidepreis höher,

so wird den Beamten von einem Drittel ihrer Besoldung, für je Fr. 10 ein Mätt Dinkel, nach obigem Marktpreise in Geld bezahlt.

u. Staats-Budget und Standes-Rechnungen.

Den gesetzlichen Vorschriften gemäß soll allemal im Spät-jahre ein Budget über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres entworfen, und dem Großen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden. Die verschiedenen Departemente bearbeiten jedes ihr Fach, und die Buchhalterei fügt ihren Eingaben die Fächer der allgemeinen Staats- und Gerichts-Verwaltung und aller übrigen allgemeinen Gegenstände, die wichtigsten Theile des Kirchendepartementes und das Fach des Finanzdepartementes bei. Die in ein Ganzes vereinigten Budgets werden nun von dem Finanzrath mit seinen Bemerkungen begleitet, vor Großen Rath gebracht, und wenn das Budget die oberste Sanktion erhalten hat, so wird jedem Departement von der Annahme oder Abänderung seiner Vorschläge Kenntniß gegeben, und den ausgebenden Departementen die ihnen bewilligten Kredite inner den Grenzen der gesetzmäßigen Befugnisse eröffnet und übertragen. Bei den nachherigen Rechnungsablagen werden denn die effektiven Ertragenheiten und Verwendungen mit ihren daherigen Budgets-Ansätzen verglichen, und die Gründe, welche die Unterschiede herbeiführten, mit möglichster Genauigkeit herausgehoben.

Budget.

So wie sich im Privatleben jede Haushaltung nach ihren Hülfsmitteln einrichten muß, um nicht in Verfall zu kommen, so ist dies auch mit der Staatshaushaltung der Fall. Der Staat muß seine Ausgaben nach seinen Hülfsmitteln einrichten, oder aber, wenn er dies nicht kann, sich neue Hülfsquellen eröffnen, um die erforderlichen oder sonst beabsichtigten Mehrausgaben damit zu decken. In beiden Fällen wird eine vorläufige Berechnung und Ausgleichung der muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats erforderlich, ohne welche die Erreichung des gedachten Zwecks nicht denkbar seyn kann. Diese Arbeiten sind es, welche unter dem Namen der Staatsbudgets

gegenwärtig in allen konstitutionellen Staaten bestehen. Sie sind eine wesentliche Verbesserung in der Verwaltungs-Theorie der Staatsfinanzen, und wurden deswegen im Jahre 1820 auch bei uns eingeführt. Hier haben nun die Budgets allerdings mehrere der Vortheile gewährt, welche man sich von ihnen versprach; sie haben aber auch die ganze Finanz-Verwaltung und manche Theile der übrigen Staatsverwaltung bedeutend erschwert und verwickelt, und eine finanzielle Absonderung unter die Departemente gebracht, die dem Staatsinteresse nicht immer günstig war. Ihre auffallenden Unzuverlässigkeiten in vielen Beziehungen, über welche man sich fast alle Jahre beklagte, hatten unsere Staatsbudgets übrigens mit den Budgets aller Staaten und den Vorausberechnungen aller Privaten gemein. Alle Möglichkeiten und Verhältnisse lassen sich nicht immer zum voraus richtig beurtheilen, und was denn gar noch die einer verschlossenen Zukunft auf behaltenen Begebenheiten betrifft, so lassen sich dieselben nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen, und öfters gar nicht berechnen. Die Voranschlagungen von Einnahmen und Ausgaben fallen daher, auch bei dem besten Willen, bald zu hoch, bald zu niedrig aus, und alles dieses muß denn natürlich auch die Departemente bewegen, sich auf alle Weise so einzurichten, daß die Einnahmen nicht unter ihre Voranschläge fallen, und die Ausgaben nicht darüber gehen mögen. Daher kam es denn, daß die Resultate der Budgets und der nachherigen Rechnungen der gleichen Jahre nicht besser zusammentrafen, und die Rechnungs-Resultate durchgehends weit günstiger waren, als die Budgets.

Standesrechnung.

Die Standesrechnung, welche jährlich unter dem Namen des jeweiligen Seckelmeisters in der Buchhaltrei verfertigt wird, ist nicht die Kassarechnung eines einzelnen Beamten, da weder der Seckelmeister noch der Buchhalter Kassen führen, und also auch keine Rechnungen für eigene Geldverhandlungen abzulegen haben; sie ist nichts anders, als die Vereinigung aller dem Staate von den Beamten und Departementen abgelegten, und vom Finanzrath passierten Jahresrechnungen, eine Darstellung der Resultate der finanziellen Staatsverwaltung, in welchen

alles dasjenige, was sich in den zahlreichen Jahres-Rechnungen zerstreut befindet, in systematischem Zusammenhange geordnet erscheint.

Es ergiebt sich hieraus, daß sie erst ververtigt werden kann, wenn alle die zahlreichen und weitläufigen Rechnungen, deren Gesamtinhalt sie eben darstellen soll, eingelangt, geprüft und passiert sind, was sich alles nie vor dem Spätjahre beendigen läßt, und daß folglich auch die Standesrechnung erst nach diesem Zeitpunkte erscheinen kann. Ihre Verspätung liegt daher in der Natur der Sache selbst; sie ist bei der gegenwärtigen Einrichtung des Rechnungswesens unvermeidlich, und dieß ist auch der Grund, warum bei gegenwärtigem Berichte die Rechnung des Jahres 1830 noch nicht aufgenommen, und nur bei einzelnen Zweigen desselben ihrer Erwähnung geschehen konnte.

Der Finanzrath verfügt die Prüfung der Standesrechnung durch ihre Vergleichung mit sämmtlichen in ihr substanziell vereinigten Jahresrechnungen der Beamten, worauf denn dieselbe successive den Passationen des Finanzraths, des Kleinen Raths und des Großen Raths unterliegt. Vor letztern gelangt sie begleitet von einem ausführlichen Berichte des Finanzraths; aber außerdem noch mit dem Berichte einer eigenen, alle Jahre neu erwählten Standeskommision, welche die Rechnung in ihren verschiedenen Beziehungen untersucht. Letztere Institution hat sich im Ganzen als sehr zweckmäßig bewährt, und ist eine der schätzbarsten Verbesserungen, welche 1820 in der Finanz-Verwaltung vorgenommen worden sind.

Was übrigens die Sorgfalt und Genauigkeit der Abfassung der Standesrechnung betrifft, so hat dieselbe stets von den Untersuchungs-Kommisionen das verdiente Lob erhalten. Ihre Form ist durch fortwährende Verbesserungen zu einem solchen Grade von Deutlichkeit und leichter Uebersicht gebracht worden, daß sie wesentlich nicht mehr viel gewinnen kann.

Zum Schlusse dieses Finanzberichts folgt hier der Vermögens-Etat am Schlusse des Jahres 1829.

Vermögens-
Etat 1829.

Mit Ausschluß derjenigen Vermögens-Bestandtheile, welche im Etat vom 1. Januar 1814 ebenfalls nicht enthalten, und

dort als solche namentlich benennt sind, betrug das Vermögen des Staates an Geld, Naturalien, Zinschriften und Restanzen am Schlusse des Jahres 1829 folgende Summen:

A. Aktiva.

	Fr.	Rp.
Kassa = Restanzen und Ausstände	1,847,557.	39
Naturalien: Getreid- und Wein = Vor- rāthe	754,121.	42
Handelsfonds:	Fr. Rp.	
Holzspeditions = Anstalt	19,293.	25
Salzhandlung	1,055,823.	21
Pulverhandlung	175,606.	43
Bergwerke	<u>27,136.</u>	14
Zusammen	1,277,859.	03

Zinsrödel:

Obrigkeitlicher Pfrund-Zins- rodel und inländische Ka- pitalien, die zu den äufern	Fr. Rp.	
Geldern gehören	1,020,962.	56
Ausländische Fonds	4,712,141.	62
Separatfonds	<u>699,788.</u>	83
Zusammen	6,432,896.	01
Domainen-Kassa	<u>220,831.</u>	77
	10,533,265.	77

B. Passiva.

Schuld an die Domainen-Kassa und das kleine sogenannte	Fr. Rp.	
Glasholzer = Kapital	438,541.	72
Abzug der unzinsbaren Anspra- chen	<u>197,377.</u>	39
Zusammen	241,164.	33
Vermögens-Bestand auf Ende 1829 Summa	10,292,101.	44
Der Vermögens-Etat vom 1. April 1814 betrug	<u>2,920,252.</u>	97
Es hat sich also seither vermehrt um	7,371,848.	47